



MAßNAHMENBERICHT DER LANDESREGIERUNG ZUR ARMUTSBEKÄMPFUNG

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Inhaltsverzeichnis

1.	Armutsbekämpfung als sozialpolitisches Phänomen	2
2.	Messung von Armut und Auswertung der Armutssituation in Mecklenburg-Vorpommern	3
2.1	Methoden zur Messung von Armut	3
2.2	Auswertung der Armutsgefährdungsquote	4
2.2.1	Auswertung nach sozio-demografischen Merkmalen im 5-Jahresverlauf (2018 – 2022)	5
2.2.2	Struktur der einkommensarmen Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022	10
2.2.3	Schlussfolgerungen	15
3.	Maßnahmen der Landesregierung zur Armutsbekämpfung	16
3.1	Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	17
3.1.1	Maßnahmen zur Unterstützung frühkindlicher Entwicklung	17
3.1.2	Maßnahmen im schulischen Kontext	20
3.1.3	Maßnahmen zur Förderung gesellschaftlicher Beteiligung	26
3.1.4	Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Beruf und Studium	27
3.1.5	Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bildungsbereich	30
3.2	Maßnahmen für Familien	35
3.2.1	Maßnahmen im Bereich der Familiengründung und Familienberatung	35
3.2.2	Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf	38
3.3	Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren	40
3.4	Maßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund	45
3.5	Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen	48
3.5.1	Maßnahmen im Bereich Bildung	48
3.5.2	Maßnahmen im Bereich Beschäftigung	49
3.5.3	Maßnahmen zur Inklusion	52
3.5.4	Maßnahmen für Barrierefreiheit und verbesserte Teilhabe	56
3.6	Maßnahmen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen	59
3.7	Maßnahmen für die allgemeine Bevölkerung	62
3.7.1	Maßnahmen zur Beratung und Prävention	62
3.7.2	Maßnahmen zur Bildungspartizipation	65
3.7.3	Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Engagements und kultureller Teilhabe ..	66
3.7.4	Maßnahmen zur sozialen Sicherung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit	68
3.7.5	Maßnahmen zur Einbindung des ländlichen Raums und Steigerung der Mobilität	70
3.7.6	Maßnahmen zur bedarfsgerechten Wohnraumversorgung	72
4.	Schlussfolgerungen	75

1. Armutsbekämpfung als sozialpolitisches Phänomen

In Zeiten des demografischen Wandels und der sich stetig vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen kommt der Sozialpolitik eine wachsende Bedeutung zu. Soziale Ungerechtigkeit und ein Mangel an Teilhabechancen gefährden die soziale Zufriedenheit und den sozialen Zusammenhalt. Wenn Menschen arm sind, besteht die Gefahr, dass sie auch verzweifelt und hoffnungslos werden, insbesondere wenn dieser Zustand über lange Zeit bestehen bleibt. Daraus können in der Lebenswelt der Betroffenen zum Teil Aggression, Streit, Gewalt und kriminelles Handeln folgen. Um diesem entgegenzuwirken, müssen Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben grundsätzlich für alle gesellschaftlichen Gruppen unabhängig von deren Herkunft, Alter oder sozialer Stellung gewährleistet sein.

Die zunehmende Ausdifferenzierung der Lebensverhältnisse, die Globalisierung, die Digitalisierung und die damit verbundenen Veränderungen in der Arbeits- und Lebenswelt haben Einfluss auf die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten und die Bindung der Menschen an das demokratische Gemeinwesen. Viele Menschen unseres Landes engagieren sich in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld und gestalten dieses. Aber auch die Beteiligung an demokratischen Meinungsbildungs- und Aushandlungsprozessen ist wesentlich. Über Beteiligungsprozesse werden Menschen aktiv in die Demokratie eingebunden und damit wirkungsvoll Armut und Ausgrenzung entgegengetreten, sowie Selbstverwirklichung und Teilhabe ermöglicht.

Der vorliegende Maßnahmenbericht der Landesregierung bietet einen Einblick in die statistische Erfassung und Auswertung der Armutssituation in Mecklenburg-Vorpommern und stellt darüber hinaus die zahlreichen Maßnahmen der Landesregierung zur Armutsbekämpfung dar.

Der thematischen Aufarbeitung des Armutsphänomens im Rahmen des vorliegenden Maßnahmenberichts wird ein mehrdimensionaler Armutsbegriff zugrunde gelegt. So soll es zum einen um die Benennung von Maßnahmen zur Bekämpfung relativer Armut gehen, welche sich auf finanziell-materielle Aspekte beschränkt und vorrangig durch finanzielle Unterstützungsleistungen von armutsbetroffenen bzw. armutsbedrohten Haushalten und Personen geprägt ist.

Darüber hinaus steht insbesondere die Bekämpfung der sozio-kulturellen Armut im Fokus des Maßnahmenberichts. Diese wird nicht an Einkommen oder materieller Ausstattung festgemacht, sondern orientiert sich am subjektiven Gefühl der Diskriminierung, Stigmatisierung und Benachteiligung. Das dauerhafte Empfinden von Ausgrenzung und fehlender Gleichberechtigung führt zu geringerer Teilhabe in verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen, wie beispielsweise der Bildung, Mobilität oder Digitalisierung. Insofern werden auch Maßnahmen der Landesregierung aufgezeigt, die sozio-kulturelle Armut bekämpfen, indem sie Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben und Aktivitäten wahren oder verbessern, Ausgrenzung aufgrund verschiedener Umstände wie beispielsweise Sucht, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter oder Migrationshintergrund verhindern und zur Selbstverwirklichung einzelner Personengruppen beitragen.

2. Messung von Armut und Auswertung der Armutssituation in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns ist es ein zentrales Anliegen, Armut und deren Auswirkungen zu vermeiden, beziehungsweise zu vermindern. Um Armut zielgerichtet bekämpfen zu können, sind Kenntnisse über die soziale Ungleichheit in den Lebens- und Verhältnissumständen der Menschen, zur Zusammensetzung der betroffenen Personengruppen und den Umständen die zur Armut beigetragen haben unabdingbar.

2.1 Methoden zur Messung von Armut

Es gibt diverse Methoden um Armut zu beurteilen. So versteht die OECD unter Armut verschiedene Arten von Entbehrungen im Zusammenhang mit der Unfähigkeit, menschliche Grundbedürfnisse zu befriedigen.¹ Hierzu zählen insbesondere der Konsum und die Sicherheit von Nahrungsmitteln, Gesundheitsversorgung, Bildung, Ausübung von Rechten, Mitsprache, Sicherheit und Würde sowie menschenwürdige Arbeit (ebd.).

Dabei wird unterschieden zwischen absoluter und relativer Armut. Als absolute Armut ist dabei ein Zustand definiert, in dem sich ein Mensch die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse nicht leisten kann. Relative Armut beschreibt Armut im Verhältnis zum jeweiligen Umfeld eines Menschen (ebd.).

Die relative Armut – auch Armutsgefährdungsquote genannt – bemisst sich als Anteil der Personen, deren Einkommen unter einer festgelegten Armutsgrenze liegt.² Diese wird entsprechend dem EU-Standard bei einem Äquivalenzeinkommen von unter 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der jeweiligen Bevölkerung definiert.³ Das Äquivalenzeinkommen ist ein bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied, das ermittelt wird, indem das Haushaltsnettoeinkommen durch die Summe der Bedarfsgewichte der im Haushalt lebenden Personen (= Bedarfsgewicht des Haushalts) geteilt wird (ebd.). Berechnungen der Armutsgefährdungsquote können sowohl nach der Armutsgefährdungsschwelle des Bundes als auch nach regionalen Armutsgefährdungsschwellen des jeweiligen Bundeslandes berechnet werden. Die beiden Berechnungsmethoden unterscheiden sich wesentlich in der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten im Einkommensniveau und beschränken sich beide auf Einkommensaspekte von Armut.

Eine weitere Erhebungsmethode zur Einschätzung der finanziellen Lage ist die Skala zur Messung der materiellen Deprivation. Materielle Deprivation beschreibt den unfreiwilligen Verzicht auf ausgewählten Konsum aufgrund finanzieller Probleme und den Mangel an bestimmten Gebrauchsgütern aus finanziellen Gründen.⁴ In der Skala dienen neun verschiedene Kriterien, bezogen auf das Fehlen bestimmter Güter (wie beispielsweise PKW, Waschmaschine) oder das Einschränken diverser Handlungen (wie Urlaub, Heizen) aus finanziellen Gründen, der Beurteilung materieller Entbehrungen (ebd.). Die materielle Entbehrung trifft für alle Menschen zu, deren Haushalt mindestens drei (erheblich materiell depriviert: mindestens vier) der abgefragten Kriterien erfüllt (ebd.).

¹ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/armut-14038>

² OECD. Verfügbar unter: <https://www.oecd.org/berlin/statistiken/armutsquote.htm>

³ Mikrozensus. Verfügbar unter: [https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2022-04/Armutsgefährdungsquote_ab%202020.pdf](https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2022-04/Armutsgef%C3%A4hrdungsquote_ab%202020.pdf)

⁴ Destatis. Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter: <https://www.dns-indikatoren.de/1-1-ab/>

Von besonderer Bedeutung ist die sozio-kulturelle Armut. Diese wird nicht an Einkommen oder materieller Ausstattung festgemacht, sondern orientiert sich am subjektiven Gefühl der Diskriminierung, Stigmatisierung und Benachteiligung und kann zu einem stärkeren Beeinträchtigungsgefühl führen als fehlendes Geld.⁵ Das dauerhafte Empfinden von Ausgrenzung und von fehlender Gleichberechtigung, führt zu geringerer gesellschaftlicher Teilhabe in verschiedenen Bereichen wie beispielsweise der Bildung, Mobilität, Gesundheit⁶ oder Ernährung.

Eine für die Messung sozio-kultureller Armut geeignete Kennzahl stellt der AROPE-Indikator (**At Risk Of Poverty or social Exclusion**) dar. Entsprechend der zugrunde liegenden EU-Definition gilt eine Person als von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht, wenn mindestens eine der drei folgenden Bedingungen vorliegt: ihr Einkommen liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze, ihr Haushalt ist von erheblicher materieller und sozialer Entbehrung betroffen, oder sie lebt in einem Haushalt mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung.⁷ Der AROPE-Indikator geht somit über eine rein finanzielle Betrachtung von Armut anhand der Einkommens- und Vermögenssituation von Haushalten hinaus und ergänzt den Armutsaspekt seit 2020 auch um die Dimension sozialer Entbehrungen.

Da die Angaben der Haushalte zum AROPE-Indikator nur im Rahmen einer 12 %-igen Unterstichprobe des Mikrozensus (EU-SILC) auf freiwilliger Basis erfolgen, kann aufgrund der oftmals fehlenden Angaben und geringen Stichprobengröße eine Auswertung des Indikators lediglich auf Bundesebene und nicht auf Länderebene erfolgen.

2.2 Auswertung der Armutsgefährdungsquote⁸

Die Beurteilung der Armutsgefährdung anhand der Armutsgefährdungsquote ist seit jeher strittig, da die Armutsgefährdungsquote lediglich die Einkommenssituation der Haushalte im Verhältnis zueinander betrachtet und somit vorrangig die Einkommensverteilung innerhalb der Gesellschaft beschreibt. Eine Auswertung weiterer Armutsindikatoren wie der materiellen Deprivation oder des AROPE-Indikators kann aufgrund der ihnen zugrunde liegenden, statistischen Erhebungsverfahren auf Landesebene nicht erfolgen, weshalb die nachfolgende Beurteilung der Armutssituation in Mecklenburg-Vorpommern anhand einer Auswertung der Armutsgefährdungsquote erfolgt.

Die Armutsgefährdungsquote in Mecklenburg-Vorpommern lag 2022 nach dem Bundesmedian mit 18,8 % zwar nach wie vor über dem Bundesdurchschnitt von 16,8 %, dennoch ist ein Rückgang im Vergleich zu den Jahren 2018 (20,9 %) und 2019 (19,4 %) zu verzeichnen. Entsprechend liegt die Armutsgefährdungsquote in Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht mehr im Spitzenbereich der Bundesländer, sondern eher im Mittelfeld.

Die Beurteilung der Armutsgefährdung am Bundesmedian überschätzt allerdings die tatsächliche Armut im Land, da regionale Unterschiede in Bezug auf das Einkommensniveau unberücksichtigt bleiben. Für eine Beurteilung der Armutsgefährdung in Mecklenburg-Vorpommern bietet sich daher die Messung über den Landesmedian an. Die Armutsgefährdungsquote gemessen am Landesmedian lag 2022

⁵ Prof. Dr. P.U. Wendt (2016): „Begriff der Armut“. Verfügbar unter: [Microsoft Word - Arbeitsblatt - Begriffe der Armut_armut.de - World Vision Institut .doc \(puwendt.de\)](https://www.armut.de/-/media/World-Vision-Institut/doc/puwendt.de)

⁶ Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung: „Poverty and Transitions in Health“ (2013). Verfügbar unter: [ii13-307.pdf \(wzb.eu\)](https://www.wzb.eu/de/publikationen/ii13-307.pdf)

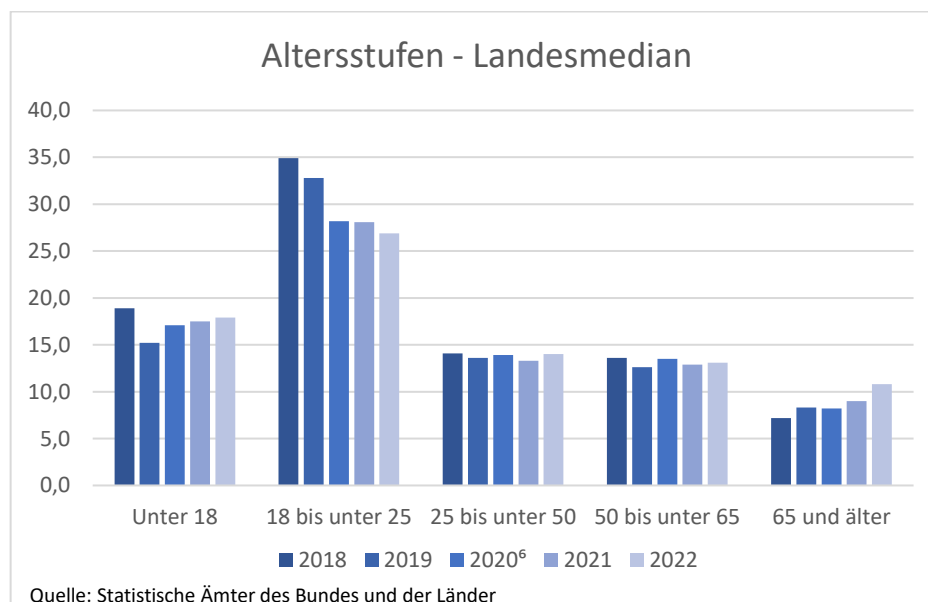
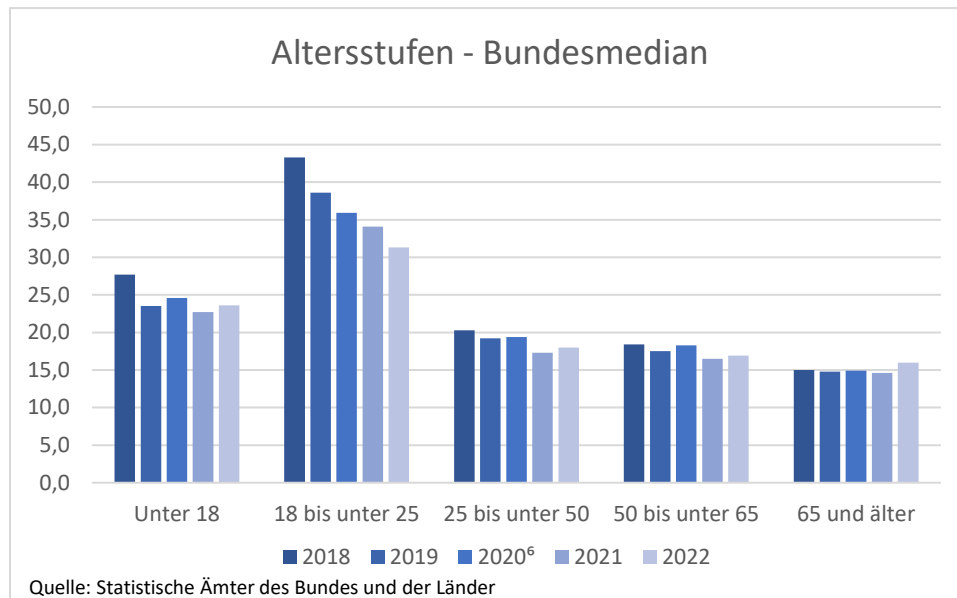
⁷ Destatis. Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Gleichstellungsindikatoren/aro.html>

⁸ Statistische Ämter des Bundes und der Länder. Verfügbar unter: [Armutsgefährdung und Einkommensverteilung \(MZ-Kern\) | Statistikportal.de](https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Gleichstellungsindikatoren/aro.html)

mit 14,3 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 16,8 % und stellte im Vergleich der Länderquoten eine der niedrigsten Armutsgefährdungsquoten dar.

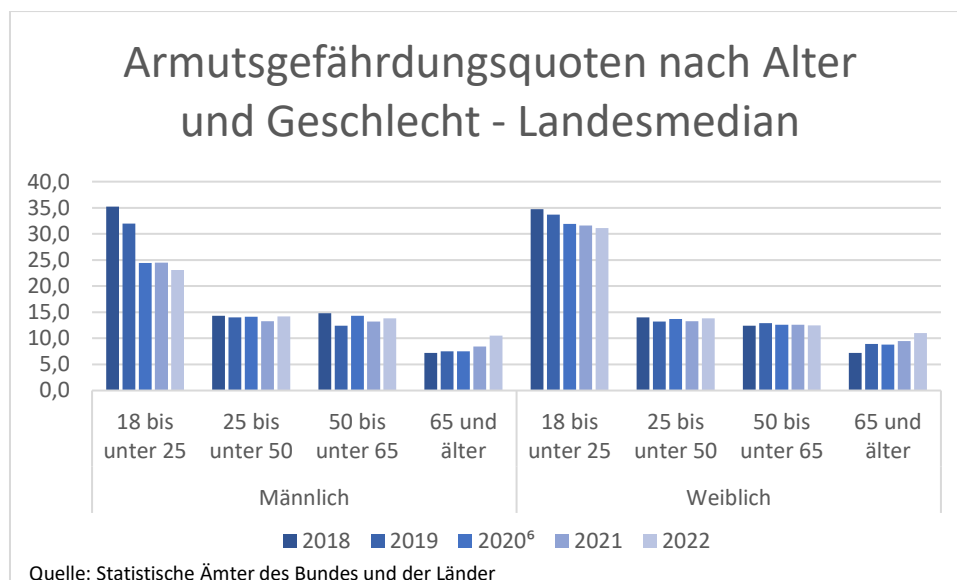
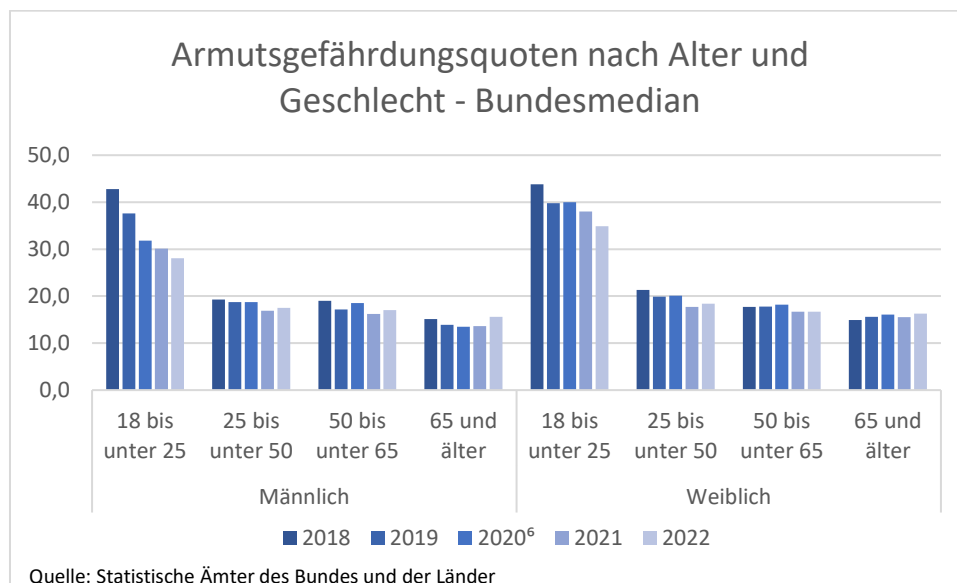
2.2.1 Auswertung nach sozio-demografischen Merkmalen im 5-Jahresverlauf (2018 – 2022)

Abbildungen 1 und 2: Entwicklung der Armutsgefährdungsquoten nach Altersstufen nach dem Bundes- bzw. Landesmedian



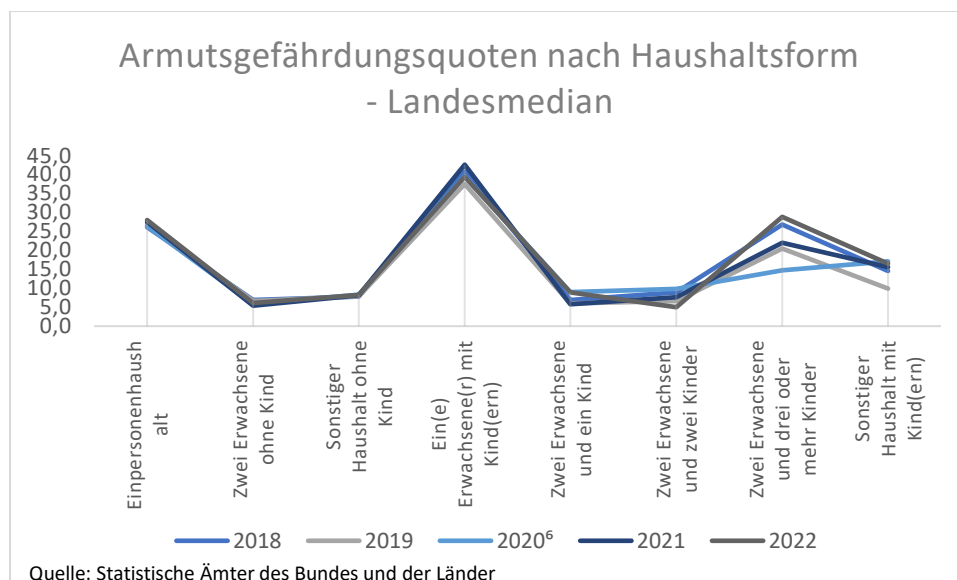
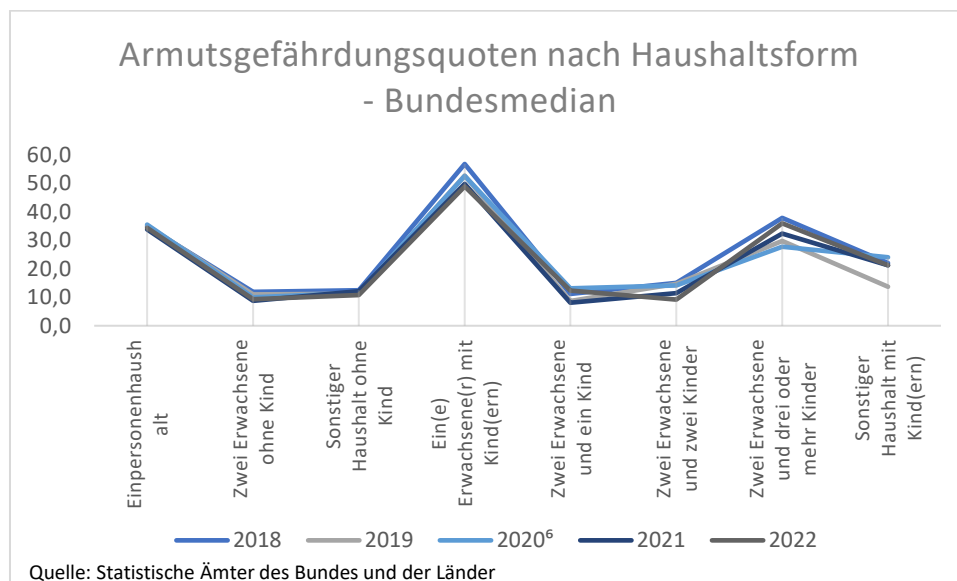
Im 5-Jahres-Verlauf (2018 – 2022) sind die Armutsgefährdungsquoten sowohl nach dem Bundes- als auch dem Landesmedian über fast alle **Altersstufen** leicht rückläufig. Nur die Armutsgefährdungsquoten für ab 65-Jährige sind sowohl nach dem Bundes-, als auch Landesmedian im betrachteten Zeitraum angestiegen. Dennoch wiesen Personen ab 65 Jahren mit 10,8 % im Jahr 2022 die niedrigste Armutsgefährdungsquote nach dem Landesmedian in Mecklenburg-Vorpommern auf. Die höchsten Armutsgefährdungsquoten weisen im 5-Jahresverlauf durchgängig die 18- bis unter 25-Jährigen auf.

Abbildungen 3 und 4: Entwicklung der Armutsgefährdungsquoten nach dem Geschlecht und Alter nach dem Bundes- bzw. Landesmedian



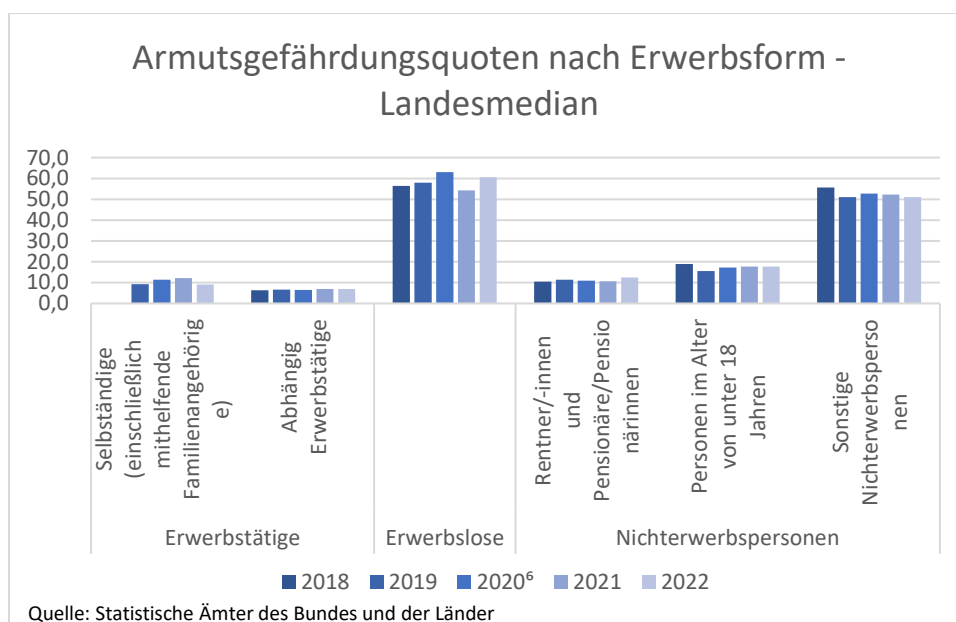
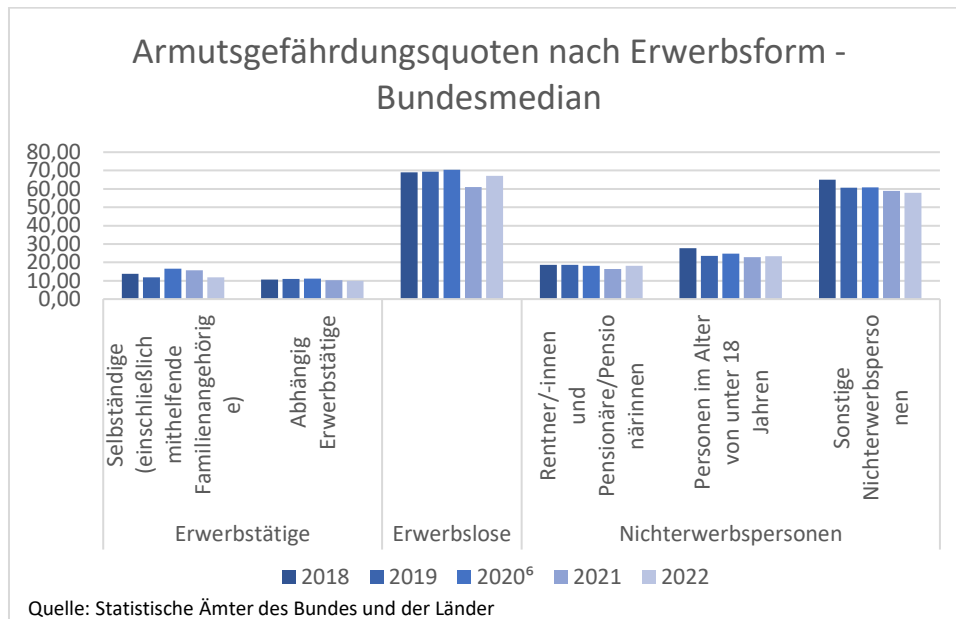
Die Armutsgefährdungsquote unterscheidet sich zwischen **Männern** und **Frauen** in Mecklenburg-Vorpommern nur geringfügig dahingehend, dass Frauen ein etwas höheres Armutsrisiko aufweisen als Männer. Im Zeitraum von 2018 bis 2022 hat sich die Armutsgefährdungsquote nach dem Landesmedian insbesondere für Männer im Alter von 18 bis 25 Jahren deutlich verringert (- 12,1 %). Bei den Frauen dieser Altersgruppe fand dieser Rückgang ebenso, wenn auch schwächer ausgeprägt statt (- 3,6 %). Im Alter ab 65 Jahren zeigt sich in der Berechnung nach dem Landesmedian dagegen für beide Geschlechter ein deutlicher Anstieg der Armutsgefährdungsquote im Zeitverlauf.

Abbildungen 5 und 6: Entwicklung der Armutsgefährdungsquoten nach der Haushaltsform nach dem Bundes- bzw. Landesmedian



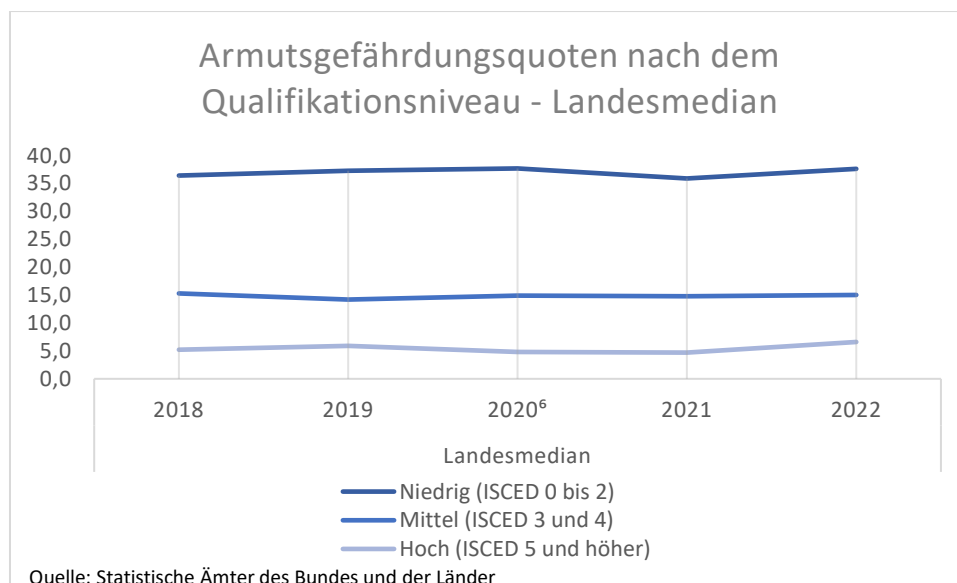
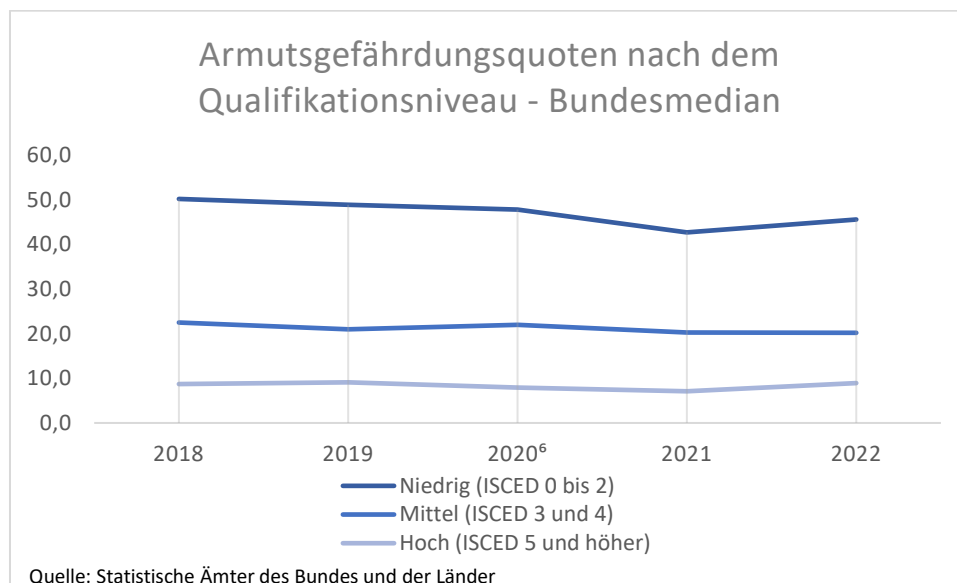
Betrachtet man die Armutsgefährdung nach dem Bundesmedian, so hat sich die Armutsgefährdungsquote zwischen 2018 und 2022 für nahezu alle **Haushaltsformen** verringert. Ein ganz anderes Bild zeigt sich bei der Berechnung nach dem Landesmedian. Hier ist die Armutsgefährdungsquote im gleichen Zeitraum lediglich für Paarhaushalte ohne Kinder, mit 2 Kindern, sowie für Alleinerziehende etwas gesunken. Dennoch weisen Alleinerziehende bei der Berechnung nach dem Bundesmedian und auch dem Landesmedian die höchste Armutsgefährdungsquote aller Haushaltsformen auf, mit einem Wert von 39,4 % nach dem Landesmedian im Jahr 2022. Darüber hinaus sind auch Familien mit drei und mehr Kindern (28,8 %) sowie Einpersonenhaushalte (28 %) vergleichsweise stark von Armut bedroht.

Abbildungen 7 und 8: Entwicklung der Armutsgefährdungsquoten nach Erwerbsform nach dem Bundes- bzw. Landesmedian



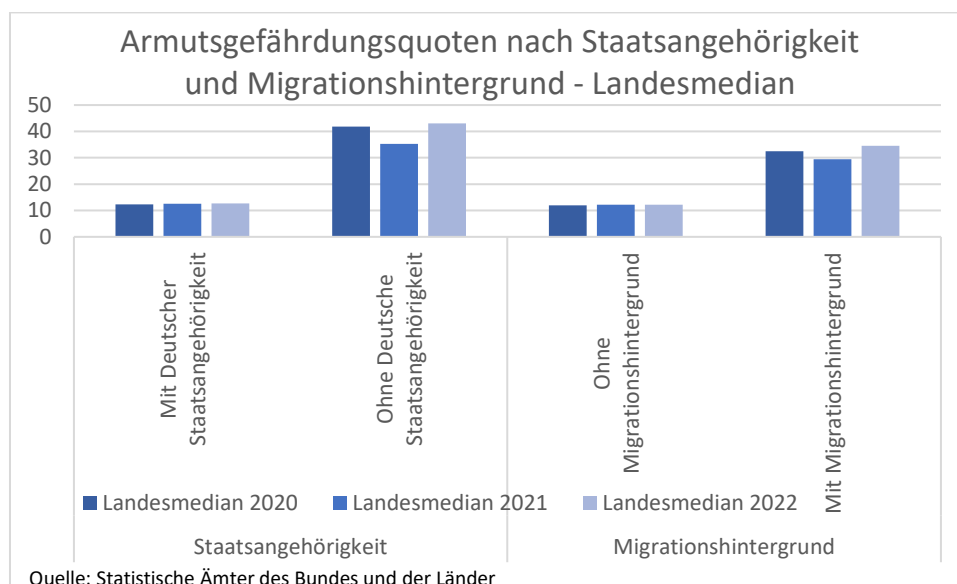
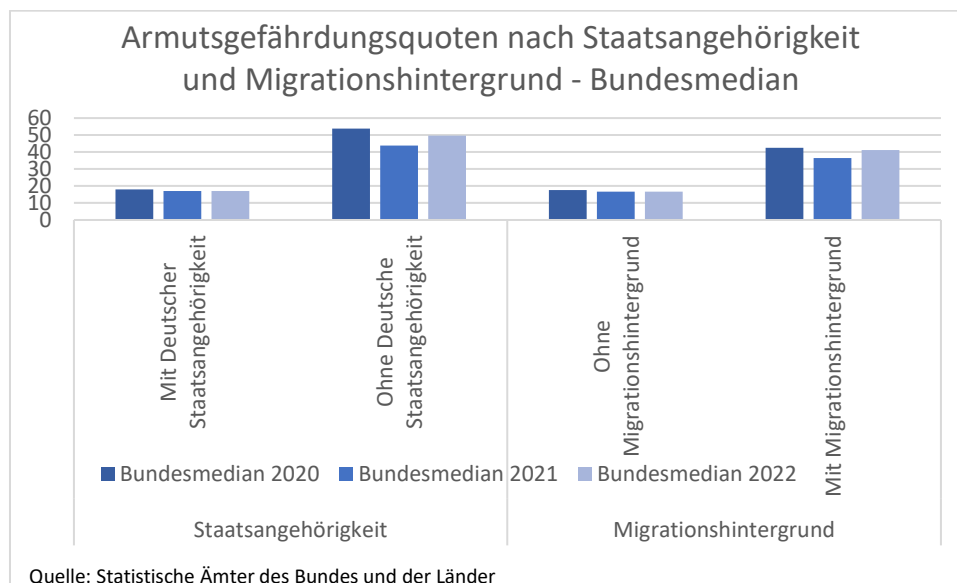
Nach dem Bundesmedian sind in Mecklenburg-Vorpommern die Armutsgefährdungsquoten im Zeitraum von 2018 bis 2022 für alle **Erwerbsformen** leicht gesunken. Bei der Berechnung nach dem Landesmedian trifft dies lediglich auf Minderjährige und sonstige Nichterwerbspersonen zu. Insbesondere für Erwerbslose (+4,1 %) und Rentnerinnen und Rentner, bzw. Pensionärinnen und Pensionäre (+2 %) ist im 5-Jahresverlauf ein Anstieg der Armutsgefährdungsquote zu verzeichnen. Die mit Abstand höchsten Armutsgefährdungsquoten wiesen im Jahr 2022 nach wie vor die Erwerbslosen mit einer Quote von 60,5 %, sowie die sonstigen Nichterwerbspersonen mit 51 % in der Berechnung nach dem Landesmedian auf.

Abbildungen 9 und 10: Entwicklung der Armutsgefährdungsquoten nach dem Qualifikationsniveau des Haupteinkommensbeziehers nach dem Bundes- bzw. Landesmedian



Ausgehend vom **Qualifikationsniveau** des Haupteinkommensbeziehers, bzw. der Haushaltsmitglieder über 25 Jahren hat sich das Armutsrisiko für das niedrige und mittlere Qualifikationsniveau zwischen 2018 und 2022 nach dem Bundesmedian verringert und für das hohe Qualifikationsniveau nahezu konstant geblieben. Bei der Berechnung nach dem Landesmedian ist die Armutsgefährdungsquote im betrachteten Zeitraum dagegen für das niedrige und hohe Qualifikationsniveaus leicht angestiegen. Grundsätzlich haben Personen mit niedrigem Qualifikationsniveau das höchste Armutsrisiko mit 30 % nach dem Landes- und 37,5 % nach dem Bundesmedian im Jahr 2022. Handelt es sich bei dieser Person um den Haupteinkommensbezieher, steigt die Armutsgefährdung sogar auf 37,6 %, bzw. 45,6 % an. Das Armutsrisiko hoch Qualifizierter ist demgegenüber mit 6,4 % nach Landesmedian, bzw. 8,8 % nach dem Bundesmedian eher gering, aber im Zeitverlauf ebenfalls angestiegen.

Abbildungen 11 und 12: Entwicklung der Armutsgefährdungsquoten nach Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund nach dem Bundes- bzw. Landesmedian



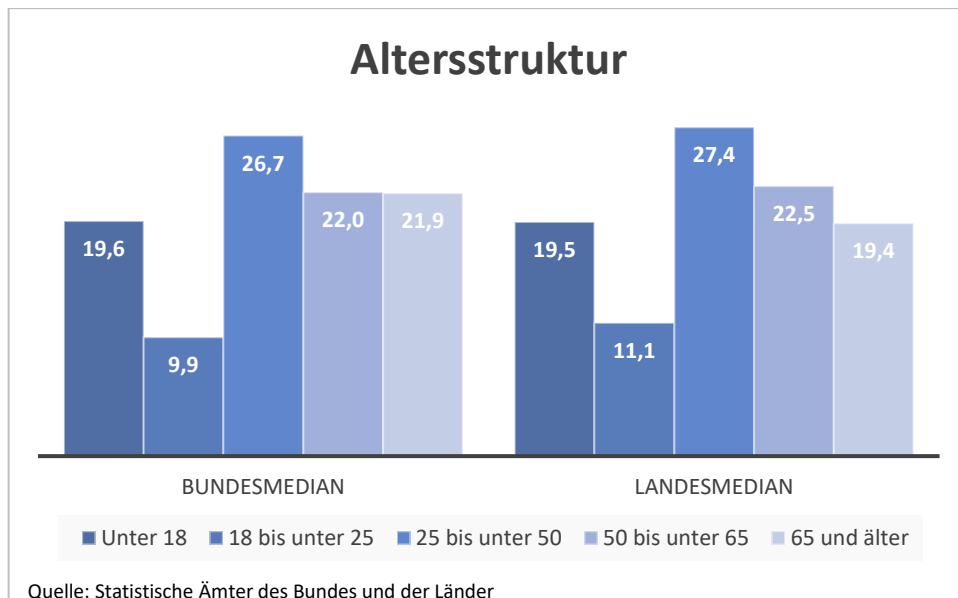
Hinsichtlich der Armutsgefährdung nach **Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund** zeigt sich deutlich, dass Personen mit Migrationshintergrund im Jahr 2022 mit 34,5 % nach dem Landesmedian ein deutlich höheres Armutsrisiko, gegenüber Personen ohne Migrationshintergrund (12,2 %) aufwiesen. Noch deutlicher fällt die erhöhte Armutsgefährdung für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (43 %) im Jahr 2022, gegenüber Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (12,7 %) aus.

2.2.2 Struktur der einkommensarmen Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022

Bei der Analyse der Struktur der armutsgefährdeten Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern wird ausschließlich der Bevölkerungsteil mit einem Einkommen von unter 60 % des Bundes- bzw. Landesmedians der Äquivalenzeinkommen im jeweiligen Jahr betrachtet. Ausgehend von diesem Personen-

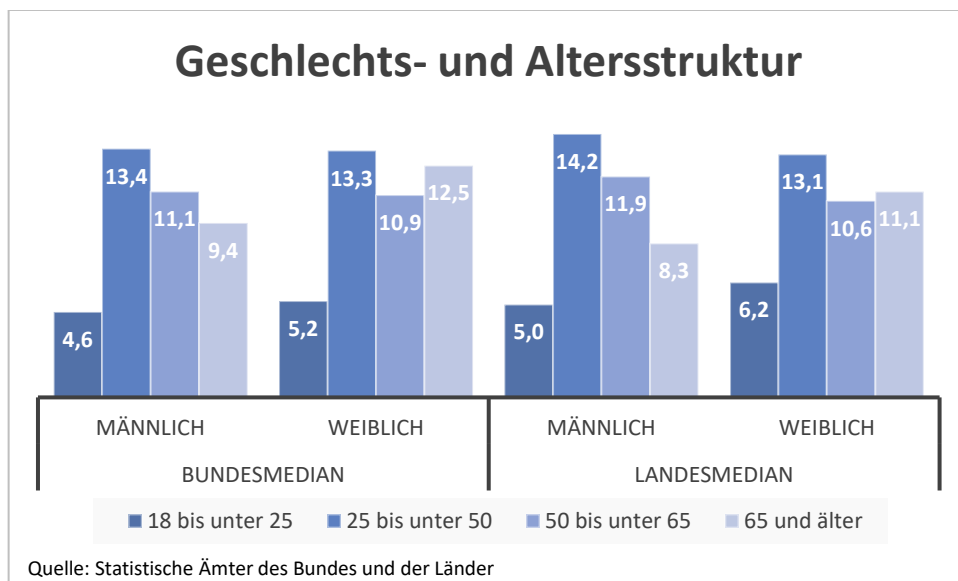
kreis der Armutsgefährdeten wird untersucht, wie dieser sich anhand verschiedener soziodemografischer Faktoren zusammensetzt, indem eine prozentuale Unterteilung nach Altersgruppen, dem Geschlecht, der Haushaltsform, Erwerbsform, dem Bildungsniveau sowie der Staatsangehörigkeit und dem Migrationshintergrund vorgenommen wird.

Abbildung 13: Altersstruktur der einkommensarmen Bevölkerung im Jahr 2022



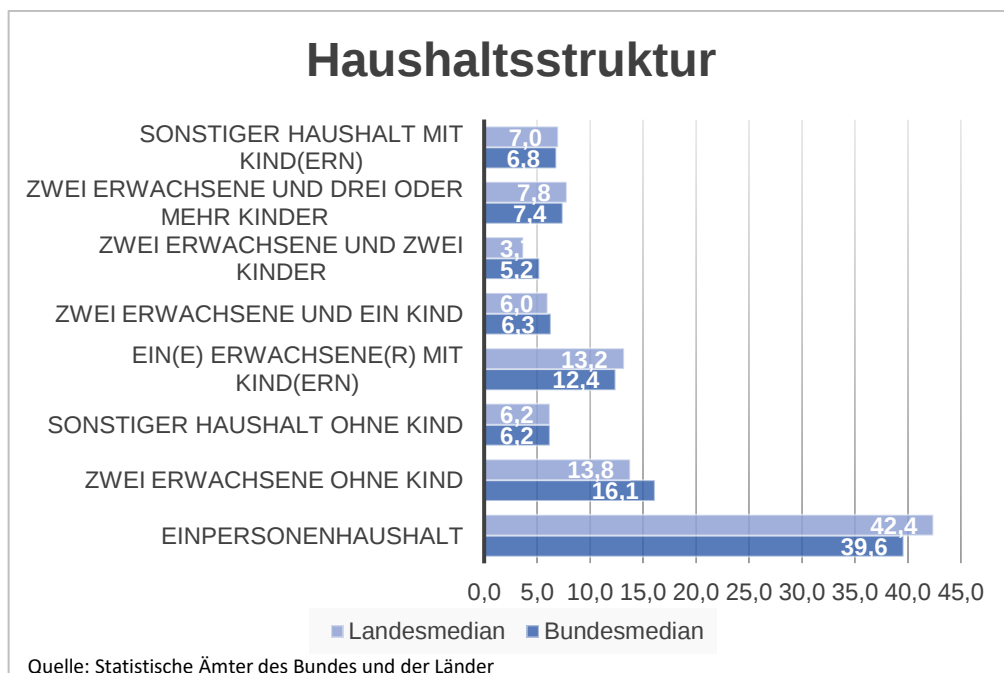
Im Jahr 2022 waren in Mecklenburg-Vorpommern die 25- bis unter 50-Jährigen sowohl nach Bundes-, als auch dem Landesmedian mit einem Anteil von 26,7 %, bzw. 27,4 % die am stärksten vertretene **Altersgruppe** unter allen Armutsgefährdeten. Etwa ein Viertel (22,5 %) der Armutsgefährdeten waren nach dem Landesmedian 50- bis unter 65-Jährige und weitere 19,5 % waren unter 18 Jahre alt. Etwa ein weiteres Fünftel war mindestens 65 Jahre alt. Die 18- bis unter 25-Jährigen (11,1 %) waren unter den Armutsgefährdeten vergleichsweise gering vertreten. In der Berechnung nach dem Bundesmedian ergeben sich vor allem bei den Personen ab 65 Jahren Unterschiede dahingehend, dass sie nach dem Bundesmedian 21,9 % aller von Armut Bedrohten im Jahr 2022 ausmachten, nach dem Landesmedian dagegen 19,4 %.

Abbildung 14: Geschlechtsstruktur der einkommensarmen Bevölkerung im Jahr 2022



Zwischen **Männern** und **Frauen** zeigen sich in Bezug auf die Armutsgefährdungsquote bei der Berechnung nach dem Bundesmedian geringfügige Unterschiede dahingehend, dass Frauen etwas stärker unter den Armutsgefährdeten vertreten sind als Männer, insbesondere bei den Personen ab 65 Jahren. Bei der Berechnung nach dem Landesmedian überwiegen dagegen die Männer in den mittleren Altersstufen von 25 bis unter 65 Jahren den Anteil der Frauen an allen Armutsgefährdeten.

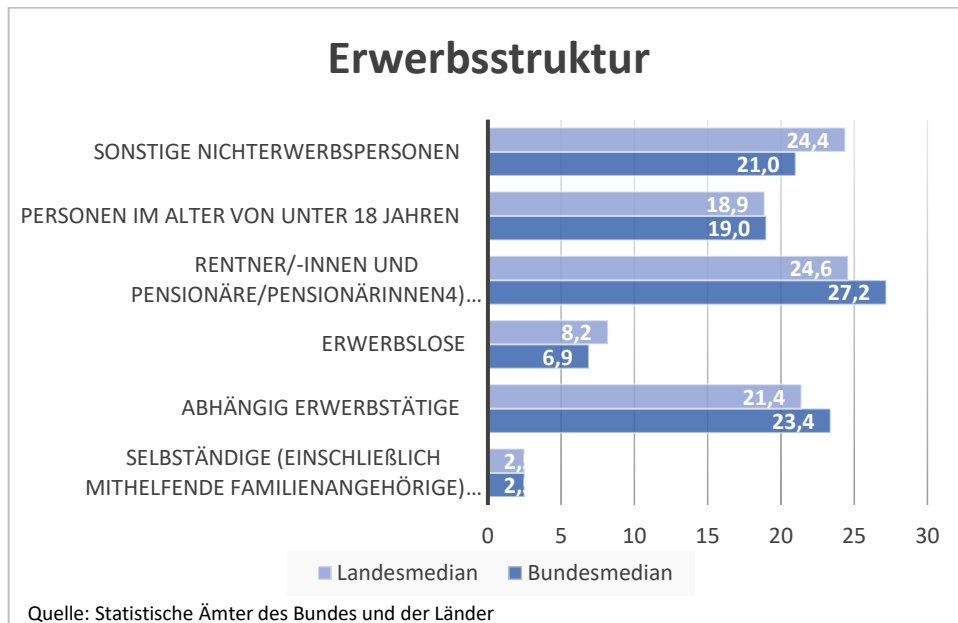
Abbildung 15: Haushaltsstruktur der einkommensarmen Bevölkerung 2022



In Bezug auf die Armutsgefährdung nach **Haushaltskonstellation** machten Einpersonenhaushalte mit 42,4 % nach dem Landesmedian die größte Gruppe aus, gefolgt von kinderlosen Haushalten mit zwei

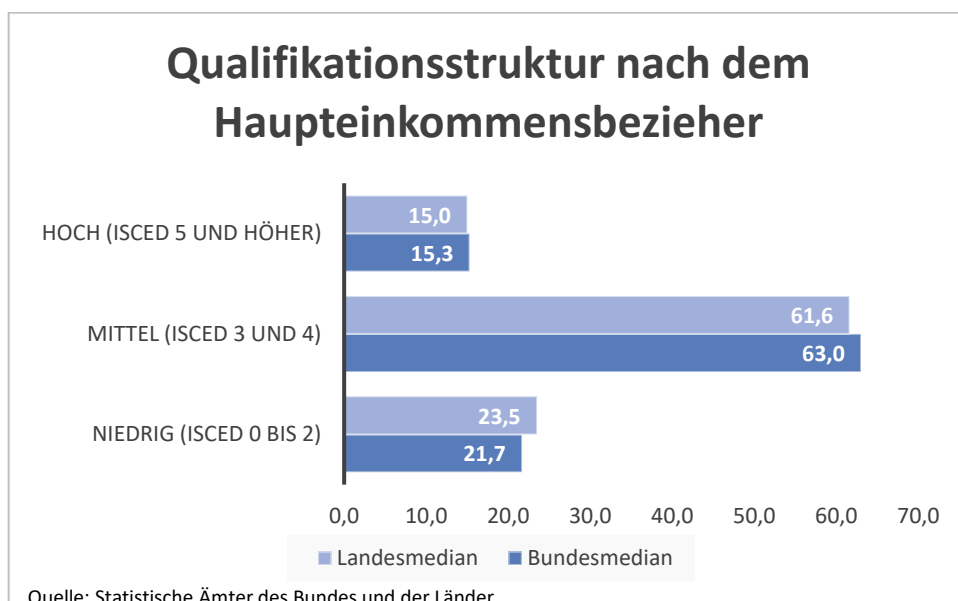
Erwachsenen (13,8 %) und Alleinerziehenden (13,2 %). Alle anderen Haushaltstypen wiesen im Jahr 2022 eher geringe Anteile an den Armutsgefährdeten auf.

Abbildung 16: Erwerbsstruktur der einkommensarmen Bevölkerung 2022



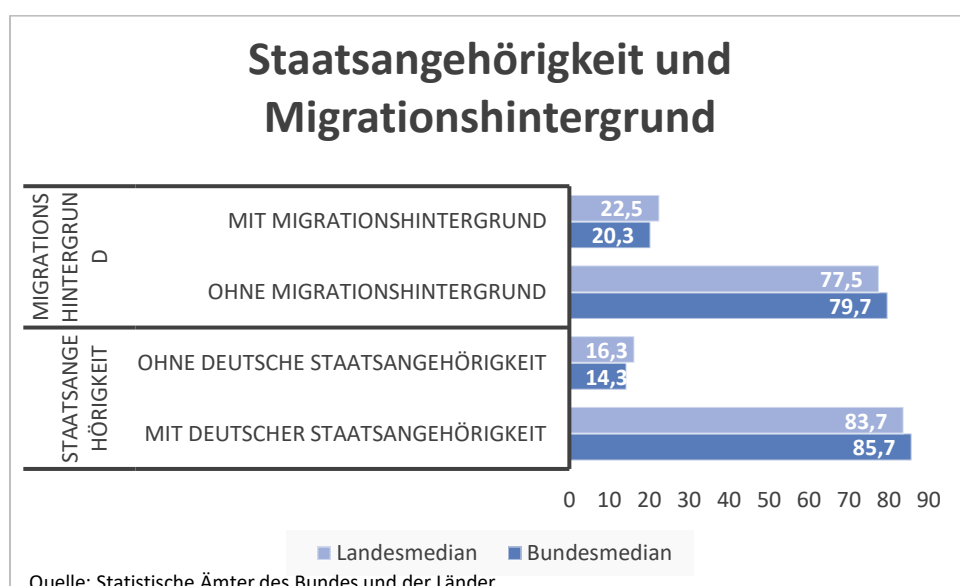
Hinsichtlich der **Erwerbsform** waren im Jahr 2022 in Mecklenburg-Vorpommern mit 67,9 % nach dem Landesmedian etwa 2/3 aller von Armut bedrohten Personen Nichterwerbspersonen, bestehend aus Personen unter 18 Jahren, Rentnerinnen und Rentnern bzw. Pensionärinnen und Pensionären sowie sonstigen Nichterwerbspersonen. Die in dieser Kategorie enthaltenen Rentnerinnen und Rentner, bzw. Pensionärinnen und Pensionäre stellten fast ein Viertel (24,6 %) aller armutsgefährdeten Personen dar. Etwa ein weiteres Viertel (23,9 %) der Armutsbedrohten waren Erwerbstätige (abhängig Erwerbstätige und Selbständige). Weitere 18,9 % waren minderjährige Nichterwerbspersonen, wogegen nur 8,2 % aller Armutsgefährdeten erwerbslos waren. In der Berechnung nach dem Bundesmedian fällt diese Einteilung noch stärker zuungunsten der abhängig Erwerbstätigen (23,4 %) und Rentnerinnen und Rentner, bzw. Pensionärinnen und Pensionäre (27,2 %) aus.

Abbildung 17: Qualifikationsstruktur der einkommensarmen Bevölkerung 2022



Der überwiegende Teil der Armutsgefährdeten bestand im Jahr 2022 sowohl nach Bundes- als auch Landesmedian aus Personen mit mittlerem **Qualifikationsniveau** mit 63 %, bzw. 61,6 % nach dem Landesmedian. Etwas mehr als ein Fünftel der Armutsgefährdeten (23,5 %) hatte nach dem Landesmedian ein niedriges Qualifikationsniveau und nur 15 % wiesen ein hohes Qualifikationsniveau auf.

Abbildung 18: Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund der einkommensarmen Bevölkerung 2022



Hinsichtlich des **Migrationshintergrunds** und der **Staatsangehörigkeit** der einkommensarmen Bevölkerung im Jahr 2022 wird deutlich, dass Personen mit Migrationshintergrund etwas mehr als ein Fünftel aller Armutsgefährdeten (22,5 %) ausmachten. In Bezug auf die Staatszugehörigkeit besaßen im

Jahr 2022 16,3 % aller Armutsgefährdeten in Mecklenburg-Vorpommern keine deutsche Staatsbürgerschaft.

2.2.3 Schlussfolgerungen

Die angeführten Ergebnisse der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder lassen eine Beurteilung der Armutslage im Land zu und geben verlässliche Informationen zu den besonders von Armut bedrohten Personengruppen in Mecklenburg-Vorpommern. Dies waren im Jahr 2022 insbesondere Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Erwerbslose, Geringverdienende sowie Rentnerinnen und Rentner, bzw. Pensionärinnen und Pensionäre.

Über die angeführten Daten hinaus liefern weitere gesellschaftliche Akteure sowohl statistische Kennzahlen zur Beurteilung der Sozialstruktur (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Integrationsmonitoring der Länder, Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung, Gesundheitsberichterstattung des Bundes) als auch Sachberichte mit Handlungsempfehlungen, wie beispielsweise der jährliche Bericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, diverse Sozialberichte anderer Bundesländer, oder der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.

Die genannten und oftmals bereits seit vielen Jahren veröffentlichten Daten und Erkenntnisse zur Armutssituation in Mecklenburg-Vorpommern werden laufend in die Arbeit der Landesregierung einbezogen und dienen seit jeher als Handlungsgrundlage für politische Maßnahmen und Programme zur Armutsbekämpfung.

3. Maßnahmen der Landesregierung zur Armutsbekämpfung

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns stellt mit diesem Bericht erstmals in umfassender Weise dar, inwieweit die Maßnahmen und Programme der Landespolitik mittel- und unmittelbar zur Vermeidung und Bekämpfung von finanziell-materieller sowie sozio-kultureller Armut beitragen.

Über die hier dargestellten Maßnahmen hinaus, wird die Armutsbekämpfung in Mecklenburg-Vorpommern auch von den Kommunen, dem Bund und der EU durch weitere Maßnahmen, Projekte und Initiativen unterstützt. So gibt es zahlreiche Maßnahmen auf Bundes- und EU-Ebene die einen wesentlichen Beitrag zur Armutsbekämpfung in Mecklenburg-Vorpommern leisten und an deren Umsetzung sich die Landesregierung beteiligt. Zu nennen sind diesbezüglich unter anderem die Schulsozialarbeit und Maßnahmen zur Bildung und Teilhabe. Ebenso ist die Landesregierung bei der Umsetzung zahlreicher Maßnahmen auf die Unterstützung der örtlichen Kommunen angewiesen.

Nachfolgend werden bestehende und zukünftig geplante Maßnahmen der Landesregierung zur unmittelbaren und mittelbaren Bekämpfung von Armut, mit Stand des 31. Oktober 2023 dargestellt. Diese sind zunächst untergliedert in nachfolgende Personengruppen:

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
2. Familien (mit 3 und mehr Kindern sowie Alleinerziehende),
3. Seniorinnen und Senioren,
4. Menschen mit Migrationshintergrund,
5. Menschen mit Behinderungen sowie
6. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen.

Im Anschluss daran folgen Maßnahmen der Landesregierung zur mittelbaren und unmittelbaren Armutsbekämpfung, die sich nicht spezifisch an die vorgenannten Personengruppen richten, sondern einer breiten Bevölkerungsgruppe offenstehen und unter anderem der Beratung, Prävention und gleichberechtigten Beteiligung am gesellschaftlichen Leben dienen. Die im Bericht dargestellten Maßnahmen und Projekte stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

3.1 Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Arme bzw. von Armut bedrohte Kinder erleben häufig einen Mangel in der Versorgung mit existenziellen Gütern, wie beispielsweise durch ungesunden und unzureichenden Wohnraum, das Fehlen regelmäßiger und ausgewogener Mahlzeiten am Tag, aber auch ausbleibende Einladungen von Freunden nach Hause oder die fehlende Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten, sowie eine eingeschränkte Mobilität wegen Geldmangels.

Dadurch besteht die Gefahr, dass diese Kinder und Jugendlichen teilweise in sozialer Isolation aufwachsen und von emotionalen und sozialen Problemen betroffen sind, die sich auch negativ auf ihre schulischen Leistungen auswirken können.⁹ Insbesondere andauernde Armutserfahrungen in Kindheit und Jugend wirken sich negativ auf Bildungs- und Teilhabechancen und die spätere Versorgungslage aus (ebd.).

Insofern setzen die nachfolgenden Maßnahmen der Landesregierung möglichst frühzeitig an, um spätere Benachteiligungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen weitgehend zu vermeiden.

3.1.1 Maßnahmen zur Unterstützung frühkindlicher Entwicklung

Zugang zu frühkindlicher Bildung

Durch die vollständige Elternbeitragsfreiheit hat das Land seit 2020 den Zugang zur Kindertagesförderung insbesondere für Kinder einkommensschwacher Familien weiter erleichtert und damit gleichzeitig deren Chancengleichheit und Teilhabe, unabhängig vom Verdienst ihrer Eltern verbessert. Die Gesamtkosten von ca. 800 Millionen Euro im Jahr 2022 trugen das Land (54,5 %), die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden gemeinsam.

Da in Mecklenburg-Vorpommern ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können alle Kinder die Krippe und den Kindergarten besuchen. Die Betreuungsquote lag zum Stichtag des 1. März 2023 bei 59,2 % in der Krippe und bei 95,4 % im Kindergarten. Mecklenburg-Vorpommern steht in beiden Förderarten somit bundesweit an erster Stelle¹⁰ mit den meisten betreuten Kindern je 100 Kinder.

Die Inanspruchnahme von Krippe und Kindergarten bieten Kindern einen routinierten Tagesablauf in einer strukturierten und kindgerechten Umgebung, mindestens zwei und bis zu vier Mahlzeiten je nach Dauer der täglichen Betreuung, die gemeinsam in der Gruppe eingenommen werden und den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE e. V.¹¹) genügen. Pädagogische Fachkräfte sind wichtige Bezugspersonen und fördern auch die Vermittlung grundsätzlicher Hygiene und Körperpflege, einschließlich des Zähneputzens.

Die pädagogischen Fachkräfte beraten Eltern und vermitteln Ansprechpartner, die für ihre Kinder weitere Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen können. Pädagogische Fachkräfte darüber hinaus über das Wissen um einzuleitende Maßnahmen bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

⁹ A.Funcke / S.Menne (2023): „Kinder- und Jugendarmut in Deutschland“ (S. 10ff.). Verfügbar unter: [Factsheet BNG Kinder- und Jugendarmut 2023.pdf \(bertelsmann-stiftung.de\)](#)

¹⁰ [Betreuungsquote von Kindern unter 6 Jahren nach Bundesländern - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#)

¹¹ Homepage - DGE MV (dge-mv.de)

Ausgehend von § 3 Absatz 6 KiföG M-V erfolgt eine regelmäßige Durchführung der alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation spätestens drei Monate nach Eintritt eines Kindes in den Kindergarten bis zu seinem Schuleintritt. Bei erheblichen Abweichungen von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung des Kindes, soll eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplans erfolgen.

Ergänzend kann der Entwicklungsstand der Kinder hinsichtlich ihrer altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung nach dem Verfahren des Dortmunder Developmental Screening für den Kindergarten (DESK 3-6 R) festgestellt werden. Das Land stellt jährlich 5.000.000 Euro für die gezielte individuelle Förderung sowie 200.000 Euro für die Evaluation der Ergebnisse der gezielten individuellen Förderung zur Verfügung. Im Jahr 2023 nutzten 162 Einrichtungen mit insgesamt ca. 9.000 Kindern das DESK 3-6 R Verfahren ($\approx 15\%$ aller Einrichtungen).

Die gezielte individuelle Förderung verbessert motorische und soziale Kompetenzen und leistet einen Beitrag für den späteren Schuleinstieg, da hierdurch eine Verbesserung von Aufmerksamkeit und Konzentration erreicht wird.

Sprachförderung

In Einrichtungen der frühkindlichen Bildung ist die Fachstelle "Mehrsprachigkeit" eine Anlaufstelle für die Weiterentwicklung einer diversitätsbewussten und mehrsprachigkeitssensiblen Pädagogik. Die Förderung der Fachstelle "Mehrsprachigkeit" trägt zur Stärkung der Bildungschancen und sozialen Teilhabe aller Kinder und ihrer Familien an den Standorten in Schwerin und Neubrandenburg bei.

Darüber hinaus wird das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ seit dem 1. Juli 2023 als Landesprogramm „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ bis zum 31.12.2024 weitergeführt. Im Rahmen des Landesprogramms werden 156 Fachkraftvorhaben in 141 Einrichtungen und 13 Fachberatungsstellen unterstützt, mit dem Ziel einer gesonderten Förderung in der sprachlichen Bildung für ca. 15.835 Kinder.

Förderung der Regionalzentren für demokratische Kultur sowie von Modellprojekten zur Stärkung von Teilhabe, Partizipation und Selbstwirksamkeit in Kita und Grundschule

Neben der Familie sind die Angebote der Kindertagesförderung die entwicklungsbestimmende Umgebung für Kinder. Hier wird unter anderem durch emotionale Zuwendung, gleichberechtigten Umgang und soziale Wertschätzung eine Basis gelegt, um in selbstständiger und vielfältiger Weise an demokratischen Prozessen teilhaben zu können. Kinder lernen hier demokratisches Verhalten, wenn sie ihre Lebenswelt gestalten und mitbestimmen, in ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden, ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickeln, konstruktiv Konflikte lösen und so Selbstwirksamkeit erfahren. Dabei werden die Angebote der Kindertagesförderung von den Regionalzentren für demokratische Kultur und anderen geeigneten Projekten unterstützt.

Ein Beispiel hierfür ist das Modellprojekt "Hortdialoge und Beteiligung" - ein Bildungskonzept für Horte in den Großraumsiedlungen im Nordosten und Nordwesten von Rostock. Über Mitbestimmung und Beteiligung soll konstruktive Selbstwirksamkeit im Hortalltag und ein solidarischer Umgang untereinander gestärkt werden. Der Hort wird so ein Ort der Mitbestimmung, Toleranz, Meinungsbildung und Demokratieerfahrung.

Unterstützung von Kindern aus psychisch und/oder suchtblasteten Familien (KipsFam)

Mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF+ Förderung) werden Maßnahmen entwickelt, die auf eine Verbesserung der Benachteiligungssituation von Kindern aus psychisch und/oder suchtblasteten Familien (KipsFam) abzielen. Die Aktivitäten richten sich neben den entsprechenden Kindern und deren Bezugspersonen auch an Fachkräfte, die im beruflichen Kontext mit der Zielgruppe interagieren, sowie an alle, die hinsichtlich der Thematik „KipsFam“ Orientierung suchen.

Die Verbesserung der Situation soll maßgeblich durch eine landesweite Bearbeitung der Thematik mit den Schwerpunkten Kooperation, Vernetzung und Koordination, Öffentlichkeitsarbeit und Prävention, Fachberatung und Fortbildung sowie Früherkennung, Einzelfallberatung, Lotsen- und Patenschaftsdienste erfolgen.

Als zielgruppenspezifischer Ansatz ist die Unterstützung von Kindern psychisch erkrankter, oder suchtkrankter Eltern geplant. Die entsprechenden Kinder wachsen in prekären Verhältnissen auf und sind nicht selten auch von materieller Armut betroffen, was sich sehr negativ auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Integrationschancen niederschlägt. Zudem besteht ein erhebliches Risiko, dass diese Kinder später ähnliche Erkrankungen entwickeln wie ihre Eltern. Daher ist die Stärkung der betroffenen Kinder und Jugendlichen ein wesentliches Ziel, sie frühzeitig in den Blick zu nehmen und ihnen Unterstützung und Hilfe anzubieten. Dazu wurden eine Landesfachstelle sowie regionale Anlauf- und Unterstützungsstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten errichtet. In einem weiteren Schritt wird die Entwicklung zielgruppenspezifischer Angebote vorangetrieben.

Durch den Informations- und Wissenstransfer, eine gute Öffentlichkeitsarbeit und landesweiter sowie regionaler Vernetzung sind Fachkräfte informiert und sensibilisiert. Für die betroffenen Kinder, deren Familien und Bezugspersonen sind die Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten sichtbarer und sie bekommen Hilfe. Der Austausch, sowie sektorenübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fachkräfte im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung wird gestärkt. Kein Kind soll - unabhängig von der Art und Stelle des Erstkontaktes mit dem Hilfesystem – allein gelassen oder weggeschickt werden.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist ein Sozialleistungspaket, das darauf abzielt, Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien zu verbessern und damit die Armutsbekämpfung zu unterstützen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe, wenn sie oder ihre Eltern auf staatliche Transferleistungen (Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) angewiesen sind. Die Leistungen des Paketes sollen dazu beitragen, ihnen einen erleichterten Zugang zu Bildung und zu gesellschaftlichen Aktivitäten zu ermöglichen.

Der Zugang zu Bildungsressourcen und materiellen Ressourcen ist eng miteinander verknüpft, wobei in beide Richtungen ein Zusammenhang besteht. Zum einen haben die soziale Herkunft, die materiellen sowie die Bildungsressourcen der Herkunftsfamilie einen Einfluss auf die Bildungsbeteiligung und den Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen. Zum anderen ist Bildung die zentrale Determinante für die berufliche und soziale Platzierung. Bildung reduziert das individuelle Armutsrisiko erheblich. Kinder die auf Grund ihrer finanziellen Herkunft von Bildungs- und Freizeitaktivitäten ausgeschlossen sind, laufen Gefahr, Bildungsarmut zu erleben. Mit den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes soll dieser Art von Armut entgegengewirkt werden.

Kinder, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, sollen umfassender am gesellschaftlichen Leben partizipieren, ihnen sollen bessere Bildungschancen und damit langfristig bessere berufliche Perspektiven eröffnet werden können. Auf die Steigerung von Bildungschancen und von schulischer Leistung stellen insbesondere die Möglichkeiten des Bildungspaketes ab, an schulischen Aktivitäten wie Schulausflügen und Klassenfahrten teilzunehmen, eine Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, eine Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule sowie eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung in Anspruch nehmen zu können.

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt darüber hinaus Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen aus finanziell schwachen, sozial benachteiligten Familien insofern, als es ihnen Zugang zu denselben Bildungs- und Freizeitangeboten bietet, wie Kindern aus finanziell besser gestellten Familien. Eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben kann zum Beispiel durch eine Mitgliedschaft in Sport- und Musikvereinen, oder Aktivitäten kultureller Bildung unterstützt werden. Dies fördert die soziale Integration und trägt zur Vermeidung sozialer Isolation bei.

Ein Quadratkilometer (km² Bildung)

Im Rahmen des Projekts „Ein Quadratkilometer (km² Bildung)“ erfolgt der Aufbau und Betrieb einer Pädagogischen Werkstatt in spezifischen Stadtteilen in Schwerin und Neubrandenburg. Im Fokus steht die Verbesserung des Bildungserfolgs der Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Stadtteils.

Die Pädagogische Werkstatt bietet Kompetenz in Form von Personal und den Raum, um gemeinsam und bedarfsgerecht Lösungen unter anderem mit lokalen Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Schulen zu entwickeln und Übergänge zwischen Bildungsinstitutionen zu ebnen. Ziel ist der Aufbau eines nachhaltigen lokalen Bildungsnetzwerks, die Etablierung und Einübung von Formaten der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen und Personen, in allen für die Kinder, Jugendlichen und Eltern sowie für die Fach- und Leitungskräfte relevanten Themenfeldern, um eine chancengerechte Bildung für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zu ermöglichen.

3.1.2 Maßnahmen im schulischen Kontext

Die Bestrebungen der Landesregierung für eine gleichberechtigte Bildung und Teilhabe von armutsbedrohten Kindern und Jugendlichen setzen sich in den nachfolgenden Maßnahmen, im Anschluss an die frühkindlichen Bildungseinrichtungen auch im schulischen Kontext fort.

Schule macht stark (SchuMaS)

Bei „Schule macht stark“ (SchuMaS) entwickeln Schulen und Wissenschaft gemeinsam Strategien und Ansätze für den Unterricht und für den Schulalltag, ausgerichtet auf die Bedürfnisse vor Ort. Die Praxiserfahrung der Lehrkräfte fließt direkt in die gemeinsamen Konzepte ein. Diese werden sofort in der Praxis erprobt und – wenn nötig – angepasst und weiterentwickelt. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler binden aktuellste Ergebnisse und Erfahrungen aus dem internationalen und nationalen Forschungskontext in den Entwicklungsprozess ein.

Insbesondere Schulen in sozial schwierigen Lagen sollen darin unterstützt werden, ihre Angebote so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler sich das Wissen aneignen und die Fähigkeiten entwickeln können, die sie brauchen, um trotz ihrer herausfordernden Ausgangsbedingungen ihren eigenen

Weg ins Leben zu finden. Über die Vernetzung im Sozialraum werden sie darüber hinaus darin bestärkt, die Unterstützungsangebote zu finden und zu nutzen, die ihre soziale Situation verbessern können.

Landesprogramm „Gute gesunde Schule MV“

Seit 2003 beteiligen sich öffentliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern im Landesprogramm „Gute Gesunde Schule MV“, welches zu Anfang noch „Anschub.de“ hieß. Ziel des Programms ist es, Schulen auf ihrem Weg zu einem gesunden Lehr- und Lernort zu fördern und die gesundheitlichen Bedingungen für alle Beteiligten nachhaltig zu verbessern und zu gestalten. Die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung (LVG) berät die Schulen im Landesprogramm „Gute Gesunde Schule“ hinsichtlich der Umsetzung gesundheitsförderlicher Maßnahmen und bewilligt Anträge, bzw. zahlt entsprechende Mittel aus.

Die am 03.12.2019 beschlossenen Gesundheitsziele für M-V¹² für die Lebensphase „gesund aufwachsen“ sind Gegenstand des Landesprogramms (vgl. Gesundheitsziel 8.5). Zudem soll gemäß dieses Gesundheitsziels der Anteil von Schulen in sozialräumlich schwieriger Lage, über die Beteiligung am Landesprogramm „Gute gesunde Schule“ gesteigert werden.¹³

Ganztätiges Lernen

Ganztätig arbeitende Schulen sind Lern- und Lebensorte für Schülerinnen und Schüler mit einem vielseitigen und bunten Schulleben. Bei ganztätig arbeitenden Schulen wird der Unterricht durch zusätzliche Bildungs-, Freizeit- und Betreuungsangebote aus den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ergänzt.

Ganztätig arbeitende Schulen bieten mehr Raum und Zeit für individuelles Fördern und Fordern, für die Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenzen, für das Ausprobieren und Entdecken, sowie für inhaltliche Kooperation mit dem Hort.

Die ergänzenden Angebote unterstützen die gesellschaftliche Teilhabe und sind für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen zugänglich, kostenlos und ganz unabhängig von der sozialen Herkunft. Vor diesem Hintergrund wird – trotz der großen Herausforderungen bei der Sicherstellung der flächendeckenden Unterrichtsversorgung mit Lehrkräften – am ganztätigen Lernen festgehalten. Verbunden damit ist ein steigender Bedarf an engagierten außerschulischen Kooperationspartnern, die bereit sind, für Schülerinnen und Schüler interessante Angebote zu unterbreiten.

Einsatz von Alltagshilfen und unterstützenden pädagogischen Fachkräften (upF) an Grundschulen

Alltagshilfen unterstützen die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler beim Schulalltag an Grundschulen und der Orientierungsstufe weiterführender Schulen. Sie sind dabei in den Unterrichtsräumen, auf dem Außengelände und bei Schulausflügen begleitende Hilfspersonen. Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung können als Alltagshilfe tätig sein. Die Unterstützung durch Alltagshilfen soll an Grundschulen (Klasse 1 bis 4) und in der Orientierungsstufe weiterführender Schulen (Klasse 5

¹² Verfügbar unter: [Wirtschaftsministerium BroschGesundheit_2020.indd \(aktionsbuendnis-gesundheit-mv.de\)](#)

¹³ Mit der Beteiligung am Landesprogramm wird auch Ziffer 451 des Koalitionsvertrages umgesetzt („Zur Gesunderhaltung der Kinder und Jugendlichen werden die Koalitionspartner die Umsetzung der Kinder- und Jugendgesundheitsziele in Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Gesundheitsversorgung und den Eltern weiterhin mit viel Nachdruck verfolgen.“). Die Beteiligung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums ist in einer Kooperationsvereinbarung mit den Partnern des Landesprogramms erklärt worden.

bis 6) fortgeführt werden. Es werden 120 Alltagshilfen unbefristet beschäftigt und zusätzlich 120 Alltagshilfen bis zum 31.07.2027 befristet beschäftigt werden.

Im Gegensatz dazu sind unterstützende pädagogische Fachkräfte (upF) mit schulrelevanten pädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen ausgebildet und dienen vorrangig der Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte bei ihrer pädagogischen Arbeit. Sie werden in ausgewählten Schulen zusätzlich zu den Lehrkräften eingesetzt und sind für die unmittelbare unterrichtsbegleitende Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung sowie Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen zuständig. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben in Lerngruppen, oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern. Unter Anleitung der verantwortlichen Lehrkraft gestalten sie Unterrichtsinhalte und Projekte und führen Einzel- und Gruppenförderung mit den Schülerinnen und Schülern durch. Auch für die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte wurden mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 weitere Beschäftigungspositionen geschaffen.

Individuelle schulische Förderung

Der Unterricht knüpft an den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler an und fördert diese auf der Grundlage innerer, oder äußerer Differenzierungsmaßnahmen. Gemäß § 4 Absatz 2 SchulG M-V sind Schule und Unterricht auf gleiche Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler auszurichten. Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schülerinnen und Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Jede Form äußerer Differenzierung dient ausschließlich der Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Individuelle Förderung ist Aufgabe jeder Schulart.

Entsprechend der „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern“ werden alle Kinder und Jugendlichen in der Schule entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen gefördert. Inklusion schließt alle Schülerinnen und Schüler ein – jene mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aber auch besonders begabte Mädchen und Jungen. An immer mehr Schulen lernen Kinder und Jugendliche gemeinsam. Das Land setzt die Inklusion mit Augenmaß um.

Förderung besonderer Begabungen in den Bereichen Musik und Sport

Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen in Sport und Musik, die in anerkannten Tests nachzuweisen sind, stehen besondere Förderungsmöglichkeiten und -einrichtungen zur Verfügung. Somit können diese Kinder ihrer regulären schulischen Bildung nachgehen und werden zusätzlich in ihrem Talent professionell gefördert. Der Zugang zu anschließenden Fachstudiengängen, bzw. Fachausbildungen wird ihnen hierdurch erleichtert.

Profilschulen in den Richtungen MINT, Niederdeutsch, Humanistischer Bildung und alten Sprachen ermöglichen Schülerinnen und Schülern eine Vertiefung ihrer Interessen und Neigungen sowie durch außerschulische Kooperationen einen vertiefenden Einblick in die Tätigkeit der jeweiligen Fachdisziplinen. Die Möglichkeit zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife ist durch die Oberstufen- und

Abiturprüfungsverordnung geregelt. Diese ermöglicht einen breiten Zugang zu der gymnasialen Oberstufe, um Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer kulturellen und sozialen Herkunft diese Bildungschance zu ermöglichen.¹⁴

Mit dem neuen Konzept zur Beruflichen Orientierung, das zum Schuljahr 2025/2026 in Kraft treten soll, können Schülerinnen und Schüler noch gezielter den Beruf anstreben, der ihren Neigungen entspricht. Die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung wird dabei weiter gefördert.

Ziel der Landesregierung ist die zukünftige Förderung und Erhaltung der Musik- und Sportgymnasien sowie den insgesamt 14 Profilschulen durch enge Kooperationsarbeit. Die Förderung besonderer Begabungen in den Bereichen Sport und Musik dient der besseren Vereinbarkeit der schulischen Ausbildung mit der Vertiefung und Weiterentwicklung der festgestellten Begabungen und dem damit verbundenen Erlangen des Schulabschlusses. Gleichzeitig wird die Motivation einen bestmöglichen Schulabschluss zu erlangen, um in seinem Schwerpunkt eine anschließende Ausbildung aufzunehmen, gesteigert.

Projekt „Kultur macht stark“

Das Projekt „Kultur macht stark“ fördert gerechtere Bildungschancen für junge Menschen über Formate Kultureller Bildung. Geringe Bildung, niedriges Einkommen und/oder Erwerbslosigkeit der Eltern schränken den Bildungsweg der Kinder ein, weshalb Kultur macht stark gesellschaftliche Teilhabe und Bildungschancen für Kinder und Jugendliche sichern will.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert das Projekt in Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten M-V. Das Programm soll neue Zugänge zur Bildung aufbauen und öffentlichen Lernwelten wie Museen, Theatern und Bibliotheken zugänglich machen.

Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orte für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes M-V

Es können Sachausgaben wie Fahrkosten, Eintrittsgelder, Führungen, Gebinde und Arbeitsmaterialien als Zuwendung erstattet werden. Dies trägt zur Erhöhung der Teilhabechancen aller Schülerinnen und Schüler im sozio-kulturellen Bereich bei. Voraussetzung für die Zuwendung ist das Vorliegen eines pädagogischen Konzeptes, in dessen Erstellung die Schülerinnen und Schüler einbezogen wurden.

Frühwarnsystem Sekundarbereich I

Schulen richten durch ein Frühwarnsystem im Sekundarbereich I ihren Blick künftig noch stärker auf Leistungsdefizite und müssen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungs- oder Sorgeberechtigte dazu regelmäßig beraten. Spätestens zur Mitte eines jeden Schulhalbjahres kommt damit ein kontinuierliches Unterstützungssystem zur Anwendung, dass ungünstige Prognosen zum Verlauf der

¹⁴ Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt hat, wer zum Beispiel: im gymnasialen Bildungsgang in die Einführungsphase versetzt worden ist, gemäß § 18 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes hinreichende Leistungen nachgewiesen hat und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist, gemäß § 16 Absatz 4 Satz 6 des Schulgesetzes mit der Mittleren Reife hinreichende Leistungen nachgewiesen hat oder die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einer Deutschen Auslandsschule die Berechtigung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe erworben hat.

Schullaufbahn als Anlass für intensive Förder- und Unterstützungsmaßnahmen nimmt. Weil der erfolgreiche Schulbesuch letztlich großen Einfluss auf berufliche Chancen und damit die zukünftige ökonomische Absicherung hat, kann das Frühwarnsystem im Sekundarbereich I der Schulen als ein Unterstützungselement in der Armutsbekämpfung fungieren.

Freiwilliges 10. Schuljahr

Das freiwillige 10. Schuljahr ist ein einjähriges Bildungsangebot, das zum ersten anerkannten Schulabschluss (Berufsreife) führt. Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler an Regionalen Schulen und Gesamtschulen, die die Jahrgangsstufe 9 besucht, aber nicht erfolgreich abgeschlossen haben. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, oder im gemeinsamen Unterricht an Regionalen Schulen oder Gesamtschulen und Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, deren individuelle Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen erwarten lassen, dass sie mit zusätzlicher spezifischer Unterstützung den Abschluss der Berufsreife erreichen können, haben die Möglichkeit, die Berufsreife durch den Besuch des Freiwilligen 10. Schuljahres zu erwerben.

Überwachung der Berufsschulpflicht

Die Schulpflichtüberwachung dient dem Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags. Die Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe steigen deutlich, sofern ein Schulabschluss vorliegt. Die Pflicht zum Besuch einer Schule im Sekundarbereich II wird gemäß § 42 Abs. 2 durch das Bildungsministerium überwacht.¹⁵

Nach jeweiliger Einzelfallprüfung werden Befreiungen von der Berufsschulpflicht für den Fall gewährt, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines Schulabschlusses durch anderen hinreichenden Unterricht, oder eine gleichwertige Förderung erhöht. In Einzelfällen verbessern sich so die Chancen auf einen Schulabschluss und damit auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt erheblich.

Flexible Schulausgangsphase

Die Flexible Schulausgangsphase bietet Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit, entweder durch stark praxisorientierte Beschulungsformen, oder aber durch mehr Zeit in Form eines zusätzlichen Schuljahres, erfolgreich zum ersten anerkannten Schulabschluss zu gelangen. Diese besonderen schulischen Angebote unterstützen Jugendliche mit schlechteren Lernausgangslagen durch stärkere Individualisierung und können so bessere Bildungschancen gegenüber standardisierten Schullaufbahnen eröffnen. Das Risiko, dass Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Schulabschluss verlassen, wird durch die Teilnahme an den Bildungsangeboten der Flexiblen Schulausgangsphase gesenkt und die Wahrscheinlichkeit, dass ein Übergang in eine Berufsausbildung gelingt, erhöht. Somit wirken die Angebote

¹⁵ § 42 Abs. 2: "Die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule [...] beginnt nach Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert 1. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende der Ausbildungszeit, 2. ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses drei Schuljahre, jedoch längstens bis zum Ende des Schulhalbjahrs, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet."

der Flexiblen Schulausgangsphase einerseits ungünstigen Lernfaktoren und Lernvoraussetzungen entgegen und andererseits werden die Chancen der Schülerinnen und Schüler für einen gelingenden Übergang in eine Berufsausbildung und somit in die Erwerbstätigkeit erhöht.

Schulsozialarbeit

Die Landesregierung gewährt über ESF+-Mittel Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung der Schulsozialarbeit, welche auf eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern im Zusammenwirken mit der Schule ausgerichtet ist.

Die sozialpädagogische Beratung und Begleitung dient der Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern zur Erschließung eigener Ressourcen und Lebensperspektiven sowie zur Verringerung der Risiken des Scheiterns in der Schule. Ziel ist es, die Ausbildungsfähigkeit der jungen Menschen zu stärken und den Übergang von der Schule in die Ausbildung und eine selbstständige Lebensführung zu erleichtern. Darüber hinaus ist die sozialpädagogische Arbeit auch auf die Beratung der Personensorgeberechtigten und Lehrkräfte der Schülerinnen und Schüler, sowie inner- und außerschulische Kooperation und Koordinierung ausgerichtet.

Die Begleitung der Schülerinnen und Schüler durch Schulsozialarbeit trägt zu geringeren Fehlzeiten in der Schule, einer Verbesserung der sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie des Klassen- und Schulklimas bei. Zugleich stärken die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen das Selbstbewusstsein der jungen Menschen, was zu erfolgreichen Schulabschlüssen, verringerten Schulabbrecherquoten und einem gelingenden Übergang von der Schule in die Berufsausbildung, weiterführende Schule, Studium oder Erwerbstätigkeit beiträgt. Insgesamt fördert die Schulsozialarbeit den Übergang der Schülerinnen und Schüler in ein selbstständiges, selbstbestimmtes Leben durch die Vermeidung und den Abbau sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigungen, verringerte Ausgrenzung, und eine verbesserte Wahrnehmung des Schutz- und Erziehungsauftrags durch die Schule.

Sozialraumorientierte SchulsozialarbeitPlus

Ausgehend von den Interessen und Talenten der Schülerinnen und Schüler sollen die sozialräumlichen Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen, das heißt bestehende außerschulische Potenziale der Beratung und des sozialen Erlebens (vorhandener Freizeit-, Begegnungs- und Bildungsangebote) für die jungen Menschen im Lebens- und Lernort Schule, durch die sozialpädagogische Begleitung und Beratung gewonnen werden. Die Fachkräfte der sozialraumorientierten SchulsozialarbeitPlus erkunden gemeinsam mit den jungen Menschen deren soziales Umfeld und eruieren mögliche Potenziale, die zur Verbesserung der Situation der jungen Menschen beitragen und auch in der Schule genutzt werden können. Durch die Schaffung von Lernanlässen und die Begleitung in Beteiligungs- und Kooperationsformaten im sozialen Umfeld, werden individuelle Entwicklungsprozesse und ganzheitliche Lernprozesse gefördert.

Dies führt zum Abbau prekärer Lebensverhältnisse von jungen Menschen und von Aversionen gegen Bildung und Schule, sowie von individuellen Entwicklungsnachteilen und Bildungsbenachteiligungen. Zugleich wird die Ausbildungsreife gestärkt, was zur Ermöglichung eines erfolgreichen Übergangs von der Schule in den Beruf und einer selbstständigen Lebensführung beiträgt. Die sozialraumorientierte SchulsozialarbeitPlus stärkt die Rolle der Schule im Sozialraum als Lebens- und Lernort, trägt zum Ausbau und zur Nutzung sozialräumlicher Unterstützungsstrukturen bei und ist somit ein wesentlicher Faktor zur Bekämpfung von Armut.

3.1.3 Maßnahmen zur Förderung gesellschaftlicher Beteiligung

Auch abseits des schulischen Umfelds fördert die Landesregierung die nachfolgenden Maßnahmen und Projekte zur Unterstützung einer verstärkten Teilhabe von Armut betroffener Kinder und Jugendlicher an gesellschaftlichen Aktivitäten.

Jugendsozialarbeit

Sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, werden im Rahmen der Jugendsozialarbeit sozialpädagogische Hilfen angeboten. In Verknüpfung mit schulischen und arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen soll eine Integration in schulische Bildung, berufliche Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt ermöglicht und junge Menschen zu einer eigenständigen Lebensführung befähigt werden.

Somit dient die Jugendsozialarbeit der Entwicklung personaler, sozialer und beruflicher Kompetenzen und trägt zur Rückführung in Schule oder Ausbildung bei. Darüber hinaus erfolgt gegebenenfalls die Einmündung in weiterführende sozialpädagogische und/oder gesundheitsbezogene Beratungs- und Unterstützungsangebote, bzw. berufliche Bildungsangebote.

Die Finanzierung der Angebote erfolgt vorrangig über ESF+-Mittel, die durch Kofinanzierungsmittel aus dem Landeshaushalt ergänzt werden.

Kinder- und Jugendhilfe

Die Landesregierung gewährt Zuwendungen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung und Sicherung von Angeboten und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Schaffung positiver Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche nach dem Landesjugendplan M-V. Inbegriffen ist der Ausgleich von Benachteiligungen und die Förderung der Teilhabe.

Die Kinder- und Jugendhilfe eröffnet Zugänge zu Vereinen und Jugendverbänden für benachteiligte Kinder und Jugendliche, stärkt sozialintegrativ wirksame Anerkennungs- und Beteiligungskontexte und unterbreitet Angebote, die sozialen Spaltungstendenzen entgegenwirken. Zugleich sorgt sie für eine Stärkung des solidarischen Miteinanders, eröffnet Möglichkeiten der Mitentscheidung und Mitgestaltung und trägt so zur Bildung und Befähigung junger Menschen bei, für ihre eigenen Interessen einzustehen.

In diesem Zusammenhang fördert die Landesregierung auch die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe. Diese erfolgt durch den Bildungsträger Schabernack e. V. und dient der Stärkung der Reflexionsfähigkeit und Ableitung möglicher Handlungsoptionen bei vorliegenden Armutslagen, z. B. in Form von Bildungs-, Beteiligungs- und Hilfeprozessen oder der Gestaltung von Kooperationen. Die Fort- und Weiterbildungen stärken die Handlungssicherheit der Fachkräfte im Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen und tragen so zur Entwicklung einer armutssensiblen Grundhaltung bei Fachkräften, Leitungskräften und ehrenamtlich Tätigen bei.

Förderung der Jugendarbeit im Sport

Ziel ist es, das Kinder- und Jugendhilfegesetz in der praktischen Arbeit mit Leben zu erfüllen. Mit der Umsetzung soll dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung entsprochen und Sport in zeit- und jugendgemäßen Formen angeboten werden. Darüber hinaus ist das Ziel, die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite zu entwickeln, junge Menschen zu sozialem Verhalten zu befähigen, gesellschaftliches Engagement anzuregen und durch Jugendbegegnungen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung zu wecken.

Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz M-V

Die Landesregierung hat ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen erarbeitet, welches am 2. April 2024 in Kraft getreten ist. Das Gesetz schafft verlässliche Rahmenbedingungen und Strukturen, um Beteiligung zu fördern und Kinder und Jugendliche in Entscheidungs- und Ausgestaltungsprozesse einzubeziehen und stärkt darüber hinaus die Rechte von Kindern und Jugendlichen durch ombudshaftliche Beratung. Zugleich fördert das Gesetz das Interesse und die Bereitschaft aller Kinder und Jugendlichen zur aktiven und verantwortungsvollen Teilhabe an der Gemeinschaft. Mit dem Gesetzesvorhaben werden die in der Koalitionsvereinbarung 2021 – 2026 unter Ziffer 365 aufgeführten Bestrebungen „mehr Mitsprache und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen [zu] ermöglichen“, umgesetzt.

3.1.4 Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Beruf und Studium

Nach dem Abschluss der Schulbildung gestaltet sich der Übergang auf den Arbeitsmarkt, bzw. in weiterführende Bildungsangebote insbesondere für von Armut betroffene Jugendliche und junge Erwachsene oft schwerer, weshalb die Landesregierung die nachfolgenden Maßnahmen für einen erfolgreichen Übergang fördert.

Schulische Berufsorientierung

Ziel der Beruflichen Orientierung ist es, die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufs- und Studienwahlkompetenz kontinuierlich zu unterstützen. Sie hilft ihnen dabei, die eigenen Interessen, Kompetenzen und Ziele zu erkennen, um nach dem Schulabschluss in ein erfolgreiches Berufsleben zu finden.¹⁶ Berufliche Orientierung trägt zu positiven Auswirkungen auf Beschäftigung, höheren Lohn, bessere Gesundheit und soziale Teilhabe sowie niedrigere Kosten für den Staat und die Sozialsysteme bei.

Grundsätzlich erfolgt Berufliche Orientierung in altersangemessenen, aufeinander aufbauenden Phasen in den Sekundarbereichen I und II.¹⁷ Die Schulen arbeiten darüber hinaus eng mit den Erziehungsberechtigten, der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit sowie mit außerschulischen Partnern

¹⁶ Dazu wird landesweit das modular aufgebaute, jahrgangsübergreifende pädagogische Angebot „Mission ICH“ für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I an Regionalen Schulen, Gesamtschulen, Förderschulen und Gymnasien angeboten. Es basiert auf einem Konzept, welches klassische Elemente einer Potenzialanalyse mit einer längerfristigen Kompetenzentwicklung verknüpft.

¹⁷ Im Rahmen des Schulprogramms regelt jede Schule die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Beruflichen Orientierung in den Klassenstufen 5 bis 12/13. Leitfunktion für die fächerübergreifend zu realisierende Berufliche Orientierung übernimmt das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT) sowie im gymnasialen Bildungsgang das Unterrichtsfach „Berufliche Orientierung“. In den Bildungsgängen der Regionalen Schule sollen insbesondere in den Jahrgangsstufen 9 und 10 verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden. Das

zusammen. Außerschulische Maßnahmen wie z. B. die zusätzlichen Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) der Bundesagentur für Arbeit ergänzen das schulische Angebot. Schülerinnen und Schüler erhalten Informationen zu den Wegen nach der Schule, werden individuell beraten und erhalten Unterstützung bei der Ausbildungssuche. Vor allem sind Schülerinnen und Schüler im Fokus, die Unterstützung benötigen oder vielleicht schon in Gefahr sind, frühzeitig aus der allgemeinbildenden Schule oder der Ausbildung auszusteigen.

Schülerinnen und Schüler sollen eine möglichst klischeefreie Berufsorientierung erhalten. Auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in Deutschland orientieren sich Frauen und Männer nach wie vor sehr unterschiedlich. Das hat Einfluss auf Bezahlung, Karrierechancen, Teilzeit/Vollzeit-Tätigkeit oder Möglichkeiten der Vereinbarkeit, meist zum Nachteil der Frauen, bzw. sogenannten "frauentypischen" Berufen. Zukünftig soll die Umsetzung der klischeefreien Berufsorientierung in einzelnen Projekten stattfinden.

Übergang Schule – Beruf

Berufliche Orientierung spielt auch für diejenigen eine wichtige Rolle, die bereits Schule oder Ausbildung abgebrochen haben und wieder einsteigen möchten. Falls kein Schulabschluss in der allgemeinbildenden Schule erreicht werden konnte, bietet das Land an den Beruflichen Schulen das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) an, welches berufsschulpflichte Jugendliche bei ihrer Beruflichen Orientierung und Berufsfindung unterstützen soll. Das Angebot richtet sich an Jugendliche, die wegen fehlendem Schulabschluss keinen Ausbildungsplatz und kein Arbeitsverhältnis gefunden haben und keine andere Vollzeitschule besuchen. Berufsschulpflichtig sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Vor allem die Jugendberufsagenturen und Arbeitsbündnisse Schule-Beruf sind wichtige Ansprechpartner beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Je nach individueller Situation und Problemlage können die verschiedenen Institutionen die jungen Menschen bei ihrer persönlichen Situation und ihrer Beruflichen Orientierung unterstützen. Sie verfügen über Überbrückungs- sowie Vorbereitungsprogramme, die junge Menschen beruflich orientieren sollen und auf einen Ausbildungsplatz vorbereiten. Zielgruppe sind junge Menschen, die nicht genügend qualifiziert sind und nicht über genügend Kenntnisse verfügen, um die nächste Stufe in Angriff nehmen zu können. Sie bieten darüber hinaus eine Gelegenheit, Lernstoff aufzuholen, neue Kompetenzen zu erwerben, Noten zu verbessern und Arbeitserfahrung zu sammeln. Weiterhin gibt es Unterstützungsmaßnahmen während einer betrieblichen Ausbildung und überbetriebliche Berufsausbildungen für benachteiligte Jugendliche.

Produktionsschulen

Die Landesregierung gewährt über ESF-Mittel Zuwendungen an die Träger der Produktionsschulen zur Förderung sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen mit mehrfachen, arbeitsmarktlichen Vermittlungshemmnissen sowie fehlender Berufsbildungs- und Ausbildungsreife, um diese an die Aufnahme einer Ausbildung, bzw. Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch produktionsorientiertes Lernen und Arbeiten heranzuführen. In Produktionsschulen können sich junge Menschen auf den Schulabschluss „Berufsreife“ vorbereiten sowie an zugangserleichternden und fachpraktischen Bildungsmodulen teilnehmen.

Die Produktionsschulen tragen zu einem gelingenden Übergang in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit und somit in ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben bei, indem sie die Entwicklung persönlicher, sozialer und beruflicher Kompetenzen stärken.

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Die Landesregierung gewährt vorrangig über ESF+-Mittel, die durch Kofinanzierungsmittel aus dem Landeshaushalt ergänzt werden, Zuwendungen für Projekte zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahrs in Mecklenburg-Vorpommern in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Kindertagesförderung, Denkmalpflege, Kultur, Demokratie, Flüchtlingsarbeit, des Sports oder in Jugendbildungs- und Übernachtungsstätten nach den Regelungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG).

Die Möglichkeit des Absolvierens eines freiwilligen Sozialen Jahrs fördert das gesellschaftliche Engagement und erhöht die individuelle Berufs- oder Studienwahlkompetenz von jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Das Freiwillige Soziale Jahr kann zudem als Beitrag zur Gewinnung späterer Fachkräfte gesehen werden, die im Rahmen eines solchen Dienstes für diesen Bereich gewonnen werden können. Die Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr soll die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, ihre Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit sowie die gesellschaftliche Teilhabe durch freiwilliges, soziales Lernen fördern.

Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Fahrtkosten

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrten zum Unterricht. Zuwendungsempfänger sind Schülerinnen und Schüler mit dem Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, die ein Ausbildungsverhältnis im Land eingegangen sind und Klassen an den Beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern, oder länderübergreifende Fachklassen in anderen Bundesländern besuchen, sowie Schülerinnen und Schüler beruflicher Vollzeitbildungsgänge, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gewährung der Zuwendung kann erfolgen, wenn der Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und beruflicher Schule mehr als drei Stunden beträgt, der Unterricht regelmäßig besucht wird, nicht mehr als zwei Mal eine Berufsausbildung abgebrochen wurde, die Ausbildungsvergütung nicht über 750 € brutto monatlich liegt und keine Leistungen von dritter Seite für diesen Zweck erhalten werden. Bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen kann ein Zuschuss von 350 € für die auswärtige Unterbringung und ein Teilbetrag zu den Fahrtkosten, wenn für die Fahrten zwischen Wohnung und beruflicher Schule ein vom Land mitfinanziertes Deutschlandticket für Auszubildende nicht genutzt wird, von 280 € (bis 300 km Hin- und Rückfahrt) und 560 € (über 300 km) gewährt werden.

Schülerinnen und Schüler in dualen Ausbildungsgängen, die Landesfachklassen, überregionale Fachklassen oder regionale Fachklassen in Mecklenburg-Vorpommern, oder länderübergreifende Fachklassen in anderen Bundesländern besuchen, müssen zum Teil lange Wegzeiten bewältigen, um die zuständige Schule zu erreichen. Die Kosten dafür werden durch die Zuwendungen aufgefangen, so dass Ausbildungsabbrüche aus Kostengründen reduziert werden.

Schulgeldfreie Ausbildung in der generalistischen Pflege und in medizinisch-technischen Gesundheitsfachberufen

Ab dem 1. Januar 2024 entfällt in Mecklenburg-Vorpommern das Schulgeld für die Ausbildungsgänge Kranken- und Altenpflegehilfe, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Masseur und medizinischer Bademeister, Diätassistent sowie Podologie an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Das Land hat entsprechende Mittel im Haushalt 2024/2025 berücksichtigt.

Die schulgeldfreie Ausbildung in der generalistischen Pflege und in medizinisch-technischen Gesundheitsfachberufen ermöglicht die freie Ausbildungswahl ohne externe finanzielle Unterstützung, in der darüber hinaus selbstständig ein Einkommen erzielt werden kann. Zukünftig prüft die Landesregierung der Möglichkeit weiterer schulgeldfreier Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen.

BAföG

Ausbildungs- und Studiengänge in Vollzeit werden entsprechend des Bundesausbildungsförderungsgesetz nach Bedürftigkeit gefördert. Ausgehend von Ausbildungsstättenart und Unterbringung sind Bedarfssätze für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geregelt. Der Bedarf wird, abhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie dem Einkommen der Eltern, nach Antragstellung geleistet. Durch den Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung werden Ausbildungen nach Neigung, Eignung und Leistung ermöglicht. Über die erfolgreichen Ausbildungsabschlüsse wird eine spätere, sichere und ausreichende Lebensgrundlage durch Erwerbstätigkeit geschaffen.

Bauunterhalt für Studierende in Wohnheimen

Mit dem Zuschuss zum Bauunterhalt sollen die gestiegenen Mieten in den Studierendenwohnheimen anteilig abgefedert werden. Auf diesem Wege werden die Mieten der Wohnheimplätze unterstützt, um einen zu hohen Anstieg zu vermeiden und Studierende, die über kein hohes Einkommen verfügen, zu entlasten. Angesichts der aktuellen Mieten in den Hochschulstädten, insbesondere Rostock und Greifswald, würden die finanziellen Möglichkeiten vieler Studierender bei steigenden Mieten in den Studierendenwohnheimen überfordert werden und ein Abbruch des Studiums aus finanziellen Gründen drohen.

Gemeinschaftsverpflegung der Studierendenwerke

Die Gemeinschaftsverpflegung der Studierendenwerke in den Mensen dient unter anderem der bezahlbaren Mahlzeiten für die Studierenden. Die Mensen werden dabei aus den Essenentgelten, Anteilen der Semesterbeiträge sowie dem Landeszuschuss finanziert. Somit stabilisiert der Landeszuschuss die Essenpreise und die Semesterbeiträge. Ohne diese Unterstützung würden die finanziellen Möglichkeiten vieler Studierender, bei steigenden Essenpreisen und Semesterbeiträgen überschritten werden und ein Abbruch des Studiums aus finanziellen Gründen drohen.

3.1.5 Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bildungsbereich

Um den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Mecklenburg-Vorpommern eine hochwertige und im nationalen Vergleich gleichberechtigte Bildung zu ermöglichen und künftig zu erhalten,

sowie Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu gewähren, fördert die Landesregierung die nachfolgenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Bildungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern.

Qualitätssicherung und -entwicklung

Bei der Bekämpfung von Armut und im Umgang mit sozialräumlicher Segregation gewinnt Schulentwicklung auf allen Ebenen im Kontext der Gestaltung milieusensibler, kommunaler Bildungslandschaften zunehmend an Bedeutung.

Auf der Ebene der Organisationsentwicklung schaffen Schulen beispielsweise niederschwellige Begegnungs- und Erfahrungsräume für Elternbildung und Elternpartizipation, bauen Ganztagsangebote qualitativ aus, vernetzen sich mit anderen schulischen und außerschulischen Bildungsanbietern und verdichten ihre Kooperations- und Kommunikationsstrukturen im Sozialraum, insbesondere mit der Jugendhilfe.

Auf der Ebene der Personalentwicklung erweitern Lehrkräfte im Interesse einer Habitus sensiblen Pädagogik¹⁸ und Beziehungsarbeit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher sozio-ökonomischer Herkunft, reflektieren den persönlichen Habitus und hinterfragen eigene Stereotype.

Auf der Ebene der Unterrichtsentwicklung entwickeln die Schulen differenzierte lebenslagenorientierte Bildungskonzepte, um ihre Effektivität zu erhöhen, kulturelle und funktionale Passgenauigkeit herzustellen und die Nachteile der sozialen Verhältnisse auszugleichen. Übergänge zwischen der Schule und angrenzenden Bildungssystemen sind so vorzubereiten und zu gestalten, dass weniger Brüche und Umwege in den Bildungsbiografien der Kinder und Jugendlichen entstehen, z. B. durch Stärkung der beruflichen Orientierung, sozialpädagogische Begleitung und Vernetzung mit außerschulischen Stützsystemen.

Im Sinne der zuvor beschriebenen Bereiche der Schulentwicklung werden durch das Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) vielzählige Fort- und Weiterbildungen angeboten, so beispielsweise auch im Zuge der Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2027/2028.

Im Kontext von Schulentwicklung werden Prozessbegleitungen und Beratungen durch die dem IQ M-V im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V zugeordneten Unterstützungssysteme angeboten (hier: Schulentwicklungs-, Fach- und Unterrichtsberatung sowie Beratung durch multiprofessionelle Teams des Kooperations- und Beratungssystem für Eltern und Schule (KuBES)).

¹⁸ Im Kontext Schule findet Habitussensibilität auf zwei Ebenen statt: Einerseits durch eine differenzierte Auseinandersetzung der Lehrkraft mit der eigenen sozialen Herkunft und der inneren Grundhaltung gegenüber der Welt, gegenüber Bildung und gegenüber bestimmten Schülerinnen und Schülern. Lehrkräften wird durch diese Auseinandersetzung, der durch den persönlichen Habitus bedingte eigene Anteil an ungleichheitsrelevanten Praktiken in Schule und Unterricht bewusst. Zum anderen müssen Lehrkräfte gedanklich in der Lage sein, sich in den sozialen Raum und die entsprechende Grundhaltung ihrer Schülerinnen und Schüler hineinzusetzen. Habitussensibilität stellt eine professionelle Grundhaltung von Lehrkräften dar, den Einfluss von benachteiligten Lebenslagen, Denkmustern und Alltagskulturen bei Schülerinnen und Schülern in der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Seit dem Schuljahr 2022/2023 unterstützen multiprofessionelle Teams des KuBES landesweit Eltern und Schulen in herausfordernden Situationen. Ein Schwerpunkt der Unterstützung und Beratung liegt vor allem im Bereich des Erziehungsauftrags der Schule, auf den pädagogischen Herausforderungen und sozialen Problemlagen. Ziel ist es, die sozialräumliche Verankerung der Schulen mit der Kinder- und Jugendhilfe und Unterstützungsnetzwerken zu stärken und bedarfsorientiert auszubauen.¹⁹ Dabei spielt die Präventionsarbeit und die Zusammenarbeit mit Eltern eine zentrale Rolle, um Chancengleichheit und Teilhabe sowie den Zugang zu Förder- und Freizeitmöglichkeiten in den Blick zu nehmen. Die multiprofessionellen Teams arbeiten in diesem Kontext gemeinsam mit allen an Schulen Beteiligten und außerschulischen Partnern, insbesondere in Handlungsfeldern wie Schulverweigerung (Schulabsentismus), Gewalt- und Mobbingprävention, präventiver Kinderschutz und Heterogenität.

Durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Vergleichsstudien wie etwa dem IQB-Bildungstrend oder PISA werden Daten gewonnen, die Aussagen über die Verbindung von Herkunft und/oder Umfeld der Schülerinnen und Schüler und schulischen Erfolgen erlauben. Auf dieser Grundlage lassen sich Folgerungen für die weitere Arbeit im Land ableiten.

Implementierung der Sprachbildung in die Bildungslandschaft Mecklenburg-Vorpommerns

Das Beherrschen bildungssprachlicher Kompetenzen ist die wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsweg, die Wahrung der Chancengleichheit sowie für die mündige Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Prozessen.²⁰

In diesem Sinne ist in M-V eine kompetenzorientierte, durchgängige Sprachbildungsstrategie entwickelt worden, die drei wesentliche Eckpfeiler enthält:

1. Strategiepapier „Sprachbildung Mecklenburg-Vorpommern“

Hier werden die Ziele, Maßnahmen und Zeiträume der Implementierung der Sprachbildungsstrategie in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Schuljahresende 2026 beschrieben. Das Ziel ist die Nutzung der aus den Kultusministerkonferenz-Handlungsempfehlungen für das Bundesland M-V abgeleiteten Standards und Qualitätskriterien durch alle an Bildung beteiligten Lehrkräfte und damit verbunden die Förderung der Entwicklung bildungssprachlicher Kompetenzen der Lernenden im sprachbildenden Fachunterricht.

2. Handreichung „Standards und Qualitätskriterien der Sprachbildung im schulischen Bereich“

Um die Kultusministerkonferenz-Empfehlungen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich umzusetzen, sind die seit August 2021 erfolgte Abstimmung und die Zusammenarbeit verschiedener Bereiche des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern zu Standards und Qualitätskriterien der Sprachbildung als wesentliches Fundament der Sprachbildungsstrategie in M-V entstanden. Die wesentlichen Ziele der Handreichung sind:

- die Implementierung der Kultusministerkonferenz-Empfehlungen in M-V,
- Hinweise an die Lehrkräfte für die konkrete Umsetzung in der Schulpraxis,

¹⁹ Unter Nutzung bereits vorhandener Strukturen unterstützen die multiprofessionellen Teams des Kooperations- und Beratungssystem für Erziehungsberechtigte und Schule (KuBES) die Schulen dabei, regionale schulische Netzwerke und Kooperationen insbesondere mit der Kinder- und Jugendhilfe unter Einbezug des jeweiligen Umfelds auszubauen.

²⁰ siehe Empfehlungen der KMK vom 05.12.2019, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule im Schulgesetz M-V § 2 sowie Koalitionsvereinbarungen 2021-2026, Punkte 248 und 291

- strategische, bildungssprachliche Ausrichtung der Schulprogramme sowie
- das Aufzeigen ressourcenschonender Synergieeffekte.

3. Der Rahmenplan Sprachbildung

Der Rahmenplan Sprachbildung für die Klassenstufen 5-12 ab dem Schuljahr 2023/2024 wurde am 01.08.2023 auf dem Bildungsserver veröffentlicht. Seine Fortführung in Form des Rahmenplans „Sprachbildung Grundschule“ ist zum Schuljahr 2024/2025 geplant. Den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz folgend, wurde der Rahmenplan Sprachbildung für M-V strukturell so ausgerichtet, dass im ersten Teil die Bedeutung der Sprachbildung fachwissenschaftlich eingebettet und im zweiten Teil diese fachspezifisch anhand von Beispielen illustriert wird.

Die Einführung des Sprachbildungsstrategie M-V wird bereits seit dem Schuljahr 2022/2023 durch Fortbildungsangebote begleitet, um eine breite Akzeptanz und Teilhabe zu ebnen. Eine digitale Auftaktveranstaltung „Sprachbildung in M-V“ erfolgte am 30.09.2023.

Evaluation der Schulen

Evaluation unterstützt die Schulen bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung und dient der Qualitätssicherung. Sie stellt, neben weiteren Elementen wie beispielsweise der Schulprogrammarbeit, einen zentralen Baustein der Qualitätsentwicklung und -sicherung an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern dar. Sie setzt sich aus interner und externer Evaluation zusammen. Diese ergänzen sich gegenseitig. Ihre Ergebnisse sind Bestandteil der unmittelbaren Arbeit in und mit der Schule.

Die interne Evaluation liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Schule und wird spätestens alle drei Jahre durchgeführt. Dazu entwickelt die Schule eine eigene Konzeption und setzt diese um. Einige Verfahren der internen Evaluation sind landesweit vorgegeben und müssen Teil der Konzeption der Schule sein. Hierzu zählen beispielsweise Unterrichtsbeobachtungen und Vergleichsarbeiten.

Während die interne Evaluation nach Maßstäben der Schule durchgeführt wird, gibt das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) für die externe Evaluation eine landesweit einheitliche Verfahrensweise vor. Im Zentrum der externen Evaluation steht die Bewertung einer Schule durch externe Expertinnen und Experten im Rahmen eines standardisierten Verfahrens.

Durch die Sichtbarmachung und Bewertung vorhandener Arbeits- und Organisationsstrukturen stellen die Ergebnisse der Evaluation von Schulen, eine Grundlage zur Entwicklung und Aufrechterhaltung eines fairen Bildungssystems dar.

Das Beherrschen bildungssprachlicher Kompetenzen ist die wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsweg, die Wahrung der Chancengleichheit sowie für die mündige Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Prozessen und somit zur Bekämpfung von Armut.

Zentrale Abschlussprüfungen

Bereits jetzt werden wichtige Punkte zur Durchführung der zentralen Abschlüsse umgesetzt, zum Beispiel durch einheitliche die Vorgabe und Nutzung eines gemeinsamen Aufgabenpools zur Durchführung der Abiturprüfung. Mit dem aktuellen Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung wurden erstmals für die Qualifikationsphase bundesweite Vorgaben zur Anzahl und Gewichtung von Klausuren aufgestellt. Außerdem wurde die mögliche Zahl der Leistungskurse auf drei begrenzt sowie eine einheitliche Vorgabe zur Anzahl der zu belegenden Kurse insgesamt festgelegt.

Die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit von Zeugnissen und Abschlüssen als Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung bietet neben der Mobilität auch Chancengleichheit für die Absolventen der einzelnen Bundesländer.

Lehrkräftegewinnung

Ziel der Landesregierung ist es, das Einstellungsverfahren von Lehrkräften zu beschleunigen und zu straffen. Ein entsprechender Erlass über das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren ist am 01.02.2023 in Kraft getreten. Darüber hinaus wird die Lehrerwerbekampagne stetig weiterentwickelt. So gibt es seit 2019 eine Unterkampagne speziell zur Lehrkräftegewinnung an beruflichen Schulen.

Weiterhin gilt eine Übernahmegarantie für Referendarinnen und Referendare mit Personalgewinnungszuschlag in ländlichen Räumen, bzw. in Mangelfächern.

Ergänzend wurde mit der Schulseiteneinstiegsverordnung die verbesserte Qualifizierung von Lehrkräften im Seiteneinstieg beschlossen. Zusätzlich wurden die verschiedenen Verwaltungsvorschriften für externe Vertretungskräfte überarbeitet und vereinfacht. Darüber hinaus bestehen Kooperationen mit den Karrierecentern der Bundeswehr.

3.2 Maßnahmen für Familien

Um nicht nur von Armut betroffenen und bedrohten Kindern und Jugendlichen, sondern auch den dahinterstehenden Familien zu helfen, ergreift die Landesregierung zahlreiche Maßnahmen.

Es ist unstrittig, dass Alleinerziehende oft vor besonderen (finanziellen) Herausforderungen stehen, die zu einem erhöhten Armutsrisiko führen können. Dazu gehören zum Beispiel die alleinige Verantwortung für das Familieneinkommen oder die besonderen Herausforderungen der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben. Zudem tragen Alleinerziehende die Kosten für Miete, Nahrungsmittel, Gesundheitsversorgung etc. allein, und das bei oftmals geringerem Einkommen im Vergleich zu Familien mit zwei Einkommen.

Neben Alleinerziehenden sind auch Familien mit drei und mehr Kindern verstärkt von Armut bedroht und profitieren ebenfalls von den nachfolgend angeführten Maßnahmen.

3.2.1 Maßnahmen im Bereich der Familiengründung und Familienberatung

Kindergeld

Das Kindergeld zählt zu den wichtigsten Leistungen für Familien in Deutschland. Es sichert die grundlegende Versorgung der Kinder ab der Geburt und mindestens bis zu deren 18. Geburtstag und wird einkommensunabhängig gezahlt.

Das Kindergeld dient der Sicherstellung des Existenzminimums von Kindern und trägt wesentlich zur finanziellen Entlastung insbesondere einkommensschwacher Familien bei.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende erziehen ihre Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird.

In diesen Fällen unterstützt der Unterhaltsvorschuss als staatliche Hilfsleistung Alleinerziehende und deren Kinder. Alleinerziehende, die für ihr Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Damit sichert der Unterhaltsvorschuss verlässlich die wirtschaftliche Stabilität der Familien.

Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Eine Schwangerschaft kann für die Schwangere und weitere Familienmitglieder eine belastende Situation darstellen, die mit verschiedenen Ängsten und Sorgen verbunden ist. Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen dienen der Information und Beratung zu allen, eine Schwangerschaft unmittelbar und mittelbar berührenden Themen, sowie zu Fragen der Sexualaufklärung und Familienplanung. Die Angebote sind insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen durch die Beratung zu finanziellen und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten von großer Bedeutung. Darüber hinaus fungieren Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen als Türöffner weiterführender Hilfen für Schwangere und deren Familien.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Eine dieser weiterführenden Hilfen sind die Ehe-, Familien- und Lebensberatungen. Ihr Angebot unterstützt Menschen mit familiären Problemen, berät und beruhigt diese in schwierigen Zeiten und trägt so auch zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens in der Bevölkerung bei. Die Beratung richtet sich insbesondere an Paare und Familien und hilft ihnen bei der Bewältigung vorhandener Konflikte. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Paarberatung, welche vor, während und nach einer Scheidung in Anspruch genommen werden kann. Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung hat insgesamt einen präventiven Charakter, um die Inanspruchnahme weitergehender Familienhilfen vermeiden zu können.

Familienzentren und Familienbegegnungszentren, sowie Projekte zur Stärkung familiärer Kompetenz

Familienzentren und Familienbegegnungszentren stehen allen Eltern, Kindern, Großeltern und sonstigen Familienangehörigen mit ihren Angeboten kostenfrei zur Verfügung. Die Zentren bieten Angebote der Bildung, Beratung, Begegnung und Betreuung. Damit tragen sie zur Stärkung der Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern, sowie zur Entwicklung der Erziehungskompetenz und Selbsthilfeaktivitäten bei.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung Projekte zur Vermeidung von Gewalt in der Familie, zur Stärkung der wirtschaftlichen Kompetenz, der Medienkompetenz und der allgemeinen Erziehungskompetenz. Diverse Projekte unterbreiten Angebote, welche auf die Bedürfnisse und Interessen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, zur Befähigung der Familien hinsichtlich der Aktivierung von Selbsthilfe- und anderen Hilfpotentialen, sowie zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen und Hilfestellung bei allgemeinen Fragen der Erziehung bieten.

Die Landesregierung unterstützt Familien beim Übergang ihrer Kinder von der Kindertageseinrichtung in die Schule mit dem Wegweiser „Mein Kind kommt in die Schule“. Hiermit werden die Eltern auf die organisatorischen Schritte zum erfolgreichen Übergang ihres Kindes von der Kindertageseinrichtung in die Schule informiert, sowie mit zahlreichen Ratschlägen zur Vorbereitung des Kindes auf den Übergang, ergänzend in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt.

Der Wegweiser ist über das Regierungsportal des Bildungsministeriums online abrufbar, oder als Broschüre in Kindertagesstätten erhältlich.

Förderung von Kinderwunschbehandlungen

Ein unerfüllter Kinderwunsch kann innerhalb einer Familie zu erheblichen psychischen Belastungen beitragen. Oftmals liegen diesem Umstand körperliche Ursachen zugrunde, weshalb die Inanspruchnahme von Kinderwunschbehandlungen für betroffene Paare meist die letzte Möglichkeit zur Familiengründung, oder Familienerweiterung darstellt.

Die Behandlungen sind in der Regel sehr kostenintensiv und daher insbesondere für von Armut bedrohte Familien eine große, teils unüberwindbare finanzielle Hürde. Aus diesem Grund fördert die Landesregierung paritätisch mit dem Bund die Inanspruchnahme von Kinderwunschbehandlungen, durch zusätzliche Bezuschussung über die Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenkassen hinaus.

Frühe Hilfen

Frühe Hilfen unterstützen schwangere Frauen und werdende Väter, sowie Mütter und Väter mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren mit einem frühzeitigen und koordinierten Angebot.

Die niedrigschwelligen, freiwilligen und kostenfreien Angebote richten sich insbesondere an Familien, die aufgrund von unterschiedlichen Belastungen einen erhöhten Beratungsbedarf haben, jedoch häufig nur schwer einen Zugang zu Unterstützungsangeboten finden.

Frühe Hilfen setzen sich aus Strukturen und Angeboten unterschiedlichster Fachkräfte und Institutionen zusammen.

Das Landesprogramm Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen ist ein kostenloses und aufsuchendes Unterstützungsangebot für Familien, die in verschiedener Weise stark belastet sind, mit Kindern von der 9. Lebenswoche bis zum ersten Geburtstag. Die dafür speziell qualifizierten Fachkräfte unterstützen die Familien zum Beispiel rund um die Themen Pflege, Hygiene, Ernährung, Gesundheitsfürsorge und -kompetenz, Alltags- und Lebenskompetenz, oder der Stärkung der Eltern-Kind-Bindung. Dadurch wird zu einem gesunden Aufwachsen der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern beigetragen und die gesellschaftliche Teilhabe der Familien gefördert.

Angebote der Frühen Hilfen arbeiten an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme und zeichnen sich durch eine passgenaue Ausrichtung für werdende Eltern und Familien mit kleinen Kindern in prekären Lebensverhältnissen aus. Kostenlose Maßnahmen, wie z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Baby-Willkommensdienste, oder Lotsenangebote an Kliniken werden in Konzeption und Praxis stigmatisierungsfrei, niedrigschwellig, zuverlässig und armutssensibel gestaltet. Aufgrund ihrer präventiven Ausrichtung und ihrer Vermittlungsfunktion gelten Frühe Hilfen als wichtige Anlaufstellen für Familien in Armutslagen.

Die Maßnahmen tragen zur Unterstützung und Stärkung von Familien bei. So kann negativen Entwicklungen frühzeitig entgegengewirkt werden. Auf diese Weise wird das Ziel verfolgt, allen Kindern ein chancengerechtes und gesundes Aufwachsen zu ermöglichen.

Die spezifischen Angebote und Dienste sollen zudem darauf hinwirken, dass Familien die Lotsenfunktion der Frühen Hilfen wahrnehmen und erleben. Insbesondere Eltern in Armutslagen beklagen das Fehlen kontinuierlicher Ansprechpartnerinnen und -partner. Es fehlt ihnen häufig an Übersichten und Informationen über Angebote. Gleichzeitig sehen sie sich mit enormen bürokratischen Hürden konfrontiert. Diesen Familien soll daher zugutekommen, dass sie Unterstützungsangebote aus einer Hand vermittelt bekommen.

In den Netzwerken Frühe Hilfen wird die Zusammenarbeit von Akteuren unterschiedlicher Handlungsfelder koordiniert. Zu den Einrichtungen, Diensten und Personen, die Teil des Netzwerkes sind, gehören neben Akteuren aus dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe auch die Agentur für Arbeit, die ARGE (Jobcenter) als auch die Schuldnerberatung.

Die Kooperationspartnerinnen und -partner nehmen an regelmäßig stattfindenden Netzwerktreffen und professionsübergreifenden Qualifizierungen (u. a. an Fachtagen, Seminaren, Interprofessionellen Qualitätszirkeln) teil.

In den Netzwerken wird die qualitätsgesicherte, systematische und verbindliche Zusammenarbeit gefördert. Die für die Frühen Hilfen relevanten Fachkräfte tauschen ihr Wissen sowie Fachinformationen über ihre jeweiligen Angebote aus und stimmen sich fachlich ab. Im Ergebnis erhalten Familien in Bedarfslagen durch die koordinierte Zusammenarbeit frühzeitig einen Zugang zum Hilfesystem und eine passgenaue Unterstützung lokaler Anbieter.

3.2.2. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Ein entscheidender Faktor für die Bekämpfung von Armut in Familien ist die gelingende Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung. Aus diesem Grund fördert die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns die nachfolgenden Maßnahmen.

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Entsprechend § 6 KiföG M-V haben alle Kinder in Mecklenburg-Vorpommern ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Kindertageseinrichtungen sind familienunterstützende und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder für einen Teil des Tages, oder ganztags gefördert werden. Zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf können die Eltern ihre Kinder bedarfsgerecht und täglich bis zu 10 Stunden betreuen lassen.

Die Förderung der Kinder umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung. Im Mittelpunkt stehen die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Hortbetreuung

Mit Beginn der Schulzeit bis zum Ende der 4. Klasse besteht für die Eltern die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von kostenloser Hortbetreuung für ihre Kinder. In Mecklenburg-Vorpommern sind seit 2016 bereits mehr als 10.000 Hortplätze neu geschaffen worden. Zum Stichtag des 1. März 2023 standen landesweit über 46.000 Hortplätze zur Verfügung.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stellt der Hort eine sozialpädagogische Einrichtung dar, die den betreuten Kindern in Kooperation mit den Schulen ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot bietet.

Die Hortbetreuung gewährleistet für von Armut bedrohte Kinder mehr Chancengerechtigkeit und Teilhabe und befähigt die Kinder zu einer selbstständigen und aktiven Freizeitgestaltung. Darüber hinaus wird für die Eltern eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf geschaffen. So können Eltern ihre Kinder seit Juni 2022 auch in Ferienzeiten bis zu zehn Stunden täglich, beitragsfrei im Hort betreuen lassen.

Zukünftig plant die Landesregierung entsprechend des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes, ab dem Schuljahr 2026/2027 die Einführung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern. Der Rechtsanspruch soll zunächst nur für Grundschulkindern der Jahrgangsstufe 1 gelten und in den Folgejahren schrittweise um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, sodass im Jahr 2029 jedes Grundschulkind der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einen gesetzlichen Anspruch auf ganztägige Hortbetreuung erhält.

Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten

Die Inanspruchnahme von Krippe, Kita, Hort und Ferienhort sind in Mecklenburg-Vorpommern zur Sicherung der Chancengleichheit beitragsfrei. Hierfür hat das Land im Jahr 2022 ca. 79 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Durch die Elternbeitragsfreiheit hat das Land den Zugang zur Kindertagesförderung insbesondere für Kinder einkommensschwacher Familien weiter erleichtert und damit gleichzeitig deren Chancengleichheit und Teilhabe, unabhängig vom Verdienst ihrer Eltern verbessert.

Zugleich wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei der Auswahl der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson berücksichtigt, was deren Mobilität erhöht und der Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben zugutekommt.

Qualitativer und quantitativer Ausbau von Betreuungsplätzen

Um den Rechtsansprüchen auf Betreuungsplätze gerecht zu werden, arbeitet die Landesregierung stetig an der Schaffung neuer Betreuungsplätze und der Qualifizierung vorhandenen, sowie der Gewinnung zusätzlichen Personals.

Zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels wird sukzessive das Fachkraft-Kind-Verhältnis in der Altersgruppe der 3-6-Jährigen auf 1:14 herabgesenkt und die Einführung eines landeseinheitlichen Mindestpersonalschlüssels abgesichert.

Zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte werden in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere Alltagshilfen im Rahmen eines Landesprogramms gefördert und durch entsprechende Kurse weiterqualifiziert. Ebenso werden im Bereich der Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung, Auszubildende zum staatlich anerkannten Erzieher oder Erzieherin für 0- bis 10-jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr nicht angerechnet.

Im Hinblick auf die Hortbetreuung stellt der Bund über das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, dem Land Mecklenburg-Vorpommern 14,9 Millionen Euro zur Verfügung. Das Land stellt weitere ca. 3,2 Millionen Euro bereit.

3.3 Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren nehmen unter den von Armut bedrohten Personengruppen im Zeitverlauf einen stetig wachsenden Anteil ein. Betroffen sind insbesondere Frauen aufgrund häufigerer Unterbrechungen ihres Erwerbslebens für die Familientätigkeit und infolge durchschnittlich geringerer Löhne in typischen Frauenberufen. Altersarmut umfasst neben finanziellen Aspekten insbesondere sinkende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, beispielsweise infolge von Krankheiten und anderen Einschränkungen sowie abnehmende soziale Kontakte etwa infolge des Austritts aus dem Erwerbsleben. Insofern stellt auch Einsamkeit ein nicht unwesentliches Problemfeld im Zusammenhang mit Altersarmut dar.

Die Landesregierung unterstützt die nachfolgenden Projekte und Maßnahmen, um die Teilhabe von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben aufrecht zu erhalten und zu stärken und ihnen auch finanziell eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Grundrente

Am 1. Januar 2021 trat für Neu- und Bestandsrentner und Neu- und Bestandsrentnerinnen die Grundrente in Kraft. Mit der Grundrente wird die Lebensleistung von Menschen honoriert, die jahrzehntelang gearbeitet und verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, Kinder erzogen und ihnen nahestehende Menschen gepflegt haben.

Mit der Erhöhung der Renten durch einen individuellen Grundrentenzuschlag wird das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die gesetzliche Rentenversicherung gestärkt und ein wichtiger Beitrag für den Zusammenhalt der Gesellschaft geleistet. Die mit der Grundrente zum 1. Januar 2021 ebenfalls eingeführten neuen Freibeträge in der Grundsicherung und beim Wohngeld, führen ergänzend zu einer Erhöhung des Alterseinkommens bei langjährig Versicherten.

Die Landesregierung unterstützt auf Bundesebene alle Maßnahmen, die langfristig die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung sicherstellen und wird Anpassungen im Rentensystem sorgfältig prüfen. Das Ziel der Landesregierung ist die Sicherung des Beitragssatzes und des Rentenniveaus.

Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz

Das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz stellt sicher, dass beginnend mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 die schrittweise Angleichung der Rentenwerte spätestens bis zum 1. Juli 2024 erreicht wird. Bereits 2023 und damit ein Jahr früher als vorgesehen, wurde die Rentenangleichung Ost an West abgeschlossen.

Stiftung „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, jüdischer Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ des Bundes

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Stiftung „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, jüdischer Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ am 3. April 2023 beigetreten. Entsprechend des gemeinsamen Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sollte zunächst für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess ein Ausgleich durch eine Fondslösung geschaffen werden. In den Fonds wurden sodann auch jüdische Kontingentflüchtlinge sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler einbezogen. Die Einrichtung eines Fonds

wurde mit dem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages erneut vereinbart.

Antragstellende, die die Voraussetzungen erfüllen und ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, können aufgrund des Beitritts des Landes zur Stiftung 5.000 Euro als Einmalzahlung erhalten.

Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungs- und Stabilitätsgesetz

Aufgrund des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes werden wesentliche Leistungsverbesserungen im Rentenrecht erreicht. So wird das Rentenniveau bis 2025 bei 48% gehalten und der Beitragssatz zur Rentenversicherung wird den Grenzwert von 20% bis 2025 nicht überschreiten. Weiterhin wird die Zurechnungszeit für neue Rentenzugänge jährlich auf die jeweils geltende Regelaltersgrenze angehoben. Die Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente werden so gestellt, als ob sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erwerbstätig gewesen wären. Dadurch wird eine deutliche Verbesserung der Absicherung bei Erwerbsminderung ab dem 1. Januar 2019 erreicht.

Für die vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder wird ein weiteres halbes Jahr als Kindererziehungszeit angerechnet. Somit erwerben Mütter oder Väter jetzt 2,5 Entgeltpunkte für jedes Kind und damit höhere Rentenansprüche als zuvor.

Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz

Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentner, deren Rente im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat und auf die weiterhin ein Anspruch besteht, erhalten seit dem 1. Juli 2024 einen Rentenzuschlag. Dieser Zuschlag wird auch für Alters- und Hinterbliebenenrenten gezahlt, die sich unmittelbar anschließen.

Diese Rentnerinnen und Rentner haben heute oft geringere Renten, da sie nicht oder nur im geringen Umfang von den 2014 und 2018 vorgenommenen Verbesserungen bei der Anerkennung von Zurechnungszeiten profitieren. Durch die individuelle Berechnung und Zahlung des Rentenzuschlags erhöhen sich die Rentenbeträge und es kommt zu einer Besserstellung dieser Bestandsrenten.

Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungs- und Altersrenten

Seit dem 1. Januar 2023 können Rentnerinnen und Rentner, die vorzeitig in den Ruhestand (Altersrente) gegangen sind, unbegrenzt hinzuverdienen. Somit erfolgt keine Anrechnung auf die gesetzliche Rente. Bei Erwerbsminderungsrentnern und Erwerbsminderungsrentnerinnen wurden die bestehenden Hinzuverdienstgrenzen ebenfalls deutlich angehoben.

Durch die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen kann der Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler gestaltet und damit ein Beitrag geleistet werden, dem bestehenden Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Gleichzeitig wird das bestehende Recht vereinfacht und Bürokratie abgebaut. Erwerbsgeminderte können jetzt im Rahmen ihres Leistungsvermögens anrechnungsfrei einen höheren Verdienst erzielen. Dies kann für Betroffene eine Chance für eine Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt sein.

Deutschlandticket für Senioren

Seit dem 01.08.2023 können Seniorinnen und Senioren in Mecklenburg-Vorpommern das Deutschlandticket zum ermäßigten Preis von 29 Euro/Monat erwerben, da das Land jedes Ticket mit 20 Euro/Monat bezuschusst. Das Ticket dient dem Erhalt bzw. der Steigerung der Mobilität älterer Menschen zu einem geringeren Fahrpreis. Geplant ist die Fortführung des Landeszuschusses auch im Jahr 2024, um die Teilhabe älterer Menschen weiterhin zu stärken.

Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand

Über die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand fördert die Landesregierung unter anderem bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in Wohnungen und Wohngebäuden. Dieses Förderprogramm ist nicht von Einkommensgrenzen abhängig und spricht somit viele potentielle Zuwendungsempfänger aus allen Schichten der Bevölkerung an.

Das Förderprogramm trägt dazu bei, den Wohnungsbestand insbesondere hinsichtlich Barrieren reduzierenden Anpassungsmaßnahmen nachhaltig zu verbessern (z. B. bessere Zugänglichkeit von Wohngebäuden, Wohnungen, Räumen innerhalb von Wohnungen und von Freisitzen, Ausstattungsverbesserungen von Treppenanlagen, Anpassung der Raumgeometrie in den Wohnungen zur Gewährleistung von notwendigen Bewegungsflächen, Verbreiterung von Türdurchgängen, Barrieren reduzierender Umbau von Bädern). Für ältere Menschen und Personen mit körperlichen Einschränkungen wird somit ein breiteres Angebot an Wohnungen, mit weniger Barrieren geschaffen. Ein höheres Angebot in diesem Wohnungssegment kann, neben einem positiven Einfluss auf den Mietpreis, auch die gesellschaftliche Teilhabe durch ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter in der eigenen Wohnung fördern.

Bildungsstrategie für Seniorinnen und Senioren

Sowohl die Enquetekommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ als auch das Altenparlament erwarten eine Bildungsstrategie für Seniorinnen und Senioren. Mit einer Bildungsstrategie soll die thematische Vielfalt der Bildung für Seniorinnen und Senioren gefördert werden, wie z. B. das Recht auf kulturelle und politische Bildung, auf das Erlernen von Fremdsprachen und das Recht auf Verbraucherschutz. Die vorhandenen Bildungsangebote und Lernformate müssen umfänglich erfasst und gut sichtbar für Seniorinnen und Senioren dargestellt werden und an geeigneten, zentralen Stellen umfassend abrufbar sein. Damit kann erreicht werden, dass das lebenslange Lernen gestärkt und Lehrende qualifiziert werden.

Im Ergebnis soll die Bildungsstrategie zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben beitragen.

Auf Bitten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport hat die Hochschule Neubrandenburg eine Masterarbeit vergeben. Im Rahmen der Masterarbeit erfolgt eine Analyse zum Bildungsverhalten von Seniorinnen und Senioren und zu den vorhandenen Bildungsangeboten in Mecklenburg-Vorpommern. Im Anschluss daran werden Ableitungen aus den Analysen zum Bildungsverhalten von Seniorinnen und Senioren vorgenommen, um so deren Bedarfe darstellen zu können.

Ausbildung zum seniorTrainer/seniorTrainerin und/oder zum SilverSurfer

Die Landesregierung fördert das Projekt der Ausbildung von Seniorinnen und Senioren zum senior-Trainer bzw. zur senior-Trainerin. Die Seniorinnen und Senioren werden im bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement ausgebildet und entwickeln während der Ausbildung ein Projekt, mit dem sie in ihrer Region ehrenamtlich tätig werden. Die kostenlose Ausbildung befriedet den Wunsch von Seniorinnen und Senioren nach Weiterbildung und Qualifikation und trägt über ihren Einsatz als Multiplikatoren in den jeweiligen Regionen, zur Verhinderung von Einsamkeit bei.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung das Projekt der kostenlosen Ausbildung von Seniorinnen und Senioren zum SilverSurfer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Umgang mit den digitalen Medien (Computertechnik, Tablets, Smartphones) und der sicheren Nutzung des Internets (Onlinebanking, Apps, Terminbuchungen, Onlineeinkauf usw.) geschult. Die ausgebildeten SilverSurfer sind in der Lage, als Multiplikatoren in ihrer Region Seniorinnen und Senioren dabei zu helfen, mit digitalen Medien umzugehen. Dies leistet einen Beitrag zur digitalen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und verringert darüber hinaus ebenfalls die Einsamkeit.

Landesseniorenbeirat M-V e.V.

Der Landesseniorenbeirat M-V e. V. unterstützt und berät den Landtag und seine Ausschüsse sowie die Landesregierung in allen seniorenpolitischen Fragen.

Dazu gehört z. B. die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum, die soziale Stadtentwicklung, sowie barrierefreies und barrierereduziertes Wohnen, insbesondere der altersgerechte Umbau privaten oder Mieteigentums unabhängig von Einkommen und Alter mit Zuschüssen. Weiterhin setzt sich der Landesseniorenbeirat unter anderem für die Bekämpfung der Altersarmut durch ein höheres Lohnniveau, der Ermöglichung lebenslangen Lernens durch eine entsprechende Bildungsstrategie, sowie für die Förderung der Mobilität über den Ausbau des Rufbussystems und die Einführung eines Seniorentickets ein.

Landeswettbewerb Seniorenfreundliche Kommune und die Landesseniorentage

Der Landeswettbewerb „Seniorenfreundliche Kommune“ stärkt das Bewusstsein bei den Kommunen für die Belange von Seniorinnen und Senioren, um ihnen lange ein selbstbestimmtes Leben und aktive Teilhabe zu ermöglichen. Zugleich tragen die Landesseniorentage zur Koordinierung und transparenteren Gestaltung der Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort, sowie zur Entwicklung und Erprobung von Konzeptionen zu gesellschaftspolitisch relevanten Themenstellungen mit Bezug zu Seniorinnen und Senioren bei.

Zugleich ermuntern die beiden Projekte zur Umsetzung eigenständiger Projekte in den Regionen, tragen zur Wahrnehmung der Bedürfnisse älterer Menschen in der Öffentlichkeit und Verbesserung des generationsübergreifenden Miteinanders bei und können älteren Bürgerinnen und Bürgern der Motivation und Vorbildwirkung dienen. Letztlich tragen der Landeswettbewerb und die Landesseniorentage zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Bürgerinnen und Bürger und zu einem aktiven Miteinander gegen Vereinsamung im Alter bei.

Runder Tisch Einsamkeit

Entsprechend des Landtagsbeschlusses auf Drucksache 8/1355 hat sich am 24. Mai 2023 der Runde Tisch gegen Einsamkeit im Alter konstituiert. Es wurden fünf Arbeitsgruppen zu den folgenden Themen gebildet: 1. Raumplanung und alternative Wohnformen; 2. Digitale Medien und Öffentlichkeitsarbeit; 3. Ehrenamt Generation 60 plus; 4. Vorbereitung auf den Ruhestand; 5. Ausbau sozialtherapeutischer Angebote.

Ziel ist es, Handlungsempfehlungen, Strategien oder Konzepte gegen Einsamkeit im Alter zu entwickeln. Die Identifikation und Analyse des jeweiligen Handlungsfeldes hat die Altersarmut von Seniorinnen und Senioren zu berücksichtigen.

3.4 Maßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund

Menschen mit Migrationshintergrund zählen zu den am häufigsten von Armut betroffenen und bedrohten Bevölkerungsgruppen. Viele armutsverstärkende Faktoren wie beispielsweise Arbeitslosigkeit, brüchige Erwerbsbiografien und fehlende Bildungsabschlüsse treten bei Menschen mit Migrationshintergrund verstärkt auf und erhöhen somit ihr Armutsrisiko deutlich.

Die Landesregierung fördert die nachfolgenden Maßnahmen, um zu einer besseren Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt beizutragen und ergänzend auch ihre Integration in die Gesellschaft zu erhöhen, sowie Diskriminierung und Benachteiligung entgegenzuwirken.

Förderung von Integrationsprojekten

Über den Integrationsfonds fördert das Land niedrigschwellige Vorhaben, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Integration von Zugewanderten fördern sollen. Unter Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft werden hier alle Bevölkerungsschichten erreicht und können so auch der Segregation entgegenwirken und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stärken. Viele Projekte finden in Regionen bzw. Stadtteilen statt, die einen hohen Bevölkerungsanteil an von Armut bedrohten Menschen vorweisen. Gefördert werden beispielsweise Maßnahmen wie Begegnungsangebote, Informationsveranstaltungen, Kunst- und Kulturprojekte, Beratung und Begleitung, spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche sowie für Frauen und Familien.

Willkommensportal M-V

Die Plattform enthält zahlreiche Informationen über Sprachkurse, berufliche Beratung, Behörden, Hilfe bei Gewalt, Krankenhäuser und vieles mehr. Auch die enthaltene, interaktive Karte trägt zur Integration und Teilhabe von Migrantinnen und Migranten bei, indem sie dabei unterstützt, sich schnell und leicht in Mecklenburg-Vorpommern zurechtzufinden. Seit der Ukraine-Krise wird das Kontaktformular des Willkommensportals M-V häufig für aufenthaltsrechtliche Fragestellungen genutzt und bietet auch hierdurch eine Hilfestellung für die Migrantinnen und Migranten.

Migrationsberatung

Ein wichtiger und zentraler Bestandteil der Integrationsförderung des Landes ist die soziale Beratung von Zugewanderten. Sie leistet vor allem in den ersten Jahren nach Zuwanderung wichtige Unterstützung im Integrationsprozess. Ziel ist es, flächengerechte und gut erreichbare Beratung vor Ort anzubieten. Bei der Förderung orientiert sich das Land an den Beratungsangeboten des Bundes für Erwachsene (MBE) und fördert ergänzend zu den bundesseitigen Angeboten am regionalen Bedarf orientiert. Die Beratung hilft, in allen Lebensbereichen der Gesellschaft anzukommen und leistet so einen wesentlichen Beitrag der Integrationsbegleitung auch in Arbeit und Beruf. Sie unterstützt damit grundsätzlich auch das Ziel der Armutsprävention.

Psychosoziale Beratung für Flüchtlinge

Das Land fördert für eine gute Erreichbarkeit regional verteilt psychosoziale Beratungsstellen für Flüchtlinge. Viele Geflüchtete, die infolge erlittener traumatischer Ereignisse in ihrem Herkunftsland oder auf der Flucht erkrankt sind, benötigen eine psychosoziale Versorgung. Die Beratung findet bei

Bedarf auch außerhalb der Beratungsstelle statt, z. B. in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften. Die Lebensbedingungen, die Geflüchtete im Ankunftsland antreffen, sind nachweislich entscheidend für die Verarbeitung erlebter Traumata und die psychische Verfassung der Betroffenen – und damit für eine gelingende, armutspräventive Integration.

Förderung der beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten

Zur Stärkung der Teilhabemöglichkeiten erfolgt eine individuelle Beratung, Begleitung und Unterstützung erwachsener Migrantinnen und Migranten mit Zugang zum Arbeitsmarkt bei der beruflichen Integration. Das reicht von einer individuellen Kompetenzfeststellung, über Beratung bezüglich der nächsten Integrationsschritte bis hin zur Einarbeitungsbegleitung. Zu diesem Zweck fördert die Landesregierung Projekte (Integrationsfachdienste Migration) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus.

Förderung von Starterkursen (Sprachförderung)

Gute Verständigung und ein rascher Erwerb der deutschen Sprache ist für hier lebende Zugewanderte für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am Arbeitsplatz von elementarer Bedeutung.

Ergänzend und nachrangig zum Sprachförderangebot des Bundes fördert das Land Mecklenburg-Vorpommern daher niedrigschwellige Sprachkurse (Starterkurse). Die Starterkurse richten sich an Geflüchtete und Vertriebene, die noch keinen Zugang zu einem bundesgeförderten Sprachangebot haben. In den Starterkursen werden Inhalte für einen ersten Spracherwerb und zur Orientierung im Alltag in Mecklenburg-Vorpommern vermittelt.

Welcome Center

Anwerbestrategien für Fachkräfte können vor allem dann für Mecklenburg-Vorpommern hilfreich sein, wenn Fachkräfte in Engpassberufen auch auf Dauer hierbleiben. Beim Ankommen leisten die Welcome Center wichtige erste Unterstützung. Die Angebote richten sich insbesondere an Rückkehrende, Zuziehende aus anderen Bundesländern, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, Urlauber (als potentielle Fachkräfte) sowie Zuwandererinnen und Zuwanderer aus EU-Mitgliedsstaaten, beziehungsweise Drittstaaten. Welcome Center haben es sich damit zur Aufgabe gemacht, eine Vor-Ort-Unterstützung des Ankommens sowie des Bleibens von Arbeits- und Fachkräften sowie deren Familienangehörigen zu entwickeln und als Ansprechpartner sowie Berater für Unternehmen der Region im Zusammenhang mit der Gewinnung und Bindung von Arbeits- und Fachkräften regional und lokal zur Verfügung zu stehen.

Welcome Center erleichtern Zuziehenden und deren Familienangehörigen durch eine qualifizierte und professionelle Beratung und Information insbesondere zu den Themen Arbeit, Bildung, Leben, Wohnen und Urlaub das Ankommen und binden sie schneller an die Region.

Zukünftig ist die Erhaltung des Status-quo sowie eine Anschubfinanzierung für das Welcome Center Mecklenburgische Seenplatte über den Europäischen Sozialfonds geplant.

Arbeitsmarktprogramm Ukraine (Beratungsprojekte und Sprachkurse)

Im Zuge der Förderung der sechs regionalen Beratungsprojekte hat sich herausgestellt, dass es einen dringenden Bedarf nach Sprachkursen für die Geflüchteten gibt. Um diesbezüglich die Leistungen des

Bundes zu ergänzen, haben sich die sechs Träger der Projekte zur „branchenoffenen Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen zur Einstellung von Geflüchteten sowie zur aufsuchenden Information und Beratung von geflüchteten Erwerbspersonen“ dafür ausgesprochen und bereit erklärt, in Ergänzung ihrer bisherigen Beratungsangebote auch Sprachkurse in eigener Verantwortung für die Teilnehmenden der Projekte anzubieten, um diesen eine soziale und bestenfalls auch berufliche Integration zu ermöglichen, oder sie auf einen BAMF-Integrationskurs vorzubereiten. Die Sprachkurse laufen seit dem 01.04.2023 und werden in zwei Zeiträumen durchgeführt: 01.04.2023 - 31.12.2023 und 01.01.2024 - 30.09.2024. Innerhalb eines Zeitraums ist die Durchführung mehrerer, auch parallellaufender Sprachkurse mit einer Laufzeit von maximal drei Monaten, oder 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten und maximal 25 Personen je Kurs möglich.

Agentur mv4you

Die Agentur mv4you wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern mit 95.000 Euro jährlich unterstützt und ist Unternehmensteil der UdW GmbH. Das Jobportal der Agentur spricht neben den abgewanderten Landeskinder, auch Pendlerinnen und Pendler sowie Zuziehende für das Leben und Arbeiten in Mecklenburg-Vorpommern an. Auf mv4you sind Stellenangebote von Unternehmen der Region zu finden. Zusätzlich können sich interessierte Personen registrieren und für die Jobsuche von Unternehmen in der Plattform finden lassen.

Im März 2022 wurde die Agentur um das mv4you Ukraine-Portal erweitert. Das Portal unterstützt Geflüchtete bei der Anmeldung zu Deutsch- und Integrationskursen, bei der Suche nach einem Kindergartenplatz und informiert zu Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung. Mv4you-Ukraine wird von einer ukrainisch-sprachigen Mitarbeiterin betreut. Sie ermöglicht ein mehrsprachiges Einstellen der Anzeigen, übernimmt die Social-Media-Aktivitäten für diesen Bereich und gewährleistet die entsprechende Beratung und Betreuung für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

START Stipendium

Das START-Stipendienprogramm wurde 2002 von der gemeinnützigen Hertie-Stiftung als Projekt ins Leben gerufen. Im September 2007 wurde die START Stiftung gGmbH gegründet, um das erfolgreich gewachsene Stipendienprogramm selbstständig weiterzuführen. Zusammen mit Ihren Kooperationspartnern möchte die START-Stiftung mit dem Stipendienprogramm den Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte signalisieren, dass ihr Potenzial gesehen wird, ihre Integrationsbemühungen wertgeschätzt werden und ihr aktiver Einsatz für andere gewürdigt wird. Partner der Stiftung in Mecklenburg-Vorpommern ist die Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Mecklenburg-Vorpommern. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung unterstützt das START-Programm finanziell.

Ausländische Studierende in Not

Ausländischen Studierenden kann unter bestimmten Bedingungen finanzielle Unterstützung gewährt werden, wenn sie in eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage geraten sind (beispielsweise durch politische Krisen im Heimatland) und zu befürchten ist, dass sie ohne eine finanzielle Unterstützung des Landes ihr Studium abbrechen müssten. Durch die Unterstützung soll für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der Lebensunterhalt und die Unterkunft der Studierenden gesichert werden.

3.5 Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein zentraler Teilbereich der Sozialpolitik. Dabei geht es um die Stärkung von gesamtgesellschaftlicher Inklusion und um die Sicherstellung der gleichberechtigten Partizipation aller Menschen mit Behinderungen (auf der Basis der Forderungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen). Maßnahmen zur Verbesserung von baulicher und digitaler Barrierefreiheit stärken die gesellschaftliche Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

Nicht ausgeblendet werden darf, dass es Menschen mit Behinderungen häufig schwerer fällt auf dem Arbeitsmarkt Beschäftigung zu finden, da sie dort mit zahlreichen Benachteiligungen zu kämpfen haben. Dementsprechend ist ein Großteil der Menschen mit Behinderungen auf staatliche Transferleistungen angewiesen, die mit einem erhöhten Armutsrisiko einhergehen.

Um dies zu vermeiden, fördert die Landesregierung die nachfolgenden Maßnahmen sowohl zur Unterstützung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt als auch zur Sicherung ihrer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

3.5.1. Maßnahmen im Bereich Bildung

Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder

Die Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX ist eine spezielle Leistung der medizinischen Rehabilitation für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder bis zur Einschulung. Es soll damit ermöglicht werden, dass Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder frühestmöglich medizinische und nichtmedizinische (z. B. therapeutische oder sonderpädagogische) Leistungen erhalten können, die auf einer interdisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse der Kinder beruhen. Die Förderung der Entwicklung der Kinder steht dabei im Vordergrund.

Heilpädagogische Leistungen

Heilpädagogische Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3 i. V. mit § 79 SGB IX sind Leistungen der Eingliederungshilfe für noch nicht eingeschulte Kinder. Durch diese Leistungen soll den Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern, durch frühestmögliche Erbringung von heilpädagogischen Maßnahmen der in Aussicht stehende Schulbesuch ermöglicht werden. Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit es sich nicht um Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung handelt.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX i. V. mit § 75 SGB IX umfassen Hilfen zu einer Schulbildung und Hilfen zur schulischen, oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Darunter können Maßnahmen verstanden werden, die die Voraussetzungen oder die Mög-

lichkeit dafür schaffen, dass sowohl Kinder als auch Erwachsene mit Behinderungen, oder von Behinderung bedrohte Kinder und Erwachsene erfolgreich einen Bildungsabschluss von der Grundschule bis zum Studium, oder einen Berufsabschluss erwerben können.

3.5.2 Maßnahmen im Bereich Beschäftigung

Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke als Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Berufsförderungswerke sind überbetriebliche Einrichtungen, in denen erwachsene Menschen mit Behinderungen eine Weiterbildung, oder Umschulung (z.B. neue Berufsausbildung, außerbetriebliche Berufsausbildung) machen können. Die Berufsförderungswerke unterstützen die berufliche Rehabilitation, also die Wiedereingliederung ins Berufsleben. Die Maßnahmen werden als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX erbracht. Kostenträger hierfür sind die Rentenversicherungen, Berufsgenossenschaften und die Bundesagentur für Arbeit.

In Berufsbildungswerken können junge Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Ausbildungserfolges die Leistungen eines Berufsbildungswerks benötigen, eine berufliche Erstausbildung, oder Berufsvorbereitung absolvieren (eine außerbetriebliche Ausbildung). Mit der Ausbildung durch ein Berufsbildungswerk wird ein Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, inklusive Hauptschulabschluss realisiert. Berufsbildungswerke arbeiten eng verzahnt mit zuständigen Stellen und unterstützen diese bei der Umsetzung von Nachteilsausgleichen. Die Leistungen werden überwiegend finanziert durch die Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage des § 117 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a SGB III i. V. mit § 51 SGB IX. Darüber hinaus kommen auch Rentenversicherung und Unfallversicherung als Leistungsträger in Betracht.

Unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Die Maßnahme richtet sich insbesondere an behinderte Menschen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, aber nicht das besondere Angebot einer Werkstatt für behinderte Menschen benötigen.

Zur Zielgruppe zählen insbesondere Schulabgänger aus Förder- oder Sonderschulen mit Behinderungen und Erwachsene, die im Laufe ihres (Erwerbs-)Lebens zum Beispiel eine seelische Behinderung erworben haben, die so schwer ist, dass die Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen erwogen wird.

Wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erreicht ist und eine weitergehende Unterstützung benötigt wird, kann das Inklusionsamt eine Berufsbegleitung – zum Beispiel durch einen Integrationsfachdienst fördern. Die Dauer dieser Leistung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen.

Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Die Kernaufgaben der Werkstätten für behinderte Menschen als Rehabilitationseinrichtung sind das Angebot einer angemessenen beruflichen Bildung, der Erhalt, die Entwicklung, Erhöhung oder Wiedergewinnung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit. Werkstätten für behinderte Menschen sollen es Menschen mit Behinderungen unabhängig von Art

oder Schwere ihrer Behinderung ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen, am Arbeitsleben teilzunehmen und ein Arbeitsentgelt zu erzielen.

Ein Ziel der Werkstätten für behinderte Menschen besteht darin, durch geeignete Maßnahmen soweit möglich den Übergang auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Andere Leistungsanbieter nach § 60 i. V. mit § 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX

Für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen haben, wird mit § 60 Absatz 1 SGB IX i. V. mit § 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX eine Alternative zur beruflichen Bildung und Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen geschaffen. Die Leistungsberechtigten können somit die ihnen zustehenden Leistungen, auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

Mit anderen Leistungsanbietern sollen die Optionen für die Teilhabe am Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen erweitert werden.

Budget für Arbeit bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern

Das Budget für Arbeit soll Menschen mit Behinderungen als Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Das Budget für Arbeit beinhaltet einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts an den Betrieb, der einen Menschen mit Behinderungen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Auch die finanziellen Aufwendungen für eine möglicherweise dauerhafte Unterstützung am Arbeitsplatz durch Arbeitsassistenz gehören zu den Leistungen des Budgets für Arbeit.

Ein wichtiges Ziel ist, dass der Mensch mit Behinderungen hierdurch seinen Lebensunterhalt, oder zumindest einen großen Teil davon durch sein eigenes Einkommen finanzieren kann.

Leistungen des Inklusionsamtes

Zu den wichtigsten Leistungen des Inklusionsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX gehören die finanziellen Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen.

Die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben ist eine Aufgabe des Inklusionsamtes (vgl. § 185 Absatz 1 Nr. 3 SGB IX). Sie soll dahingehend wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nicht behinderten Menschen zu behaupten.

Unabhängig davon, ob Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation vorausgegangen sind, umfasst die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben alle Maßnahmen und Leistungen, die erforderlich sind, um dem schwerbehinderten Menschen die Teilhabe im Arbeitsleben und damit in der Gesellschaft zu sichern und Kündigungen zu vermeiden. Folgende beispielhaft aufgeführte Hilfen kommen in Betracht:

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

1. **Persönliche Hilfen**, wie etwa die Beratung und Betreuung in allen Fragen des Arbeitslebens, insbesondere bei persönlichen Schwierigkeiten, bei Arbeitsplatzproblemen, bei Umsetzungen, bei Fragen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung, bei Konflikten mit Kollegen, Vorgesetzten und dem Arbeitgeber, bei Gefährdung des Arbeitsplatzes, bis hin zur psychosozialen Betreuung, um schwerwiegende Konflikte zu lösen.
2. **Finanzielle Hilfen**, hierzu zählen Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Leistungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, Wohnungshilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht, zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, Hilfen in besonderen Lebenslagen sowie für eine notwendige Arbeitsassistenz.

Leistungen an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. **Beratung** bei der Auswahl des geeigneten Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen, bei der behindertengerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, bei Problemen im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sowie psychosoziale Beratung zur Beseitigung von besonderen Problemen und Information über Lösungsmöglichkeiten.
2. **Finanzielle Leistungen** zur Schaffung neuer und behindertengerechter Einrichtung und Gestaltung vorhandener Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte und Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen verbunden sind (§ 27 SchwbAV).

Integrationsfachdienste

Die Integrationsfachdienste nach § 192 SGB IX sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter und behinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. In Mecklenburg-Vorpommern sind flächendeckend vier Integrationsfachdienste in Rostock, Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg eingerichtet.

Ihr Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderung dauerhaft eine berufliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben können.

Zu den Aufgaben der Integrationsfachdienste gehören die Beratung und Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen selbst sowie die Information und Hilfestellung für Arbeitgeber bei den unterschiedlichsten Problemsituationen bei der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die sich neben ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einen sozialen Auftrag gegeben haben: Sie beschäftigen, qualifizieren oder vermitteln schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber stehen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung. Für die Betriebe wird die Beschäftigung

von Menschen mit Behinderungen somit einfacher. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend an vier Standorten (Rostock, Stralsund, Neubrandenburg, Schwerin) eingerichtet.

Vertiefte Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Ziel ist, die kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der Übergänge von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf – insbesondere im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung – auf den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu fördern. Damit sollen ihre Chancen auf Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne von Artikel 27 UN-Behindertenrechtskonvention weiter verbessert werden. Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Fachberatung der Integrationsfachdienste (§ 192 SGB IX).

Die Berufsorientierungsmaßnahmen der Integrationsfachdienste ergänzen die Angebote der nach Lehrplan durch die Schulen durchzuführenden Teile der Berufsorientierung und sollen den Schülerinnen und Schülern einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen und ihren Übergang von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kontinuierlich begleiten.

Pilot- und Modellprojekt „Inklusive Bildung Mecklenburg-Vorpommern“

Das landesweite Pilot- und Modellprojekt „Inklusive Bildung Mecklenburg-Vorpommern“ an der Hochschule in Neubrandenburg bildet Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen bzw. Lernschwierigkeiten, die oftmals in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) beschäftigt sind, zu sogenannten Bildungsfachkräften aus. Zielsetzung ist eine Verstetigung des Projekts ab August 2024. Die Landesregierung übernimmt erhebliche Anstrengungen, dass das Ziel umgesetzt wird und die Bildungsfachkräfte einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag erhalten und somit dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft zur Verfügung stehen.

Landesprogramm „Inklusive Ausbildung und Arbeit“

Seit dem 1. Januar 2024 und angelegt auf 4 Jahre fördert die Landesregierung das Programm "Inklusive Ausbildung und Arbeit". Wesentliches Ziel des Landesprogramms ist es, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Schaffung von betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen zu unterstützen. Durch Prämien sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen motiviert und für die Förderung der betrieblichen Inklusion gewonnen werden. Mit der Umsetzung des Landesprogramms „Inklusive Ausbildung und Arbeit“ können bei Erhöhung der Anzahl der Ausbildungs- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nach § 2 Absatz 2 SGB IX und diesen nach § 151 SGB IX gesetzlich gleich gestellten Menschen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt öffentliche Stellen die in diesem Bereich als Leistungsträger wirken, entlastet werden.

3.5.3. Maßnahmen zur Inklusion

Über Beschäftigungs- und Bildungsmaßnahmen hinaus arbeitet die Landesregierung aktiv an der Verbesserung der gesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Die folgenden Maßnahmen sind dabei hervorzuheben.

Landesblindengeldgesetz

Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, erhalten Landesblindengeld zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen.

Blinde Menschen können monatlich folgende Leistungen erhalten: nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 430 Euro und vor Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 273,05 Euro. Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten monatlich 107,50 Euro nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres werden 68,26 Euro gezahlt. Zusätzlich gezahlte Pflegeleistungen nach dem SGB XI werden auf die Höhe des Landesblindengeldes prozentual angerechnet. Landesblindengeld dient als Hilfe zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen und kann bei Bedarf für größere Anschaffungen angespart werden. Ergänzend wird auf die Blindenhilfe nach dem SGB XII hingewiesen.

Inklusion – Soziale Teilhabe

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe nach Teil 2 des SGB IX umfassen unter anderem:

- Leistungen für Wohnraum, z.B. Hilfe bei Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhalt von Wohnraum,
- Assistenzleistungen, z.B. Elternassistenz, Unterstützung bei der Haushaltsführung, der Lebensplanung, der Freizeitgestaltung sowie der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder (s. auch bei Bildung),
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, z.B. wenn die Betreuung eines Kindes oder Erwachsenen mit Behinderungen in einer anderen Familie nötig oder gewünscht wird,
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, z.B. Schulung lebenspraktischer Handlungen, Vorbereitung auf das Arbeitsleben u.a. in Tagesfördergruppen, Verbesserung der Kommunikation, Blindenschriftlehrgänge sowie
- Leistungen zur Förderung der Verständigung, z.B. Gebärdensprache dolmetschen.

Menschen mit Behinderungen sollen durch die Leistungen der Eingliederungshilfe ihr Leben individuell und menschenwürdig führen können, voll, wirksam und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können, möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich leben und das eigene Leben planen können.

Die Leistungen können auch im Rahmen eines persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX gewährleistet werden, um den leistungsberechtigten Personen in eigener Verantwortung ein möglichst selbständiges Leben zu ermöglichen.

Fachaufsicht Eingliederungshilfe

Mit der in den Bereichen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe durchgängig statuierten kooperativen Fachaufsicht des Landes ist seit 2016 eine Neuorientierung in der Aufgabenteilung zwischen dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten als Eingliederungs- und Sozialhilfeträger einhergegangen, die eine intensive Zusammenarbeit erfordert. Die kooperative Fachaufsicht dient vorrangig

dem Ziel, die gemeinsamen Interessen und Aufgaben der Eingliederungs- und der Sozialhilfeträger sowie des Landes insbesondere mit Blick auf fachliche und wirtschaftliche Aspekte bestmöglich umzusetzen. Die Fachaufsicht ist dabei deutlich mehr als eine nachträgliche Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung durch die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger und deren zentrale Stelle.

Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) ist seit 2016 stufenweise in Kraft getreten. Es trägt mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu bei, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die regelmäßig tagende Arbeitsgemeinschaft dient der landesweiten Abstimmung zwischen den Leistungsträgern (Landkreise und kreisfreie Städte), den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern, um die komplexen Regelungen effektiv und sinnvoll in die Praxis zu übertragen.

Landesarbeitsgemeinschaft Soziales

In der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales arbeiten Vertreter der Eingliederungshilfeträger, der zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, der kommunalen Landesverbände, der obersten Landessozialbehörde, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Träger, der Verbände für Menschen mit Behinderungen, des Innenministeriums, des Finanzministeriums sowie der Wissenschaft und die Vorsitzende des Sozialausschusses zum Wohl der Leistungsberechtigten zusammen. Sie soll zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft beitragen und den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Akteure fördern. Im Rahmen der Eingliederungshilfe erfüllt sie Landesgemeinschaft Soziales auch die sich aus § 94 Absatz 4 SGB IX ergebenden Aufgaben.

Inklusionsförrat der Landesregierung

Der Inklusionsförrat ist ein bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern eingerichtetes Beratungsgremium. Er ist der Einzige seiner Art in Deutschland. Vonseiten der Landesregierung erfolgt der Betrieb einer Geschäftsstelle des Inklusionsförrates in der Sozialabteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport.

Der Inklusionsförrat wurde im Jahr 2000 durch das Integrationsförratengesetz eingeführt. Seine erste Sitzung fand im November 2000 statt. Im Juni 2006 hat der Landtag das Landesbehindertengleichstellungsgesetz verabschiedet. Auf seiner Grundlage arbeitet der Inklusionsförrat seit August 2006.

Der Inklusionsförrat berät und unterstützt die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern bei der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen. Er hat das Recht, der Landesregierung geeignete Vorschriften vorzuschlagen. Wenn Gesetzesentwürfe eingebracht oder andere Rechtsvorschriften erlassen werden sollen, ist der Inklusionsförrat anzuhören, wenn die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen betroffen sind. Alle Aufgaben und Befugnisse des Inklusionsförrat sind im Landesbehindertengleichstellungsgesetz verankert.

Im Ergebnis trägt der Inklusionsförrerrat erfolgreich dazu bei, die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Inklusion landesweit zu stärken und das Armutsrisiko der Personengruppe von Menschen mit Behinderungen – annähernd 200.000 Bürger und Bürgerinnen in MV weisen eine Schwerbehinderung auf – spürbar zu reduzieren.

Ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Ziel der ambulanten Maßnahmen ist die selbstbestimmte Lebensführung durch Förderung und Stärkung der individuellen Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen. Eine stationäre Betreuung soll vermieden werden. Veranschlagt sind Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen.

Drittmittel, insbesondere kommunale Mittel und Mittel der Bundesagentur für Arbeit, sowie Eigen- und Eigensatzmittel des Trägers (Eigenbeiträge und Mittel von der Deutschen Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V.) werden von den Verbänden vorrangig ausgeschöpft.

Gefördert werden Maßnahmen zur Einübung von Verhaltensweisen zur Stärkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, der Aktivierung des Selbsthilfe-/Selbstständigkeitspotentials, oder der Verbesserung von Grob- und Feinmotorik sowie der geistigen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Inklusion in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dies umfasst insbesondere Tages- und Mehrtagesgruppenreisen, Kreativzirkel, sportliche Freizeitmaßnahmen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen einschließlich der Angehörigenarbeit sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen derjenigen, die in den vorstehend genannten Maßnahmenbereichen tätig sind.

Landesbehindertengleichstellungsgesetz

Aus Mitteln des Landes können Aufwendungen gemäß § 11 Abs. 2 LBGG M-V für Menschen mit Hörbehinderungen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit eingeschränkter Sprachfähigkeit in Anspruch genommen werden.

Die Zielgruppe hat das Recht mit den in § 2 Abs. 1 LBGG M-V genannten Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren – soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Familienentlastende Dienste

Gewährt werden Zuschüsse zu den Personalkosten für Familienentlastende Dienste für Menschen mit Behinderungen in Trägerschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Der Familienentlastende Dienst richtet sich mit seinen Angeboten an Familien oder Lebensgemeinschaften mit behinderten Angehörigen. Gefördert wird die stunden- oder ggf. tageweise Betreuung (im Sinne von Beaufsichtigung) von Menschen mit Behinderungen in ihrer Familienwohnung oder – sofern vorhanden – in den Räumlichkeiten des Familienentlastenden Dienstes.

Es werden hierbei ausschließlich Personalausgaben gefördert, welche Drittmittel, insbesondere kommunale Mittel und Mittel der Pflegekassen, und Elternbeiträge aufseiten der Verbände aufstocken helfen.

Gebärdensprachdolmetscherleistungen

Gewährt werden Zuschüsse für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden im privaten Bereich, das heißt für Einsätze bei Familien-, Schuldner- und Suchtberatungsstellen, Informationsveranstaltungen von Vereinen und Verbänden im Rahmen des Ehrenamtes, Familienangelegenheiten (Hochzeit, Taufe etc.), Wohnungsverwaltungen und Rechtsanwälten, sofern kein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht, an:

- den Gehörlosen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Zweckbetrieb Dolmetscherdienst für Gehörlose, und
- an freiberufliche Gebärdensprachdolmetscher/-innen.

Der Gehörlosen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Zweckbetrieb Dolmetscherdienst für Gehörlose, erhält zusätzliche Mittel für die Organisation des Dolmetscherdienstes und die Abrechnung der geleisteten Einsätze (Sockelbetrag).

Die Mittel dienen der Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten Gehörloser, oder schwerhöriger Menschen. Den betroffenen Bevölkerungsgruppen soll ein möglichst gleichberechtigter Zugang zu Beruf und gesellschaftlichem Leben ermöglicht werden.

3.5.4 Maßnahmen für Barrierefreiheit und verbesserte Teilhabe

Neben den bereits genannten Maßnahmen trägt auch die Förderung von Barrierefreiheit zum Erhalt der Mobilität von Menschen mit Behinderungen und somit zu ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bei.

Leistungen zur Mobilität

Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX werden erbracht, um Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. So können als Leistung der Eingliederungshilfe auch in Form von Leistungen zur Mobilität erbracht werden. Diese umfassen zum einen Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst und zum anderen Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Zweitgenanntes kann Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für die erforderliche Zusatzausstattung, zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung und für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten umfassen.

Förderung Barrierefreiheit

Die Förderung der Landesregierung umfasst sowohl die Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) als auch bei der Verkehrsplanung und beim Straßenneu- und Ausbau. Geplant ist darüber hinaus die Bereitstellung von Landesmitteln für Kommunen für Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr.

Die Sicherstellung einer barrierefreien öffentlichen Infrastruktur trägt zur verbesserten Mobilität von Menschen mit Behinderungen und anderen mobilitätseingeschränkten Personengruppen bei und stärkt ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen

Die Politik des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfolgt seit vielen Jahren das Ziel, Menschen mit Behinderungen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen. Die Barrierefreiheit öffentlicher Webseiten und mobiler Anwendungen ist ein Teil davon.

Die Überwachungsstelle im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport überprüft und berät öffentliche Stellen bei der Sicherstellung der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2016/2102.s. Sie ist Ansprechpartnerin für Betroffene und erstellt entsprechende Prüfberichte, die dazu beitragen sollen, dass die Internetauftritte öffentlicher Stellen im Land Schritt für Schritt weniger (digitale) Barrieren aufweisen. Auf dieser Basis wird die gesellschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger mit Sinnesbeeinträchtigungen spürbar verbessert.

Sanierung des ersten barrierefreien Großsegelschiffs

Mit der bereits umgesetzten Sanierung des „Rolliseglers“ *Wappen von Ueckermünde* zum ersten behinderten und rollstuhlfahrgerechten Großsegelschiff Deutschlands, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, Wege für eine inklusive Gesellschaft mit dem Fokus auf Barrierefreiheit, Teilhabe und Selbstbestimmung zu realisieren.

Die Zugänglichkeit dieses Freizeitangebots ist somit auch für mobilitätseingeschränkte Personengruppen gewährleistet.

Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung im Sport

Mit der Gründung des „Special Olympics Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ setzt sich die Landesregierung für die selbstbestimmte Partizipation von Menschen mit geistiger Behinderung im Sportbereich ein.

So kam es bereits zur Förderung der Teilnahme von Delegationen aus Mecklenburg-Vorpommern, bestehend aus geistig behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Sportvereinen des Landes bzw. Behindertenwerkstätten als Zuschauerinnen und Zuschauer bei den Special Olympics World Games 2023 in Berlin sowie zur Unterstützung der Host Towns in Mecklenburg-Vorpommern (Barth, Neubrandenburg, Rostock und Stralsund) bei der Unterbringung der jeweiligen Delegationen im Rahmen der Special Olympics World Games 2023.

Langfristiges Ziel der Landesregierung ist die Förderung des Aufbaus inklusiver Strukturen im Bereich des Sports für Menschen mit geistiger Behinderung.

SELBSTHILFE MV e.V. – Beratung für Menschen mit Behinderungen

Der Verein SELBSTHILFE MV e.V. richtet sich mit seinen Angeboten an die Verbände von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Der Verein wird seit 1994 durch die Landesregierung gefördert. Veranschlagt sind Zuschüsse für die Personalstelle einer Koordinatorin zur professionellen Wahrnehmung der Patientenbeteiligung in der Behinderten- und Sozialpolitik sowie den in der Geschäftsstelle des SELBSTHILFE M-V e.V. anfallenden Sachkosten.

Die SELBSTHILFE M-V e.V. ist im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern tätig. Die Anforderungen an die Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen sind in den letzten Jahren weiter gewachsen. Ein koordiniertes Zusammenwirken der Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene ist unerlässlich, um Aufgaben wie die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu erfüllen, welches auf die Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet ist.

Drittmittel, insbesondere Förderungen durch die Krankenkassen und die Landesversicherungsanstalt (LVA) sowie Eigen- und Eigensatzmittel des Trägers (Mitgliedsbeiträge und Mittel von der Deutschen Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V.) werden von den Verbänden vorrangig ausgeschöpft.

3.6 Maßnahmen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen stehen bei der Bewältigung ihrer Situation oftmals vor großen finanziellen und organisatorischen Herausforderungen. Um die Situation für die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu verbessern und ihnen weiterhin eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, fördert das Land nachfolgende Maßnahmen und Projekte.

Pflegestützpunkte

Die Pflegestützpunkte bieten umfassende, unabhängige und wohnortnahe Pflegeberatung und Sozialberatung.

Im Rahmen der **Sozialberatung** werden Bedarfe an sozialer Unterstützung ermittelt und die Ratsuchenden entsprechend ihrer Bedarfe in das System sozialer Leistungen der Landkreise und kreisfreien Städte weitervermittelt. So wird sichergestellt, dass zeitgerecht Leistungen beantragt und prekäre Situationen vermieden werden können.

Die **Pflegeberatung** bietet den Ratsuchenden umfassende und unabhängige Hilfe im Bereich Pflege, insbesondere im Hinblick auf passgenaue Unterstützungs- und Teilhabeleistungen, sowohl für die Pflegebedürftigen als auch ihre An- und Zugehörigen. Im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung der Bedarfe wird die Unterstützung gelingender sozialer Teilhabe besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Zugleich sind die Pflegestützpunkte Servicestellen für die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe. Entsprechende entlastende Leistungen bieten beispielsweise ehrenamtlich Nachbarschaftshelfende. Die Pflegestützpunkte unterstützen die Helferinnen und Helfer in ihrem ehrenamtlichen Engagement durch die Bereitstellung von Informationen, zudem vermitteln sie bei Bedarf den Erstkontakt zwischen ehrenamtlicher Nachbarschaftshilfe und Pflegebedürftigen. Die Nachbarschaftshilfe schafft für Angehörige Freiräume, eigene persönliche und soziale Kontakte zu pflegen und auch für die Pflegebedürftigen hat die Nachbarschaftshilfe positive Effekte für deren soziale Teilhabe, indem sie beispielsweise Begleitung in gesellschaftliche Strukturen bietet.

Niedrigschwellige Unterstützungsangebote

Niedrigschwellige Unterstützungsangebote stellen ein wichtiges ergänzendes, unterstützendes Leistungsangebot für Pflegebedürftige dar, besonders für Personen mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz. Für Pflegebedürftige und ihre An- und Zugehörigen bieten unter anderem Helferkreise Entlastung in ihrer Häuslichkeit und Begleitung von pflegebedürftigen Menschen durch ehrenamtliche Helfer. Durch diese Unterstützung können für Angehörige Freiräume geschaffen werden, eigene persönliche und soziale Kontakte zu pflegen. Pflegebedürftige erleben ebenso positive Effekte, indem sie beispielsweise Begleitung in gesellschaftliche Strukturen erfahren und ihnen mehr gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird.

Darüber hinaus bestehen Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf.

Im Rahmen der Modellförderung werden insbesondere modellhaft Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung der erforderlichen Hilfen für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige und andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf, erprobt. Für diese Pflegebedürftigen und ihre An- und Zugehörigen bedeutet dies, dass mehr

ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierte geschult und qualifiziert und somit in die Lage versetzt werden, positiv auf die soziale Teilhabe der Betroffenen einzuwirken, indem beispielsweise Angehörigentreffen zum Austausch und gegenseitiger Unterstützung organisiert werden, oder durch Wissenstransfer die Selbstkompetenz gestärkt wird.

Koordinierungsstelle Landesverband Deutsche Alzheimergesellschaft

Die Koordinierungsstelle dient der Beratung demenziell Erkrankter und ihrer An- und Zugehörigen zur demenziellen Erkrankung und bietet Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für ein möglichst lange selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe.

Der Landesverband bietet den Ratsuchenden umfassende Hilfe hinsichtlich passgenauer Unterstützungs- und Teilhabeleistungen sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für ihre An- und Zugehörigen. Gerade im Zusammenhang mit demenziellen Erkrankungen ist mit Hinblick auf umfangreiche Betreuungserfordernisse der Unterstützungsbedarf der Betroffenen und ihrer An- und Zugehörigen sehr groß. In der Beratung erfahren sie von allen bestehenden Möglichkeiten, Maßnahmen und Institutionen die Hilfe leisten und werden unterstützt diese entsprechend ihrer Bedarfe in Anspruch zu nehmen, um für alle Beteiligten insbesondere höchstmögliche Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen Leben trotz Erkrankung zu ermöglichen.

Landesfachstelle Demenz

Die Landesfachstelle trägt zur Verbesserung der Lebensqualität und der Versorgung von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen durch Umsetzung der nationalen Demenzstrategie bei. Ihre wesentlichen Ziele sind:

1. Die Entwicklung von einheitlichen Mindeststandards für demenzsensible Quartiere, um die Qualität der Beratung und Versorgung zu verbessern.
2. Die Verbesserung der demenzspezifischen Versorgungskompetenz durch gezielte Informations- und Wissensvermittlung.
3. Die Etablierung von beratenden Anlaufstellen in Quartieren, Kommunen und Ämtern für die Betroffenen und Akteure.
4. Die Vertretung und aktives Einbringen der Interessen und Bedarfe der Betroffenen in gesundheitspolitische Entscheidungsprozessen.

Insgesamt dient die Landesfachstelle der Erhöhung der Teilhabechancen von Menschen mit Demenz.

Pflegewohngeld

Pflegewohngeld ist ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen (Investitionskosten) vollstationärer Pflegeeinrichtungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 LPflegeG hat jeder Pflegebedürftige, der in einer Pflegeeinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern, für die ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) besteht, stationär untergebracht ist, einen Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss zur anteiligen Deckung der Kosten, die ihm die Pflegeeinrichtung als gesondert berechenbare Aufwendungen nach den §§ 10 und 11 in Rechnung stellt, soweit er auf Grund seiner finanziellen Leistungsfähigkeit die Aufwendungen nicht selbst tragen kann. Das Pflegewohngeld wird nur noch in Besitzstandswahrung für Pflegewohngeldberechtigte zum 31. Dezember 2012 gewährt.

Landesstelle für Wohn- und Digitalisierungsberatung

In der Landesstelle erfolgen Beratungen zu allen Fragen rund um das barrierearme, bzw. barrierefreie Wohnen. Darüber hinaus dient sie dem Aufbau und der Pflege eines Partnernetzwerks mit ehrenamtlich tätigen Wohnberatern zur Angebotswahrnehmung vor Ort sowie dem Aufbau eines Netzwerkes und kontinuierlicher Netzwerkarbeit mit relevanten Partnern.

Die Landesstelle für Wohn- und Digitalisierungsberatung führt eine Kooperation und Vernetzung mit den Pflegestützpunkten und berät diesbezüglich zu allen Fragen rund um digitale Möglichkeiten im Zusammenhang mit Wohnen, Pflege und Unterstützungsangeboten. Weiterhin entwickelt sie eine Internetplattform inklusive Herausgabe eines Newsletters sowie der Einrichtung und Pflege von Social-Media-Accounts für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit externen und internen Partnern.

Die Landesstelle für Wohn- und Digitalisierungsberatung bietet individuelle personenorientierte, häusliche Beratung mit Fokus auf die Interaktion von Individuum und Wohnumfeld. Die Digitalisierung bietet dabei große Potentiale für das Gesundheitswesen, Pflegebedürftige und deren Pflegepersonen, da sie zum Erhalt der Selbstständigkeit und Lebensqualität beiträgt, für eine Entlastung der Pflegepersonen sorgt, sowie die Attraktivität von Pflegeberufen steigern wird.

Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege ist eine bedarfsorientierte gesetzliche Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können.

Hilfe zur Pflege wird in der Regel gewährt, wenn weder die pflegebedürftige Person noch Angehörige die Eigenleistungen für die Pflege zahlen können. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn Betroffene nicht in der Lage sind, den Pflegeaufwand aus eigenen Kräften und Mitteln aufzubringen, oder wenn für sie kein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht. Die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe leisten demnach, wenn die vorrangig zuständige Pflegekasse oder andere gesetzliche Leistungsträger nicht oder zu wenig leisten.

3.7 Maßnahmen für die allgemeine Bevölkerung

Nachfolgend sind diverse Maßnahmen und Projekte der Landesregierung aufgeführt, die keiner bestimmten Bevölkerungsgruppe zuzuordnen sind, sondern sich übergreifend an verschiedene, von Armut bedrohte Gruppen richtet und ihnen Unterstützung bietet.

3.7.1. Maßnahmen zur Beratung und Prävention

Allgemeine Soziale Beratung

Die Allgemeine Soziale Beratung ist offen für alle sozialen Problemlagen und steht somit als unentgeltliches und niederschwelliges Hilfsangebot allen Ratsuchenden zur Verfügung. In der Allgemeinen sozialen Beratung unterstützen qualifizierte Fachkräfte die Ratsuchenden beispielsweise bei der Durchsetzung sozialer Ansprüche, bei Wohnungsproblemen, sind Ansprechpartner für Kuren und Familienerholung und bieten Hilfen bei psychosozialen Schwierigkeiten sowie einer Behinderung oder Krankheit. Mit ihrem Angebot dient die Allgemeine Soziale Beratung der Förderung und Erhaltung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, der Aktivierung zur Selbstverantwortung und Selbsthilfe, der Förderung und Unterstützung sozialer Netzwerke, Kooperationen und Beziehungen sowie letztlich der Verhinderung und Bekämpfung von Armut.

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Das Angebot der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung richtet sich an Menschen, die in finanzielle Not geraten sind, oder denen diese Not droht. Zur Zielgruppe gehören insbesondere überschuldete Personen, von Überschuldung bedrohte Personen, Personen und Familien mit geringen finanziellen Mitteln sowie bestimmte Zielgruppen im Rahmen der Präventionsarbeit. Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung hilft den betroffenen Menschen bei der Bewältigung ihrer wirtschaftlichen und psychosozialen Notlage, stärkt das Selbsthilfepotential der Klientinnen und Klienten und befähigt sie zu einer eigenständigen Lebensführung. Als soziale und personenbezogene Hilfe ermöglicht sie den Betroffenen sowohl die (Wieder-)Erschließung wie auch den Erhalt von Teilhabe- und Teilnahmemöglichkeiten am Alltagsleben und trägt zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen (Arbeitssituation) sowie psychosozialen Stabilisierung der betroffenen Menschen bei. Ebenso hilft die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung staatliche Transferleistungen zu minimieren und ist somit ein wichtiger Partner bei der Armutsbekämpfung.

Sucht- und Drogenpräventionsangebote

Problematischer und schädigender Suchtmittelkonsum in jeglichem Alter, lediglich mit unterschiedlicher Ausgestaltung, gehören in Mecklenburg-Vorpommern zu den großen Gesundheitsproblemen. Mecklenburg-Vorpommern liegt im Ländervergleich des Alkoholatlas regelmäßig in den TOP 3 des Ausmaßes des riskanten Alkoholkonsums. Damit verbunden sind auch weitere Krankheitslasten wie Adipositas aufgrund der erhöhten Kalorienaufnahme sowie psychosoziale Defizite Betroffener und Angehöriger.

Sucht- und Drogenabhängigkeit kann zu einem Abrutschen in Armut führen. Gleichmaßen kann vorhandene Armut zur Entwicklung einer Sucht- und Drogenproblematik führen und diese verstärken. Suchtpräventionsmaßnahmen für verschiedene Zielgruppen in verschiedenen Settings dienen der landesweiten, flächendeckenden Versorgung. Dabei ist nicht nur der im obenstehenden Problemaufriss

genannte, missbräuchliche oder schädigende Konsum legaler Drogen zu berücksichtigen, sondern insbesondere auch der von illegalen Drogen.

In Zeiten der vielfach positiv zu betrachtenden Digitalisierungstendenzen manifestieren neueste Untersuchungen aber bereits einen deutlichen Anstieg an (Social-)Media-Abhängigkeiten. Dies ist in mehrfacher Hinsicht als problematisch anzusehen, da das Risiko an einer Depression zu erkranken, bei (Social-)Media-Abhängigen gravierend höher ist als bei Nichtabhängigen.

Als weiterer Ansatz stehen Suchtpräventionsangebote für Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Fokus der avisierten Maßnahmen. Hierfür soll das bereits bestehende Projekt „Dein Leben gehört dir – Appgestützte interaktive Suchtprävention von Cannabis und anderen illegalen Drogen“ um weitere Präventionsmodule ergänzt werden. Schwerpunkte dabei sind die Abhängigkeit von Alkohol, Nikotin, psychoaktiven Substanzen, Medien und dem Internet.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden bei der Umsetzung von Maßnahmen der regionalen Suchtprävention unterstützt, um den besonderen Bedarfen der einzelnen Regionen und Zielgruppen Rechnung zu tragen. Damit wird ein flächendeckendes Angebot von suchtpreventiven Maßnahmen, Interventionen, Programmen und Aktivitäten sichergestellt.

Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von Gewalt

Armut kann sowohl Ursache als auch Folge von Gewaltausübung sein. Nicht nur Betroffene, sondern auch gewaltausübende Personen benötigen daher zwingende Unterstützung auf sehr unterschiedlichen Ebenen. Mecklenburg-Vorpommern hält hierfür ein breit angelegtes Beratungs- und Hilfenetz vor.

Allgemeine Opferberatung

Aufgabe der allgemeinen Opferberatungsstellen ist es, Opfer von Straftaten und deren Angehörigen bei der psychischen Verarbeitung ihrer Situation zu beraten und zu unterstützen sowie für die weitere Lebensführung Initiativen zu entwickeln und begleitend Hilfestellung zu leisten. Insbesondere Betroffene, die unter vielfältigen Traumafolgestörungen und langjährigen psychischen Belastungen leiden, stehen vor alltäglichen Herausforderungen, die Armutsrisiken bergen. Diese Personen benötigen spezielle Unterstützungsangebote, um Exklusion und Armutsgefährdung zu vermeiden, bzw. zu verringern.

Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt

Diese Beratungsstellen stehen allen erwachsenen Betroffenen offen, die häusliche Gewalt erfahren haben. Sie leisten Krisenintervention, beraten, begleiten und unterstützen sie, helfen bei der psychischen Verarbeitung ihrer Situation ebenso wie bei der Planung des Weiteren Lebenskonzeptes und der Initiierung und Unterstützung der ersten Schritte. Nicht alle Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sind von vornherein von Armut betroffen, denn häusliche Gewalt kommt in allen Gesellschaftsschichten vor, aber Gewalt und vor allem langjährige Gewaltbeziehungen sind ein hoher Risikofaktor für Armut.

Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Diese Beratungsstellen bieten fachspezifische Hilfe und Unterstützung für von sexualisierter Gewalt Betroffene an, unabhängig von Alter, Geschlecht und Tatzeitpunkt. Sexualisierte Gewalt kann Personen in die Armut und soziale Ausgrenzung stürzen. Beratungsstellen können hier Stabilisierung leisten.

Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine Beratungsstelle, die sich den Anliegen Betroffener von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung annimmt. Armut ist ein wichtiger Grund für Zwangsverheiratungen und ein Nährboden für Menschenhandel. Die Fachberatungsstelle zielt daher auch darauf ab, mit den Betroffenen neue Lebensperspektiven zu erarbeiten und damit Armutsrisiken zu minimieren.

Interventionsstellen mit angegliederter Kinder- und Jugendberatung

Nach einem erfolgten Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt und eventueller Wegweisung des Täters oder der Täterin, bzw. Aussprechen eines Betretungsverbotes erhält die Interventionsstelle von der Polizei die Kontaktdaten der von Gewalt betroffenen Person. Auch in Fällen von Beziehungs-, oder Trennungstalking übermittelt die Polizei nach einem Einsatz die Kontaktdaten an die zuständige Interventionsstelle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Interventionsstellen nehmen Kontakt zum Opfer auf und bieten Beratung an. An alle fünf Interventionsstellen sind spezielle Kinder- und Jugendberatungsstellen angegliedert, die von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen spezielle, altersgerechte Unterstützung und Hilfe anbieten. Eine Vermittlung in das weiterführende Beratungs- und Hilfenetz ist möglich.

Die Interventionsstellen mit angegliederter Kinder- und Jugendberatung tragen mit ihren Angeboten zur Armutsprävention bei, indem sie Opfer von Gewalt bei der psychischen Verarbeitung ihrer Situation unterstützen und für die weitere Lebensführung begleitend Hilfestellung leisten.

Frauenhäuser

Frauen und mitbetroffene Kinder, die häusliche und sexualisierte Gewalt erfahren haben, von dieser bedroht sind oder sich bedroht fühlen, finden Schutz und Hilfe im Frauenhaus und können dort vorübergehend leben. Die Frauen und ihre Kinder erhalten im Frauenhaus Hilfe und Beratung. Nicht selten treibt Häusliche Gewalt Menschen in die Armutsfalle. Viele Frauen verlieren durch die Trennung von ihrem Partner ihre ökonomische Absicherung, ihre sozialen Kontakte und/oder ihre rechtlichen Grundlagen für einen legalen Aufenthalt in einem Land. Betroffene werden in den Frauenhäusern bei der psychischen Verarbeitung ihrer Situation ebenso unterstützt, wie bei der Planung des weiteren Lebenskonzeptes und der Initiierung und Unterstützung der ersten Schritte dazu.

Gewaltberatung

Diese Beratungsstellen sind ein Hilfsangebot für Personen, die in ihrer Beziehung Gewalt ausüben und dieses Verhalten beenden wollen. Gewaltberatung ist mit dem Auftrag verbunden, das Gewaltpotential der Täterinnen und Täter zu senken (bestenfalls gänzlich zu verringern) und weitere Rückfälle zu verhindern.

3.7.2. Maßnahmen zur Bildungspartizipation

Regionalzentren für demokratische Kultur

Die Regionalzentren für demokratische Kultur wurden bereits 2007 im Rahmen des Landesprogrammes „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ etabliert und wirken durch die landesweite Ansiedlung in allen Regionen von Mecklenburg-Vorpommern. Die Regionalzentren für demokratische Kultur unterstützen Kommunen, Verwaltungen und Regelstrukturen (z.B. Schulen) dabei, eine offene transparente demokratische Kultur und entsprechende Verfahren der Beteiligung und Mitwirkung in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen. Durch Beteiligungsprozesse werden Menschen aktiv in die Demokratie eingebunden und damit auch ihre Selbstwirksamkeit und Teilhabe ermöglicht. Der Fokus der Regionalzentren liegt dabei auf Beratungsangeboten (sowohl für Kommunen und Vereine als auch Einzelpersonen), Fortbildung, regionale Vernetzung und Informationstransfer im Bereich der Demokratiestärkung und Extremismusprävention.

Partnerschaften für Demokratie

Auch den aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten, 20 landesweit verteilten lokalen Partnerschaften für Demokratie kommt seit vielen Jahren eine wesentliche Rolle bei der Stärkung von Beteiligung und Mitwirkung zu. Im Rahmen dieses Programmes werden Städte, Gemeinden und Landkreise darin unterstützt, Handlungskonzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt zu entwickeln und umzusetzen. Durch diese Angebote werden die Teilhabe und Selbstwirksamkeit der Menschen, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Partnerschaften für Demokratie leben, gestärkt.

Modellprojekte „Demokratie leben“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“

Durch die Förderung von diversen Modellprojekten des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ sowie Projekten des Programmes „Zusammenhalt durch Teilhabe“ wird in verschiedene Lebensbereiche hineingewirkt und die Teilhabe und Partizipation von Menschen unterstützt. Diese Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in Mecklenburg-Vorpommern bis Ende 2024 kofinanziert. Es werden unter anderem Demokratie-Coaches ausgebildet und Angebote zur Demokratiestärkung, zur politischen Bildung sowie teilhabe- und partizipationsorientierte Formate entwickelt und umgesetzt. Engagierte werden dabei unterstützt, die Arbeit in den Gemeinden so zu gestalten, dass Teilhabe und demokratischer Zusammenhalt möglich sind und eine Auseinandersetzung mit diskriminierenden und demokratiefeindlichen Verhaltensweisen ermöglicht wird.

Träger der politischen Bildung

Die Träger der politischen Bildung, die durch die Landesregierung gefördert werden, tragen mit ihren Angeboten zur Bildung und Teilhabe bei. Demokratie bleibt nur dann lebendig, wenn die Bürgerinnen und Bürger an den demokratischen Entscheidungsprozessen teilnehmen wollen und können. Sie müssen daher in der Lage sein, sich ein eigenes und begründetes Urteil über politische Fragen zu bilden.

„Demokratie auf Achse“

Als mobiles Angebot der Landeszentrale für politische Bildung wird Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich über Politik und Geschichte zu informieren und darüber ins Gespräch zu kommen. Dazu macht der Demokratiebus auf Schulhöfen und Marktplätzen im Land Halt.

Fachstelle Kulturelle Bildung

Mit ihrer Arbeit setzt sich die Fachstelle für umfassende und gleichberechtigte Teilhabe an kulturellen Bildungsprozessen ein. Wesentliches Ziel ist es, die künstlerisch-kreative Wissensvermittlung in unterschiedlichsten Bereichen zu fördern. Dazu entwickeln sie Bildungsangebote und -formate, qualifiziert und vermittelt Projektpartnerinnen und Projektpartner für interdisziplinäre Zusammenarbeit und fördert Vorhaben der kulturellen Bildung im Rahmen des Projektförderfonds Kulturelle Bildung.

Projektförderfonds Kulturelle Bildung

Der Projektfonds für kulturelle Bildung stärkt Kleinstprojekte in ganz M-V, insbesondere im ländlichen Raum. Die Projekte finden im Bereich der Kulturellen Bildung statt, die als lebensbegleitend verstanden werden und deshalb Menschen jeden Alters umfassen. Ein Großteil der Projekte ist auch für Kinder und Jugendliche im Besonderen gestaltet. Der Projektförderfonds Kulturelle Bildung hat eine direkte Wirkung auf die verbesserte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur.

Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken“

Seit 2007 werden mit dem Landesprogramm Maßnahmen und Aktivitäten gefördert, die mit dem Ziel initiiert werden, den Zusammenhalt in unserer pluralen Gesellschaft zu stärken, Menschen in das Gemeinwesen einzubinden, zur Partizipation beizutragen und antidemokratischen Bestrebungen zu begegnen. Damit werden grundlegend die Teilhabechancen und die Mitwirkung der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern am gesellschaftlichen Leben unterstützt.

Lokale Partnerschaften für Demokratie

Auch den aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten, 20 landesweit verteilten, lokalen Partnerschaften für Demokratie kommt seit vielen Jahren eine wesentliche Rolle bei der Stärkung von Beteiligung und Mitwirkung zu. Im Rahmen dieses Programms werden Städte, Gemeinden und Landkreise darin unterstützt, Handlungskonzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt zu entwickeln und umzusetzen. Die Handlungskonzepte zielen auf konkrete Situationen vor Ort und sind beteiligungsorientiert, zielgerichtet und nachhaltig. Mecklenburg-Vorpommern liegt, gemessen an der Einwohnerzahl an der Spitze, was die Anzahl der Partnerschaften für Demokratie im Land betrifft. In unserem Bundesland besteht ein starkes Unterstützungssystem, das aus Bundesmitteln finanziert wird. Die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten seitens des Bundes sollten aus hiesiger Sicht künftig noch stärker genutzt und mit den diversen Landesinitiativen, wie beispielsweise dem Mitwirkungs- und Vielfaltsgesetz verschränkt werden, um Synergien zu schaffen.

3.7.3 Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Engagements und kultureller Teilhabe

Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts

Im Mittelpunkt steht die Förderung des begleitenden Hauptamtes zur Unterstützung des Ehrenamtes in den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege mit dem Ziel der Gestaltung einer aktiven Zivilgesellschaft. Damit soll der Anteil ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger an der Gesamtbevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns in Vereinen, Verbänden und Organisationen erhöht werden. Die bereitgestellten Mittel werden für Maßnahmen von Ehrenamtskoordinatorinnen und Ehrenamtskoordi-

natoren als Multiplikatoren zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, für Beratung und Unterstützung von Freiwilligen in Vorbereitung und Ausübung des Ehrenamts und für Maßnahmen der Träger zur Gewinnung und zum dauerhaften Einsatz von Freiwilligen eingesetzt. Durch die hauptamtliche und zentrale Koordination werden Informations- und Unterstützungsstrukturen geschaffen, um Zeit, Such- und Wegkosten zu reduzieren und Engagement nachhaltig zu sichern.

Entsprechend des Beschlusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern aus dem Oktober 2022 (Drs. 8/1355) wird die Landesregierung unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport bis Ende 2025 eine landesweite Engagementstrategie mit dem Ziel erarbeiten, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement zu verbessern.

Breitensport- und Vereinsförderung

Gemäß § 1 Abs. 2 Sportfördergesetz MV soll die Sportförderung einen Beitrag zur Bildung und Erziehung leisten und soziale Grunderfahrungen und Grundwerte vermitteln, generationsübergreifend und integrativ wirken sowie soziale und soziokulturelle Unterschiede überbrücken helfen. Darüber hinaus soll sie die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken verbessern und dem Anliegen der Gleichstellung Rechnung tragen.

Die Förderung von Projekten des Breitensports sorgt für eine kontinuierliche Verbesserung der Breitensportangebote für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten.

Ergänzend trägt die Förderung des Vereinssports zur Unterstützung bei der finanziellen Absicherung des Breitensports bei. Dazu zählen Organisation, Absicherung, Durchführung und Ausbau des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes. Durch vielfältige Sportangebote soll insbesondere auch die Jugendarbeit bereichert werden.

Integrative Maßnahmen im Sport

Die Landesregierung fördert die Umsetzung des Bundesprogramms „Integration durch Sport“. Das Programm bestärkt die Teilhabe im Sport unterrepräsentierter Gruppen wie Mädchen und Frauen, Personen im mittleren Erwachsenenalter, Ältere, sozial Benachteiligte sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, der Zielgruppe die Teilnahme und Teilhabe im vereinsorganisierten Breitensport zu erleichtern.

Förderung von Projekten im Sport in Mecklenburg-Vorpommern

Die Landesregierung gewährt diesbezüglich Zuwendungen unter anderem für Modellversuche, Projekte und sportliche Aktivitäten im Bereich des Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssports, welche der Förderung ausgewählter Zielgruppen, insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund und sozial Benachteiligten dienen.

Kulturland M-V

Kulturland MV ist ein Dienstleister, der durch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten beauftragt wurde. Er stärkt die Kulturvermittlung im Land und vernetzt so Akteure miteinander. Die Kulturvermittler entstammen dem Projekt „Kultur.Land.Schule“ der Mercator Stiftung und wurden in Kulturland verstetigt. Sie arbeiten unter anderem mit Schulen zusammen und vernetzen diese mit Kunst- und Kulturschaffenden.

Kulturland MV wirkt beratend, vermittelnd und vernetzend in das Land und trägt somit zur Teilhabe und kulturellen Bildung in ganz Mecklenburg-Vorpommern bei. Zukünftig prüft die Landesregierung eine verstärkte Vernetzung in den ländlichen Raum hinein.

Stärkung der kulturellen Teilhabe

Mit der Projektförderung unter dem Schwerpunkt Kulturelle Teilhabe werden Kultureinrichtungen und -anbieter dabei unterstützt, kulturelle Teilhabe barrierearm anzubieten. Zukünftig soll eine stärkere Berücksichtigung von Aspekten wie Inklusion, Teilhabe, Soziokultur und kulturelle Bildung einfließen.

Vergünstigungen in kulturellen Einrichtungen

Zahlreiche kulturelle Einrichtungen des Landes bieten für einkommensschwache, sowie körperlich und/oder geistig beeinträchtigte Menschen und ihre Begleitpersonen ermäßigte Eintrittspreise oder den kostenfreien Eintritt an. Dies ermöglicht einer breiten Bevölkerungsschicht einen niedrigschwelligen, einkommensunabhängigen Zugang zu kultureller Bildung und Teilhabe.

MitMachZentralen

Als engagementfördernde Strukturen beraten und vernetzen die MitMachZentralen Ehrenamtliche in ihrer Region, gewinnen neue Ehrenamtliche, welche sie zu Fördermöglichkeiten, zum Versicherungsschutz sowie zu Möglichkeiten der Weiterbildung beraten und an geeignete Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen vermitteln. Dabei arbeiten die MitMachZentralen mit anderen engagementfördernden Strukturen und der Ehrenamtsstiftung M-V zusammen. Sie organisieren eigene Veranstaltungen, z. B. Informationsveranstaltungen zur Entwicklung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements in den Ländern und beim Bund für Ehrenamtliche oder an einem Ehrenamt Interessierte; Dankesveranstaltungen für ehrenamtlich Engagierte; Vernetzungstreffen für Ehrenamtliche und an einem Ehrenamt Interessierte sowie für andere engagementfördernde Strukturen, Vereine, Verbände und Institutionen.

Die MitMachZentralen betreiben Öffentlichkeitsarbeit für das freiwillige Engagement und das Ehrenamt, etwa durch die Teilnahme an den jährlichen Ehrenamtsmessen und der Ehrenamtstour der Ehrenamtsstiftung MV. Sie informieren zu Ehrungen im Land Mecklenburg-Vorpommern zur Anerkennung von herausragendem Engagement für Ehrenamtliche, insbesondere zur Ehrenamtskarte MV, dem Ehrenamts-Diplom und der Ehrennadel M-V.

Die Etablierung von MitMachZentralen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes sorgt dafür, dass sich mehr Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich und bürgerschaftlich engagieren. Das Ziel der Landesregierung ist der weitere Ausbau und die Vernetzung der engagementfördernden Strukturen in den einzelnen Regionen und damit im ganzen Land.

3.7.4 Maßnahmen zur sozialen Sicherung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit

Bürgergeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Von monetärer Armut ist bedroht, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft bestreiten kann und von staatlichen Mindestsicherungsleistungen abhängig ist. Monetäre Ressourcen haben einen we-

sentlichen Einfluss auf den Zugang zu Lebenschancen und -perspektiven. Der finanzielle Handlungsspielraum eines Haushalts ist für die Teilhabechancen der Haushaltsmitglieder bedeutsam. Das System der sozialen Sicherung und die diesem zu Grunde liegenden Normen der Festlegung der individuellen Anspruchsberechtigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Definition der von Armut bedrohten Bevölkerung. Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die der Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums hilfebedürftiger, anspruchsberechtigter Personen dienen. Hierzu zählen die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), die Leistungen der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Hilfen zum Lebensunterhalt) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie die Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Mit den Systemen der Existenzsicherung besteht ein (Auffang-)Netz der sozialen Sicherheit. Mittels Zahlung der entsprechenden Regelbedarfe an Beziehende existenzsichernder Leistungen ist dafür gesorgt, dass jeder Mensch über auskömmliche Mittel verfügt, um ein Leben in Würde führen zu können. Insbesondere Personen aus Haushalten, die über unzureichende, unregelmäßige oder unsichere finanzielle und materielle Mittel verfügen, kann somit die Teilhabe am wirtschaftlichen sowie sozialen Leben gewährleistet werden. Mit Blick auf die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sorgte die Etablierung eines flächendeckenden Mindestlohns überdies für einen sinkenden Anteil der Menschen, die Leistungen der sozialen Mindestsicherung beantragen, bzw. beanspruchen müssen.

Die Höhe der staatlichen Leistungen wird jährlich auf Grundlage der durchschnittlichen Preis- und Nettolohnentwicklung überprüft und festgelegt. Vor dem Hintergrund extrem gestiegener Lebenshaltungskosten und Energiepreise wurden die Berechnungen der Regelbedarfe im Zuge der Bürgergeldreform mit Beginn des Jahres 2023 auf eine neue Grundlage gestellt. Preisentwicklungen werden früher berücksichtigt; die Bedarfe werden nicht mehr rückwirkend, sondern vorausschauend an die Teuerungsraten angepasst. Bedürftige profitieren von einer jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfsstufen in den Jahren, in denen noch keine Ergebnisse einer Einkommens- und Verbraucherstichprobe vorliegen.

Im Hinblick auf die sogenannte verdeckte Armut lässt sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Quote der Nicht-Inanspruchnahme (zum Beispiel auf Grund von Informationsdefiziten, bürokratischen Hürden, Scham oder Stigmatisierungsängsten) und der Höhe der Ansprüche von Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme zeigen. Je niedriger diese ausfallen, desto häufiger werden die Ansprüche nicht geltend gemacht. Liegen Einkommen aus Erwerbstätigkeit knapp unter dem Bedarf, ist die Wahrscheinlichkeit vergleichsweise hoch, dass der daraus resultierende Anspruch auf aufstockende SGB II-Leistungen nicht geltend gemacht wird.

Förderung von Kleinprojekten

Durch die Förderung von Kleinprojekten sollen Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, vorrangig benachteiligte Personengruppen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2021/1057 in kleinen sozialen Projekten bei der sozialen Eingliederung unterstützt werden. Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 der EU-Verordnung 2021/1057 handelt es sich bei einer „benachteiligten Gruppe“ um „eine Gruppe von Menschen in einer schwierigen Lage, einschließlich Menschen, die von Armut, sozialer Ausgrenzung oder irgendeiner Form von Diskriminierung betroffen oder bedroht sind“.

Projekte sind insbesondere in den Handlungsfeldern Gesundheit, Sport und Bewegung sowie bürgerschaftliches Engagement geeignet. Der Inhalt der Projekte ist so ausgerichtet, dass durch diese soziale und gesellschaftliche Teilhabe sowie eine soziale Integration in das Gemeinwesen gelingt, bzw. verbessert wird.

Durch das Projekt soll das selbst- und zielorientierte Handeln der Teilnehmenden gefördert werden und dazu führen, dass sie sozial und gesellschaftlich teilhaben können und die Teilnehmenden somit in das Gemeinwesen integriert werden. Durch das Projekt kann das Gemeinwesen auf der Basis zivilgesellschaftlichen Engagements gestärkt und demokratische Entwicklungen unterstützt werden.

Queere Vielfalt in Bibliotheken und Soziokultur

Das Projekt soll landesweit die Sichtbarkeit queerer Vielfalt fördern. Dazu gehört auch, aber nicht ausschließlich, die Sichtbarmachung von Literatur und Medien für Kinder und Jugendliche. Der Zugang zu Informationen über queere Vielfalt ermöglicht die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität sowie der Gemeinschaft und fördert die Repräsentation vielfältiger Lebensrealitäten.

Das Projekt ist nicht ausschließlich für Kinder und Jugendliche konzipiert, beeinflusst diese jedoch durch verbesserten Zugang zu queerer Literatur in öffentlichen Bibliotheken. Dazu zählen auch Bibliotheken im ländlichen Raum.

Entgelt(gleichheit)

Die Landesregierung beteiligt sich an dem Aktionsbündnis „Equal Pay Day MV“, welches auf den Gender Pay Gap aufmerksam und zur Bewusstseinsbildung für Lohnunterschiede in unserer Gesellschaft beitragen will. Zukünftig sind weitere Aktionen rund um den jährlichen „Equal Pay Day“ geplant.

Unterstützung von Frauen in der Kunst sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft

Frauen sind in der Kunst und in der Kultur- und Kreativwirtschaft unterrepräsentiert, bzw. können "von ihrer Kunst" nicht oder nur unter Entbehrungen leben. Ziel ist es, Frauen in diesen Tätigkeitsbereichen zu fördern und zu professionalisieren.

Gendermedizin

Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines Arbeitskreises zur Gendermedizin das Ziel, eine geschlechterdifferenzierte Betrachtungsweise von Gesundheitsförderung, Prävention und Versorgung im Gesundheitswesen zu befördern.

3.7.5. Maßnahmen zur Einbindung des ländlichen Raums und Steigerung der Mobilität

Neulandgewinner

Dabei handelt es sich um ein Projekt, das ausschließlich in den neuen Ländern gefördert und umgesetzt wird. Projektstandorte sind ländliche Regionen und Orte, die beispielweise dazu beitragen, dass die Generationen miteinander in Kontakt kommen und sich austauschen.

Fortbildung „Dorfmoderation“

Die Landesregierung fördert die Finanzierung der Fortbildung „Dorfmoderation“ an der Hochschule Neubrandenburg für Ehrenamtliche, die sich im Sinne einer Entwicklung ihres ländlichen Gemeinwesens engagieren möchten. Die Fortbildung stärkt die Befähigung von Menschen, sich in die Entwicklung

ihres örtlichen Gemeinwesens einzubringen und dieses aktiv zu gestalten. Dies stärkt neben Teilhabemöglichkeiten auch die aktive Teilnahme der Bevölkerung an demokratischen Prozessen.

Schaffung sozialer Treffpunkte und Sicherung der Nahversorgung

Die Landesregierung leistet finanzielle und betriebswirtschaftliche Unterstützung von inzwischen 52 stationären und mobilen Nahversorgern im ländlichen Raum im Rahmen der Landesinitiative "Neue Dorfmitte MV".

Die Sicherung und Schaffung von Nahversorgungseinrichtungen im ländlichen Raum dient der wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und zur Einrichtung von sozialen Treffpunkten im ländlichen Raum sowie Orten der niedrigschwelligen Begegnung (z. B. durch die Einrichtung von Kaffeecken, Mittagstischen).

Hierdurch wird die Sicherung der vorhandenen Standorte von Nahversorgung im ländlichen Raum auch bei derzeit schwierigen ökonomischen Rahmenbedingungen sichergestellt. So haben insbesondere auch weniger mobile Bevölkerungsgruppen Zugang zur Lebensmittelversorgung und zu niedrigschwelligen sozialen Orten der Begegnung im Gemeinwesen.

Bedarfsgerechte stationäre Versorgung im ländlichen Raum

Die Landesregierung setzt sich unter anderem im Rahmen der Umsetzung des aktuellen Krankenhausplans des Landes für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wohnortnahen medizinischen Versorgung der Bevölkerung ein.

Mobilität im Hinblick auf das (aktive) Aufsuchen weiter entfernter stationärer Angebote hängt stark vom sozialen Status sowie vom Alter und den Mobilitätsangeboten ab. Es besteht in Teilen die Gefahr, dass sozial schwächere oder immobile Bevölkerungsgruppen eher keine, als eine weit entfernte Versorgung in Anspruch nehmen. Daher ist auch das Maß der Erreichbarkeit im Rahmen der Gewährleistung medizinischer Versorgung zu berücksichtigen, um ärmere Gesellschaftsschichten ohne eigenes Kraftfahrzeug nicht abzuhängen.

Versorgungsgerechtigkeit umfasst auch gleichen Zugang zur Versorgung. Dies bedeutet nicht, dass jedes Versorgungsangebot in Wohnortnähe vorgehalten werden muss, aber die Frage der Erreichbarkeit ist in einen angemessenen Ausgleich zur Qualität zu bringen.

Das oberste Ziel der Landesregierung ist, eine qualitativ hochwertige und gut erreichbare medizinische Versorgung für alle Menschen unabhängig ihres Alters und ihres Wohnortes zu gewährleisten.

Flächendeckender Breitbandausbau und mobiles Breitband

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich am Förderprojekt des Bundes zum Breitbandausbau in sogenannten "weißen Flecken" (weniger als 30 Mbit/s vorhandene Internetversorgung) und "hellgrauen Flecken" (min. 30 Mbit/s, aber weniger als 100 Mbit/s verfügbar). Ziel ist der flächendeckende Glasfaserausbau aller Adressen in MV. Hierfür erfolgt eine Kofinanzierung durch Landesmittel sowie die Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils. Die Steuerung der Projektförderung auf Landesebene erfolgt durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung; die Umsetzung auf kommunaler Ebene. Hierfür sind in den Kommunen Breitbandkoordinatorinnen und Breitbandkoordinatoren tätig, mit denen die Landesregierung in enger Zusammenarbeit steht.

Darüber hinaus wurde eine landeseigene Gesellschaft zum Bau von Mobilfunkmasten, in durch die Mobilfunknetzbetreiber unversorgten Gebieten (weiße Flecken) gegründet.

Ein flächendeckender Breitbandausbau sowie mobiles Breitband begünstigen die Neuansiedlung von Firmen und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen. Zusätzlich ermöglicht es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen weiteren Radius für die Arbeitsplatzsuche, sofern in den betreffenden Arbeitsbereichen Home-Office-Arbeit möglich ist. Auch für Unternehmen eröffnen sich somit neue Wege für größere wirtschaftliche Erfolge und damit gegebenenfalls mehr Arbeitsplätze.

Außerdem soll der Ausschluss ländlicher Gebiete von digitaler Kommunikation verhindert und die Teilhabe der dort lebenden Bevölkerungsgruppen an digitalen Angeboten (z.B. in den Bereichen Bildung, Arbeit, Gesundheit und Freizeit) sichergestellt werden.

3.7.6. Maßnahmen zur bedarfsgerechten Wohnraumversorgung

Schaffung von belegungs- und mietpreisgebundenen Mietwohnungen durch Neubau, Änderung, Nutzungsänderung, Vollmodernisierung oder Erweiterung von Gebäuden

Gefördert wird nach der Richtlinie Wohnungsbau Sozial der Mietwohnungsbau in Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind und in denen aufgrund der örtlichen und regionalen Verhältnisse ein nachhaltiger Bedarf an Wohnraum mit sozialverträglichen Wohnkosten (insbesondere Gemeinden mit einer Leerstandsquote von unter 4%) für einkommensschwache Haushalte und Haushalte mit mittlerem Einkommen besteht. Daneben können für Vorhaben in Gemeinden Zuwendungen gewährt werden, die in einem Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen wurden und mehr als 2.000 Einwohner haben.

Gefördert wird nach den Städtebauförderrichtlinien M-V die Schaffung von belegungs- und mietpreisgebundenen Mietwohnungen durch Neubau oder Vollmodernisierung von Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und abgegrenzten Fördergebieten (städtebauliche Gesamtmaßnahmen) (Einführung einer Mietpreis und Belegungsbindung 1/2023).

Durch die Schaffung von belegungs- und mietpreisgebundenen Mietwohnungen wird die qualitative Wohnraumversorgung (insbesondere barrierearme, barrierefreie sowie barrierefreie und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen) in Regionen mit einem angespannten Wohnungsmarkt für Menschen mit geringem und mittlerem Einkommen verbessert.

Der Wohnberechtigungsschein berechtigt zur Anmietung einer geförderten Wohnung. Diese Wohnungen werden vergünstigt und mietpreisgebunden angeboten und sind daher Haushalten vorbehalten, die ein bestimmtes Einkommen nicht überschreiten.

Durch die Mietpreisbindung kann ein größerer Teil des Haushaltseinkommens für andere Zwecke aufgewendet werden, wodurch die gesellschaftliche Teilhabe gefördert und zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut beigetragen wird. Durch die Möglichkeiten der Kombination von freifinanzierten und mit unterschiedlichen Förderwegen geförderten Wohnungen, kann das Förderprogramm auch aktiv zur Verhinderung von sozialer Segregation beitragen.

Mietpreisbremse

Die Städte Greifswald und Rostock wurden per Landesverordnung als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt. Daraus folgt, dass in diesen Städten bei neu abzuschließenden Mietverträgen

die Miete höchstens 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf. Bei bestehenden Verträgen darf die Miete bis zum Erreichen der ortsüblichen Vergleichsmiete innerhalb von drei Jahren nicht wie üblich um höchstens 20 Prozent, sondern nur um 15 Prozent angehoben werden. Beides hat eine mietpreisdämpfende Wirkung und kommt insbesondere Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen zugute.

Wohngeld

Die Auszahlung von Wohngeld erfolgt für Berechtigte als Miet- oder Lastenzuschuss. Bei der zuständigen kommunalen Wohngeldbehörde wird ein entsprechender Antrag gestellt - entweder in Papierformat oder digital. Auch Heimbewohner können Wohngeld beziehen.

Wer Wohngeld bezieht, hat zudem einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder aus dem jeweiligen Wohngeldhaushalt.

Wohngeld ist eine staatliche Leistung und stellt einen Beitrag für bezahlbares Wohnen und soziale Durchmischung in den Stadtvierteln dar. Es unterstützt einkommensschwache Haushalte und ermöglicht dabei auch den Zugang zu Wohnungen mit durchschnittlichen Mieten.

Grundsätzlich ausgeschlossen vom Wohngeld sind Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen (z.B. Bürgergeld, Sozialhilfe) sowie alleinlebende Studierende und Auszubildende mit Anspruch auf Ausbildungsförderung. Ein pauschaler Betrag für Kosten der Unterkunft sind in diesen Leistungen bereits enthalten. Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt und monatlich im Voraus gezahlt.

Sanierung und Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

Mit Hilfe der Städtebauförderprogramme werden städtebauliche und funktionelle Missstände in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und abgegrenzten Fördergebieten (städtebauliche Gesamtmaßnahmen) mit dem Ziel beseitigt, Entwicklungsdefizite abzubauen und die Lebensbedingungen allgemein zu verbessern. Die Maßnahmen tragen zur Verbesserung der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei, insbesondere durch Förderung der Modernisierung und Errichtung von bedarfsgerechter und zukunftsgerichteter sozialer Infrastruktur, wie Bildungseinrichtungen (bspw. Kitas, Schulen, Horte), Sportanlagen/-hallen, Jugendtreffs, Bibliotheken, Bürgerhäuser sowie Veranstaltungs- und Begegnungszentren bei.

Modernisierung von Wohnraum

Mit der Modernisierungsrichtlinie wird die nachfragegerechte Sanierung der Wohnungsbestände gefördert. Ein Schwerpunkt der Förderung liegt in der Umsetzung baulicher Maßnahmen zur barrierearmen und barrierefreien Anpassung von Wohnraum. Dies kommt insbesondere Familien mit Kindern, Menschen mit Behinderungen und der wachsenden Zahl älterer Menschen mit geringem Einkommen zugute. Neben der Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen kann eine Zuwendung auch für bauliche Maßnahmen von selbst genutztem Wohneigentum gewährt werden, wenn die Eigentümer zusammen mit den Haushaltsangehörigen zum begünstigten Personenkreis nach der Einkommensgrenzenverordnung gehören.

Durch die Mietpreisbindung, bzw. der finanziellen Unterstützung bei der Modernisierung des selbst genutzten Wohneigentums, kann ein größerer Teil des Haushaltseinkommens für andere Zwecke aufgewendet werden. Dies fördert somit die gesellschaftliche Teilhabe und trägt zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut bei.

Quartiersmanagement

Im Rahmen der Städtebauförderung hat sich Quartiersmanagement als zentrales Instrument innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts etabliert. Im Sinne des integrierten Handelns bindet das Quartiersmanagement sowohl im Stadtteil als auch innerhalb der Verwaltung Partner ein und lenkt den Blick auf ein sozialräumliches Handeln. Es ist Ansprechpartner für die Menschen und Institutionen im Quartier und transferiert deren Belange und Bedürfnisse zur Berücksichtigung in Richtung Politik und Verwaltung. Ziel ist die Zusammenarbeit von Vor-Ort-Akteuren, der Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen den Akteuren auf gesamtstädtischer und Stadtteilebene, die Bewohneraktivierung, Projektinitiierung, Mittelaquisition und Öffentlichkeitsarbeit. Die zentrale Aufgabe der Aktivierung der Gebietsbewohner, vor allem der bisher schwer erreichbaren Gruppen, spielt dabei eine besondere Rolle. Somit kann Quartiersmanagement Impulsgeber für gemeinschaftliche Aktivitäten sein und Eigenkräfte im Stadtteil wecken, um Armut zu bekämpfen.

Initiative der Landesregierung „Zukunft des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern“

Innerhalb der Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede hinsichtlich der räumlichen Verteilung von Armut betroffener Haushalte. Bestimmte Stadtteile befinden sich in einem Abwärtstrend, beispielsweise aufgrund baulicher Missstände, eingeschränkter Wohnqualität und/oder fehlender und unzureichender sozialer und kultureller Infrastruktur.

Das Land strebt gemeinsam mit dem Bund und den Kommunen eine Weiterentwicklung der Wohnungspolitik mit langfristiger Mietpreisbindung und mit neuen Finanzierungsmodellen an. Das gesellschaftliche Ziel ist die Verringerung von Segregationstendenzen. In vier Modellregionen Mecklenburg-Vorpommerns werden Maßnahmen erprobt, um Segregation zu reduzieren und deren Auswirkungen abzumildern. Dazu gehören neben wohnungspolitischen und bauplanerischen Instrumenten, auch Maßnahmen aus den Bereichen Bildung, Förderung von Familien, Maßnahmen gegen Langzeitarbeitslosigkeit, Verbesserung der kulturellen und der sozialen Situation. Die Modellprojekte werden in den Orten durchgeführt, die einen besonders hohen Segregationsindex aufweisen (Rostock, Schwerin, Greifswald und die touristische Region Heringsdorf).

4. Schlussfolgerungen

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns stellt mit diesem Bericht erstmals in umfassender Weise die zahlreichen Maßnahmen und Projekte zur mittelbaren und unmittelbaren Armutsbekämpfung und Armutsvermeidung in unserem Land vor.

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass neben finanzieller Armut insbesondere auch sozio-kulturelle Armut vermieden werden kann.

Die Maßnahmen und Projekte tragen dazu bei, die gesellschaftliche Ausgrenzung armutsbetroffener Personengruppen zu verhindern, ihnen gleichberechtigte Teilhabe an Bildung, Kultur und dem gesellschaftlichen Miteinander sowie Partizipation an demokratischen Prozessen zu ermöglichen und Diskriminierung und Chancenungleichheit zu verhindern. Ein Großteil dieser Maßnahmen konnte in diesem Bericht ausführlich vorgestellt werden. Viele dieser Maßnahmen erfordern zugleich die Unterstützung von der EU, dem Bund, den Kommunen, Vereinen und Verbänden, aber auch der engagierten Bevölkerung unseres Landes.

Armutsbekämpfung und präventive Armutsvermeidung für alle Bürgerinnen und Bürger unseres Bundeslandes bleiben eine fortlaufende Aufgabe und Herausforderung für Politik und Gesellschaft. Maßnahmen und Projekte sind dabei an sich verändernde Gegebenheiten anzupassen und wenn nötig um zusätzliche Instrumente zu ergänzen.

Die Landesregierung wird dabei alle vorhandenen Ressourcen nutzen, um mit einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Sozialpolitik für Chancengleichheit und Teilhabegerechtigkeit unabhängig von Herkunft, Alter oder sozialer Stellung einzutreten.